

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht

Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H.

April 2018

003-3/185/11-2018

Kurzfassung

Der Landtagsklub des Team Stronach für Salzburg beauftragte den LRH im September 2016 mit einer Sonderprüfung der Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H. (SVG). Der Auftrag umfasste die Prüfung der Gebarung der Jahre 2010 bis 2015 sowie die Beantwortung von 21 Fragen. Der LRH führte die Prüfung im Zeitraum September 2017 bis Jänner 2018 durch.

Die SVG wurde im Jahr 1995 gegründet. Als Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft im Sinne des ÖPNRV-Gesetzes obliegt ihr die Durchführung sämtlicher Aufgaben, welche sich im Zusammenhang mit dem Salzburger Verkehrsverbund (SVV) ergeben.

Das Stammkapital der SVG beträgt 220.000 Euro, Gesellschafter ist zu 100 % das Land Salzburg. Die Gesellschaft ist gemeinnützig im Sinne der BAO.

Die SVG schloss im Jahr 2003 mit den am SVV teilnehmenden Verkehrsunternehmen einen **Verkehrsverbundkooperationsvertrag** ab. Die Bestimmungen in diesem Vertrag – insbesondere zu Verkehrsdienstleistungen und zur Tarifgestaltung – entsprechen auf Grund der schrittweisen Umstellung auf das Prinzip der „Bruttobestellungen“ nicht mehr vollinhaltlich den aktuellen Gegebenheiten und Risiken. Der LRH fordert, den Verkehrsverbundkooperationsvertrag entsprechend anzupassen.

Die **Nachfrage im SVV** wurde im Nachhinein auf Basis der verkauften Fahrkarten ermittelt und in sogenannten Kunden-Wegstrecken ausgedrückt. Die Anzahl der mit Fahrkarten nach dem Verbundtarif zurückgelegten Kunden-Wegstrecken erhöhte sich von rund 29,3 Mio. Kunden-Wegstrecken im Jahr 2010 auf rund 34,4 Mio. Kunden-Wegstrecken im Jahr 2015, also insgesamt um 17,36 %. Der LRH fordert, die Nachfrage anhand einer konkreten Fahrgasterfassung zu ermitteln und dafür ein entsprechendes System einzurichten. Eine Analyse der Entwicklung der Fahrkartenpreise im SVV ergab, dass die Fahrkartenpreise im Zeitraum 2010 bis 2015 überwiegend deutlich stärker stiegen als der VPI 2010. Dies galt vor allem für Jahreskarten in der Regionalzone.

Der LRH fordert, die Bestimmungen über die Verlustabdeckung durch das Land entweder im Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluss der Generalversammlung mit dauerhafter Wirkung zu konkretisieren. Es sollte im Detail festgehalten werden, welche Erträge und Auf-

wendungen dem Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind und in welcher Form die Abwicklung mit dem Land zu erfolgen hat.

Der LRH kritisiert,

- dass in mehreren Fällen ein Beschluss der Generalversammlung über die Zustimmung zur Erteilung der Prokura fehlte;
- dass es keine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gab bzw. eine solche nicht bekannt war;
- dass es keine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat gab bzw. eine solche nicht bekannt war;
- dass die Zustimmung des Aufsichtsrates für den Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten fehlte.

Der LRH kritisiert, dass der Vertrag zur **Einnahmenaufteilung** für den allgemeinen öffentlichen Personenverkehr im SVV (wirksam ab 1. Jänner 2007) und der Vertrag über die Durchführung der Einnahmenaufteilung im SVV (wirksam ab 1. Jänner 2012) bis zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH nicht unterzeichnet worden waren.

Die lange Dauer des Prozesses der Einnahmenaufteilungen für einzelne Bereiche wurde von Faktoren beeinflusst, die überwiegend nicht im Einflussbereich der SVG lagen. Der LRH stellt fest, dass beispielsweise die Einnahmenaufteilungen für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt ab dem Schuljahr 2004/2005 noch nicht erfolgten, da die Prüfung der Daten der Verkehrsunternehmen durch das Finanzamt noch nicht abgeschlossen war.

Der LRH fordert, die Qualität der Jahresberichte (Budgets) zu verbessern. So sind etwa den Planwerten die aktuellen Istwerte gegenüber zu stellen und in den Erläuterungen zum Jahresbericht die Planungsprämissen und Mengengerüste offen zu legen.

Der LRH fordert, eine Kostenrechnung und eine Linienbündelerfolgsrechnung einzuführen, um die Verwendung der öffentlichen Mittel transparent zu machen und eine effiziente Mittelverwendung zu gewährleisten.

Seit Beginn des Jahres 2014 ist die SVG eine mittelgroße Kapitalgesellschaft. Die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 waren daher verpflichtend von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen;

auch hatte die Geschäftsführung einen Lagebericht zu erstellen. Die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes durch den Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 ist für den LRH im Hinblick auf wesentliche Fehler in den Jahresabschlüssen nicht nachvollziehbar.

Der LRH kritisiert, dass eine Beurteilung der **Vermögenslage** der SVG nur eingeschränkt möglich ist. Dazu hält der LRH Folgendes fest:

- Im Jahresabschluss sind Bankguthaben, Forderungen und Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit Clearing-Aufgaben stehen, gesondert darzustellen.
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Salzburg sind im Anhang gesondert darzustellen, ähnlich dem Ausweis von Posten gegenüber verbundenen Unternehmen.
- Der LRH kritisiert, dass Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund nicht korrekt dargestellt wurden. Nicht verbrauchte Förderungen des Landes wurden nicht als Verbindlichkeit abgegrenzt.
- Für die Berechnung von Rückstellungen konnte die SVG zum Teil keine bzw. keine nachvollziehbaren Unterlagen vorlegen. Rückstellungen für die Einnahmenaufteilungen der Jahre 2013 und 2014 waren nicht in ausreichender Höhe gebildet worden.

Der LRH stellt fest, dass das **Working Capital** bei statischer Betrachtung Ende 2015 überhöht war. Im Hinblick auf künftige Entwicklungen, insbesondere mögliche Belastungen aus der Umstellung auf Bruttobestellungen, ist es als angemessen zu beurteilen. Auf das Working Capital sollte besonderes Augenmerk gelegt werden, wenn größere Investitionen durch Umschichtung aus dem Umlaufvermögen finanziert werden sollen.

Der LRH stellt fest, dass auf Grund der fehlerhaften Berechnung des im Lagebericht 2014 angegebenen Working Capital dieser nicht im Einklang mit dem Jahresabschluss stand. Diesbezüglich war auch das Prüfungsurteil des Wirtschaftsprüfers falsch.

Der LRH kritisiert, dass eine aussagekräftige Analyse der **Gewinn- und Verlustrechnung** bzw. Interpretation der Entwicklung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anhand der vorgelegten Jahresabschlüsse nicht möglich ist. Der LRH fordert zukünftig für die Bereiche Gesellschaftsbetrieb, Clearing und Beförderungsleistung (Bruttobestellungen sowie Nettobestellungen) eine Darstellung vergleichbar einer Segmentberichterstattung, sowohl für Bestände

wie auch für Ergebnisse. Bei der Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung stellt der LRH folgende Kritikpunkte fest:

- Bei der Buchung der sonstigen betrieblichen Erträge wurde in mehreren Fällen gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung verstoßen. Dies erschwerte in weiterer Folge die Analyse der Ertragslage.
- Die Erträge Subventionen Basisverkehr wurden nicht getrennt nach Bund und Land gebucht und in der Folge fehlerhafte Abgrenzungen nicht erkannt.
- Mittel des Landes für die SUPER s'COOL-CARD (SSC) wurden als Ertrag gebucht. Diese Mittel waren nach Abrechnung an die VVU weiterzuleiten und wären daher als Verbindlichkeit im Jahresabschluss auszuweisen gewesen. Dieser fehlende Ausweis als Verbindlichkeit betraf auch Subventionen für die JugendCard im Jahr 2015. Die Erträge waren daher um 1,5 Mio. Euro zu hoch ausgewiesen.
- Im Jahr 2015 waren die Erträge aus Förderungen des Bundes um insgesamt rund 912.000 Euro zu niedrig ausgewiesen, die Verbindlichkeit an den Bund war um diesen Betrag zu hoch in der Bilanz erfasst.
- Der Aufwand aus der Passivierung von Erlösen im Jahr 2015 war um rund 127.000 Euro zu hoch ausgewiesen.
- Erträge im Zusammenhang mit Refundierungen der EU wurden nicht korrekt abgegrenzt.

Der LRH kritisiert, dass das Budget für Werbung im Jahr 2015 um rund 304.000 Euro überschritten wurde. Der hohe Aufwand für die 20-Jahr-Feier des SVV ist nicht mit dem Prinzip der Sparsamkeit zu vereinbaren.

Der LRH kritisiert, dass im Jahr 2013 die SVG vor Auftragserteilung an einen Rechtsanwalt keine konkrete Vereinbarung bezüglich Umfang der Leistung und Honorar abschloss. Dies verursachte einen unangemessen hohen Beratungsaufwand für die SVG.

Der LRH kritisiert, dass die SVG über keine gesamthafte Darstellung ihres **IKS** verfügte. Der LRH fordert eine vollständige Dokumentation der Prozesse und Kontrollen, dabei ist auf die Funktionentrennung zu achten. Für die Buchhaltung sind Anweisungen in Form eines Handbuchs zu erstellen. Die Unterschriftenordnung ist hinsichtlich der Bestellung von Prokuristen zu überarbeiten und zu aktualisieren

Der LRH stellt fest, dass § 22 GmbH-Gesetz hinsichtlich der Einrichtung eines angemessenen internen Kontrollsystems nicht eingehalten wurde. Die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes durch den Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 ist nicht nachvollziehbar.

Der Personalstand im Jahresdurchschnitt erhöhte sich von 17,2 VZÄ im Jahr 2010 auf 35,6 VZÄ im Jahr 2015. Im gleichen Zeitraum stieg der Personalaufwand von rund 913.000 Euro auf rund 2,3 Mio. Euro. Dies ist vor allem auf die Verpflichtung zur Ausschreibung und die Bestellung von Verkehrsdienstleistungen in Form von Bruttobestellungen sowie hinzugekommene Aufgaben zurückzuführen.

Der LRH kritisiert, dass in den Jahren 2010 bis 2014 beispielsweise individuelle Gehaltserhöhungen, sowie Grundlagen für gewährte Prämien in den Personalakten nicht dokumentiert wurden. Für die Auszahlung der Prämien für die Jahre 2012 und 2013 an den Geschäftsführer lag keine Dokumentation der Zielerreichung vor.

Der LRH erachtet es als nicht sparsam,

- dass die vorzeitige Auflösung des Dienstvertrages mit dem bis 31. Dezember 2013 tätigen Geschäftsführer mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden war,
- dass für 2014 eine höhere Leistungsprämie durch die Generalversammlung beschlossen und ausbezahlt wurde als laut Dienstvertrag vereinbart,
- dass die Generalversammlung für die Ermittlung der Leistungsprämien der Geschäftsführerin für die Jahre 2014 und 2015 als Basis jeweils das Brutto-Monatsgehalt des Folgejahres heranzog.

Der LRH empfiehlt, langfristig ein einheitliches Gehaltschema für die Mitarbeiter festzulegen und von der Generalversammlung beschließen zu lassen. Dieses Gehaltsschema sollte auf Basis von Funktionsbewertungen und Stellenanforderungsprofilen entwickelt werden.

Das Land Salzburg stellte der SVG in den Jahren 2010 bis 2015 insgesamt **Fördermittel** in Höhe von rund 87,5 Mio. Euro (einschließlich GAF-Mittel in Höhe von 13,5 Mio. Euro) zur Verfügung. Der LRH fordert als ergänzende Information zu den Jahresabschlüssen der SVG eine Übersicht über alle von den Gebietskörperschaften für den SVV zur Verfügung gestellten, von der SVG abgewickelten Mittel.

Der LRH kritisiert, dass keine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Land und der SVG abgeschlossen wurde, welche die Details zur Abwicklung der Jahreskartenförderung regelte.

Der LRH fordert vom Land eine einheitliche Vorgangsweise bei der Anweisung der Förderungen sowie eine nachvollziehbare und einheitliche Darstellung der mit den jeweiligen Budgetmitteln verbundenen Zahlungen. Im Rechnungswesen des Landes ist bei den einzelnen Anweisungen der Förderzweck zu erfassen.

Der LRH fordert eine jährliche Abrechnung der Förderungen für den Gesellschaftsbetrieb. Daraus resultierende Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Salzburg sind im Jahresabschluss auszuweisen. Die Berechnung hat auf Basis der vom LRH geforderten Konkretisierung des Gesellschaftsvertrages zu erfolgen.

Insgesamt ist für den geprüften Zeitraum davon auszugehen, dass die vom Land (sowie vom Bund) für Verbundkosten zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Gänze verbraucht wurden. In einzelnen Jahren erwirtschaftete die SVG Jahresüberschüsse, das Eigenkapital erhöhte sich um rund 4,3 Mio. Euro.

Der LRH empfiehlt, für die vom Land für Verbundkosten zur Verfügung gestellten Förderungen eine Fördervereinbarung abzuschließen. Darin sind insbesondere die Abwicklung der Förderung und der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung zu regeln.

Der LRH kritisiert, dass für die Förderung der JugendCard für den Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 30. Juni 2012 keine Vereinbarung zwischen Land und SVG abgeschlossen wurde. Für den Zeitraum 1. Juli 2012 bis 1. Juli 2015 gab es zwar eine Finanzierungsvereinbarung, diese hätte aber bereits mit der Einführung der SSC im September 2013 adaptiert werden müssen. Auch für die Förderung der SUPER s'COOL-CARD wurde zwischen Land und SVG keine Fördervereinbarung abgeschlossen.

Das Amt der Salzburger Landesregierung und die Geschäftsführung der SVG teilten in ihren Gegenäußerungen mit, dass einzelne Empfehlungen des LRH umgesetzt werden oder bereits umgesetzt wurden.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	12
Glossar	14
Tabellenverzeichnis	16
Abbildungsverzeichnis	17
Grafikverzeichnis	17
1. Prüfungsgrundlagen	18
1.1. Anlass der Prüfung	18
1.2. Gegenstand und Umfang der Prüfung	18
1.3. Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit.....	20
1.4. Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab	20
1.5. Zeitlicher Ablauf der Prüfung.....	21
1.6. Aufbau des Berichtes.....	21
2. Salzburger Verkehrsverbund.....	22
2.1. Rechtliche Grundlagen	24
2.1.1. ÖPNRV-G.....	24
2.1.2. PSO-Verordnung	27
2.2. Landespolitische Rahmenbedingungen	28
2.2.1. Arbeitsübereinkommen 2013 bis 2018 der Salzburger Landesregierung	28
2.2.2. Salzburger Landesmobilitätskonzepte	29
2.3. Organisation des SVV.....	29
2.4. Finanzierung des SVV	32
2.5. Tarifentwicklung und Entwicklung der Nachfrage im SVV	37
3. Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H.....	43
3.1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen.....	43

3.2.	Organe der Gesellschaft	46
3.3.	Organisation der SVG.....	50
3.4.	Wesentliche Verträge.....	53
3.5.	Salzburg Corporate Governance Kodex in der SVG	54
4.	Planung, Vergabe und Qualität von Verkehrsdienstleistungen.....	57
4.1.	Planung	57
4.2.	Vergabe von Verkehrsdienstleistungen.....	58
4.3.	Qualität der Verkehrsdienstleistungen	60
5.	Einnahmenaufteilung	62
5.1.	Rechtliche Grundlagen der Einnahmenaufteilung	62
5.2.	Abwicklung der Einnahmenaufteilung	63
5.3.	Einnahmenaufteilung „Allgemeiner Verkehr“	65
5.4.	Einnahmenaufteilungen - Sonstige	67
6.	Jahresabschlüsse.....	70
6.1.	Allgemeines	70
6.2.	Vermögenslage.....	74
6.3.	Finanzlage	80
6.4.	Ertragslage	81
6.4.1.	Umsatzerlöse.....	84
6.4.2.	Sonstige betriebliche Erträge	88
6.4.3.	Aufwendungen für bezogene Leistungen	95
6.4.4.	Sonstiger betrieblicher Aufwand	97
7.	Förderungen des Landes.....	101
7.1.	Förderungen der Abteilung 5	102
7.2.	Förderungen der Abteilung 6	105
8.	Internes Kontrollsystem (IKS)	114

9. Personal.....	117
10. Beantwortung der Fragen	122
10.1. Frage Nr. 1	122
10.2. Frage Nr. 2	124
10.3. Frage Nr. 3	124
10.4. Frage Nr. 4	125
10.5. Frage Nr. 5	125
10.6. Frage Nr. 6	127
10.7. Frage Nr. 7	128
10.8. Frage Nr. 8	129
10.9. Frage Nr. 9	130
10.10. Frage Nr. 10	131
10.11. Frage Nr. 11	131
10.12. Frage Nr. 12	133
10.13. Frage Nr. 13	134
10.14. Frage Nr. 14	135
10.15. Frage Nr. 15	136
10.16. Frage Nr. 16	137
10.17. Frage Nr. 17	138
10.18. Frage Nr. 18	139
10.19. Frage Nr. 19	139
10.20. Frage Nr. 20	140
10.21. Frage Nr. 21	141
11. Anhang:.....	143

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AR	Aufsichtsrat
Art.	Artikel
BAO	Bundesabgabenordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
bzw.	beziehungsweise
EG	Europäische Gemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
GAF	Gemeindeausgleichsfonds
Gesellschaft m.b.H.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Geschäftsordnung
GuF	Grund- und Finanzierungsvertrag für den SVV
idgF	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnik
KfI-G	Kraftfahrliniengesetz
lit.	littera
LRH	Landesrechnungshof
LV	Leistungsvertrag, -vereinbarung
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen

OÖVG	Oberösterreichische Verkehrsverbund-Organisations GmbH Nfg. & Co KG
ÖPNRV	Öffentlicher Personennah- und regionalverkehr
ÖPNRV-G	Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999
ÖV	Öffentlicher Verkehr
PLB	Pinzgauer Lokalbahn
SCHIG mbH	Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH
SSC	SUPER s'COOL-CARD
SCGK	Salzburg Corporate Governance Kodex
SLB	Salzburger Lokalbahn
SLF	Schüler- und Lehrlingsfreifahrt
SVG	Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H.
SVV	Salzburger Verkehrsverbund
USt	Umsatzsteuer
VDV	Verkehrsdienstvertrag
VPI	Verbraucherpreisindex
VVU	am Verkehrsverbund teilnehmende Verkehrsunternehmen
VU	Verkehrsunternehmen
VZÄ	Vollzeit-Äquivalent(e)
z.B.	zum Beispiel

Glossar

Abteilung 1	Abteilung für Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
Abteilung 5	Abteilung für Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
Abteilung 6	Abteilung für Infrastruktur und Verkehr
Basisverkehr	Auf Basis des Grund- und Finanzierungsvertrages, der mit 1. Jänner 2004 in Kraft trat, wurden zwischen der SVG und den einzelnen Verkehrsunternehmen bilaterale Verkehrsdienstverträge abgeschlossen. Dieses Verkehrsangebot bildet den sogenannten Basisverkehr.
Bestandsleistungen	sind Verkehrsdienstleistungen, welche Verkehrsunternehmen zu einem definierten Zeitpunkt in der Vergangenheit in einem festgelegten Umfang erbrachten.
Bestelleistungen	sind Verkehrsdienstleistungen, mit welchen ein Verkehrsunternehmen zusätzlich über die Bestandsleistungen hinaus vom Verkehrsverbund beauftragt wird.
Bruttobestellungen (Bruttoverträge)	Die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft (SVG) leistet an das beauftragte Verkehrsunternehmen für eine definierte Verkehrsdienstleistung ein vereinbartes Entgelt. Dieses richtet sich nach den zu fahrenden Kilometern, unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste. Die Fahrkartenerlöse gehen an die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft, diese trägt das Einnahmenrisiko. Das Verkehrsunternehmen trägt das Kostenrisiko.
Haustarif	ist der eigene Tarif der Verkehrsunternehmen und gilt nur für Fahrkarten der Verkehrsunternehmen, nicht aber im gesamten Verkehrsverbund; die Haustarife sind in einer Anlage zum Verkehrsverbundkooperationsvertrag angeführt, die Einführung neuer Haustarife ist ebenso in diesem Vertrag geregelt.
Kernzonenzuschlag	Aufpreis für eine Verbundkarte, wenn das Beförderungsangebot der Kernzone Salzburg zusammen mit Regionalzonen in Anspruch genommen wird. Die Kernzone ist im Wesentlichen die Stadt Salzburg.
Leistungsvereinbarung	Verträge zwischen einer Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft (SVG) und einem Verkehrsunternehmen in Zusammenhang mit Bruttobestellungen.
Linienbündel	In Nahverkehrsplänen werden die Linienverläufe regional geordnet und zu „Bündeln“ zusammengefasst.

Nettobestellungen (Nettoverträge)	Beim Nettovertrag verbleiben die Fahrscheineinnahmen beim Verkehrsunternehmen. Das Verkehrsunternehmen trägt damit sowohl das Einnahmen– als auch das Kostenrisiko. Das mit dem Auftraggeber (SVG) vereinbarte Entgelt soll die Differenz zwischen den geplanten Fahrscheineinnahmen und den Betriebskosten des Verkehrsunternehmens abdecken.
Öffentlicher Personenverkehr	darunter versteht man Personenbeförderungsleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die für die Allgemeinheit diskriminierungsfrei und fortlaufend erbracht werden (Art. 2 PSO-Verordnung).
Personennahverkehr	sind Verkehrsdienste, die den Verkehrsbedarf innerhalb eines Stadtgebietes (Stadtverkehre) oder zwischen einem Stadtgebiet und seinem Umland (Vororteverkehre) befriedigen (§ 2 Abs. 1 ÖPNRV-G 1999).
PSO-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße vom 23. Oktober 2007 (Public Service Obligation).
Relation	Verbindung zwischen einzelnen Verbundtarifzonen mit einer bestimmten Verbundtarifzonenfolge bzw. innerhalb einer Verbundtarifzone.
Tarifbestellung	Sind Tarife für bestimmte Kundengruppen, deren Höhe vom Besteller (z.B. SVG) vorgegeben wird. Bestellte Tarife basieren nicht auf einem kostendeckend kalkulierten Preis.
Verbundtarif	Ist der Preis für Fahrkarten, den die am Verkehrsverbund teilnehmenden Verkehrsunternehmen zu festgelegten Beförderungsbedingungen anzuwenden haben. Dafür wird auch der Begriff Verbundregelbeförderungspreis verwendet.
Verkehrsdienstleistungen	sind Verkehrsdienste im öffentlichen Schienenpersonenverkehr oder im öffentlichen Straßenpersonenverkehr (insbesondere Kraftfahr- linienverkehr).
Verkehrsdienstverträge	sind Verträge zwischen einer Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft (z.B. SVG) und einem Verkehrsunternehmen im Zusammenhang mit Nettobestellungen. Ein Verkehrsdienstvertrag enthält das vereinbarte Entgelt sowie Regelungen zu Art, Umfang und Qualität der vereinbarten Leistungserbringung.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung Fahrkartenpreise nach Tarifjahr	38
Tabelle 2: Entwicklung der Anzahl von Kunden-Wegstrecken	40
Tabelle 3: Aufsichtsräte.....	48
Tabelle 4: Vergaben von Linienbündel	60
Tabelle 5: Entwicklung der aufzuteilenden Einnahmen (einschließlich USt) 2010 bis 2015	64
Tabelle 6: Vermögenslage	74
Tabelle 7: Eigenkapital	76
Tabelle 8: Kurzfristige Rückstellungen zum 31. Dezember 2015.....	77
Tabelle 9: Working Capital	80
Tabelle 10: Ertragslage	81
Tabelle 11: Umsatzerlöse.....	84
Tabelle 12: Sonstige betriebliche Erträge.....	88
Tabelle 13: Vergleich Erträge Subventionen Bund - Abrechnung Bund.....	90
Tabelle 14: Aufwendungen für bezogene Leistungen.....	95
Tabelle 15: Sonstiger betrieblicher Aufwand	97
Tabelle 16: Förderungen des Landes 2010 - 2015.....	101
Tabelle 17: Förderungen der Abteilung 5 für die Jahre 2010 - 2015.....	102
Tabelle 18: Förderungen der Abteilung 6 für die Jahre 2010 - 2015.....	105
Tabelle 19: Entwicklung Personalstand im Jahresdurchschnitt.....	117
Tabelle 20: Personalaufwand	118
Tabelle 21: Übersicht Stand der Einnahmenaufteilung Ende 2017	123
Tabelle 22: Entwicklung Personalstand und Personalaufwand 1995 bis 2009.....	132

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: SVG Zonenplan	23
Abbildung 2: Akteure und Abläufe im Verkehrsverbund.....	30
Abbildung 3: Zahlungsströme im Verkehrsverbund	34
Abbildung 4: Organisation SVG mit Angabe der VZÄ; Quelle SVG	51

Grafikverzeichnis

Die folgenden Grafiken wurden in Abbildung 2 und in Abbildung 3 verwendet.

SVV Logo

<https://salzburg-verkehr.at/>

Obus

<https://icons8.de/icon/3357/trolleybus>

Bus

Bus Stop. (n.d.). Symbols.com. Retrieved December 6, 2017,
from <http://www.symbols.com/symbol/bus-stop>.

Bahn

https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bahn_aus_Zusatzzeichen_1024-15.svg

1. Prüfungsgrundlagen

1.1. Anlass der Prüfung

- (1) Der Landtagsklub des Team Stronach für Salzburg beauftragte am 1. September 2016 den LRH mit einer Sonderprüfung. Einen solchen Auftrag kann unter anderem jede Landtagspartei, die ein Viertel der Mitglieder des Landtags nicht erreicht, einmal im Kalenderjahr stellen¹.

1.2. Gegenstand und Umfang der Prüfung

- (1) Der dem LRH übermittelte Auftrag zur Prüfung der Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H. - im Folgenden kurz auch SVG genannt - lautet folgend:

Die Salzburger Verkehrsverbund GmbH (SVG) wurde vor 20 Jahren gegründet. Kernaufgabe war die Vereinfachung der Tarifsituation und die Abrechnung im Öffentlichen Nahverkehr. Mit diesem Hintergrund soll die Verkehrsverbund GmbH im Sinne von § 6 (1) lit c, für die Jahre 2010 – 2015, geprüft werden. Insbesondere in den folgenden Punkten:

Finanziell:

- 1. Wie ist der Stand der Einnahmenaufteilung zwischen den Verkehrsunternehmen bzw. bis zu welchem Zeitpunkt wurde vom SVG abgerechnet?*
- 2. Wie wurden speziell die Einnahmen aus den Jahreskarten und aus den Automaten auf die Verkehrsunternehmen aufgeteilt?*
- 3. Wie wurden die Kernzonenzuschläge aufgeteilt?*
- 4. Wie wurden die Einnahmen der Verkehrsunternehmen der Stadt für Regionalkarten den entsprechenden leistenden Verkehrsunternehmen zu geschieden und wie wurden diese Beträge von den städtischen Verkehrsunternehmen eingefordert?*
- 5. Werden die Subventionen der öffentlichen Hand (Land, Gemeinden) widmungsgemäß verwendet?*

¹ Landesrechnungshofgesetz 1993 idgF § 8 Abs. 2.

6. *Wodurch sind die Guthaben bei Kreditinstituten von über 29 Mio. entstanden und welchen Betrieben, Institutionen oder Gebietskörperschaften wird das Geld vorenthalten?*
7. *Warum hat sich der Subventionsbedarf durch Einführung von neuen Produkten und Tarifbestellungen um 17,4 % erhöht?*
8. *Warum haben sich die Kosten für bezogene Leistungen durch die Ausschreibung von Linienbündeln um 12,4 % erhöht, obwohl immer kommuniziert wurde, dass durch Ausschreibungen alles billiger wird.*
9. *Werden allfällige Subventions-Überschüsse an die Subventionsgeber zurückbezahlt?*
10. *Wurde die „Superschoolcard“ ordnungsgemäß abgerechnet und bezahlt?*
11. *Wie haben sich im SVG die Personalkosten und der Personalstand seit Beginn entwickelt?*
12. *Wie schauen die Linienerfolgsrechnungen aus?*
13. *Wie haben sich die Kilometerkosten im Regionalbusverkehr seit Beginn entwickelt und wurde durch die Ausschreibung von Regionalbusleistungen der Zuschussbedarf des Landes an die SVG reduziert oder erhöht?*

Operativ:

14. *Wird das ÖPNRVG in allen Punkten gesetzeskonform umgesetzt?*
15. *Gibt es strategische Planungen des SVG in Bezug auf Marketing und wie haben sich die Marketingkosten des SVG entwickelt?*
16. *Wie wird Qualitätskontrolle in den Fahrzeugen der beauftragten Verkehrsunternehmungen durch den SVG, insbesondere in den zugbegleiterlosen Nahverkehrszügen der ÖBB, umgesetzt?*
17. *Wie viele Fahrgäste des Nahverkehrs benützen ständig (=werktags Mo – Fr) oder fallweise (Anschluss-)Züge des Fernverkehrs?*
18. *Welche Steigerungen, im Vergleich zum Fahrkartenverkauf, gibt es bei den Fahrgastzahlen?*
19. *Gibt es im SVG eine Compliance-Richtlinie und wie wird diese vollzogen, speziell in Bezug auf das Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen?*
20. *Welche Instrumente der strategischen Verkehrsplanung werden im SVV verwendet?*

21. Ist die Aufgabenträgerschaft nach ÖPNRVG geklärt und liegen schriftliche Vollmachten der Gemeinden an die SVG vor?

Der LRH kommt mit dem vorliegenden Bericht diesem Auftrag nach.

1.3. Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit

- (1) Die Prüfung erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze, die der Europäische Rechnungshof anwendet.

Den Umfang seiner Prüfungshandlungen richtete der LRH danach aus, eine begrenzte Prüfungssicherheit zu erreichen. Dies bedeutet, dass eine Aussage nur über jene Sachverhalte getätigt wird, die auch konkret geprüft wurden.

1.4. Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab

- (1) Das Prüfungsziel leitete sich in erster Linie aus der Formulierung des Prüfungsauftrages des Landtagsklubs des Team Stronach für Salzburg ab. Die Gebarung der SVG prüfte der LRH dahingehend, ob sie ziffernmäßig richtig war und den Vorschriften entsprach (Financial- und Compliance-Audit) sowie ob die Aspekte Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beachtet wurden (Performance-Audit).

Als Maßstab für die bei der Prüfung zu treffenden Beurteilungen diente dem LRH neben den einschlägigen Gesetzen eine Reihe von Erlässen und Normen, wie etwa die Allgemeinen Richtlinien für die Vergabe von Förderungsmitteln des Landes Salzburg und der Salzburg Corporate Governance Kodex (SCGK).

1.5. Zeitlicher Ablauf der Prüfung

- (1) Die Prüfung begann mit einer Vorbesprechung am 5. Juli 2017. Die Prüfungshandlungen erfolgten zwischen September 2017 und Jänner 2018. Die Schlussbesprechung mit der SVG fand am 1. Februar 2018 statt. Am 6. Februar 2018 wurden die Abteilungen 5 und 6 vom Ergebnis der Prüfung informiert. Das Ende der Frist für die Gegenäußerung wurde mit 22. März 2018 festgelegt.

1.6. Aufbau des Berichtes

- (1) Vom Landesrechnungshof festgestellte **Sachverhalte** sind mit „(1)“ und deren **Bewertungen samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen** mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden zusätzlich durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammenfassenden **Gegenäußerungen** der SVG sowie der Landesverwaltung - für diese abgegeben vom Amt der Salzburger Landesregierung - werden kursiv dargestellt und sind mit „(3)“ kodiert². Die vollständigen Gegenäußerungen sind dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Eine abschließende **Äußerung des Landesrechnungshofes** ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

² In Einzelfällen sind Gegenäußerungen, die lediglich den Sachverhalt betreffen, als Fußnote eingefügt.

2. Salzburger Verkehrsverbund

- (1) Der Salzburger Verkehrsverbund (kurz SVV) besteht seit dem Jahr 1995. Der SVV ist der rechtliche und organisatorische Zusammenschluss von Verkehrsunternehmen. Zum Ende des geprüften Zeitraums gehörten 27 Verkehrsunternehmen dem SVV an; zum Zeitpunkt der Prüfung waren es 30.

Aufgabe des SVV ist die gemeinsame und abgestimmte Durchführung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs im Bundesland Salzburg sowie in den Einzugsgebieten der Stadt Salzburg im benachbarten Oberösterreich und Bayern. Wesentliches Ziel bei der Gründung des SVV war weiters die einheitliche und einfache Tarifgestaltung.

Der Verbundraum ist in Zonen aufgeteilt, der Fahrpreis errechnet sich nach der Anzahl der befahrenen Zonen. Unterschieden wird in Kernzone (Stadt Salzburg) und Außenzonen (Regionalzonen); letztere sind alle Zonen außerhalb der Kernzone.

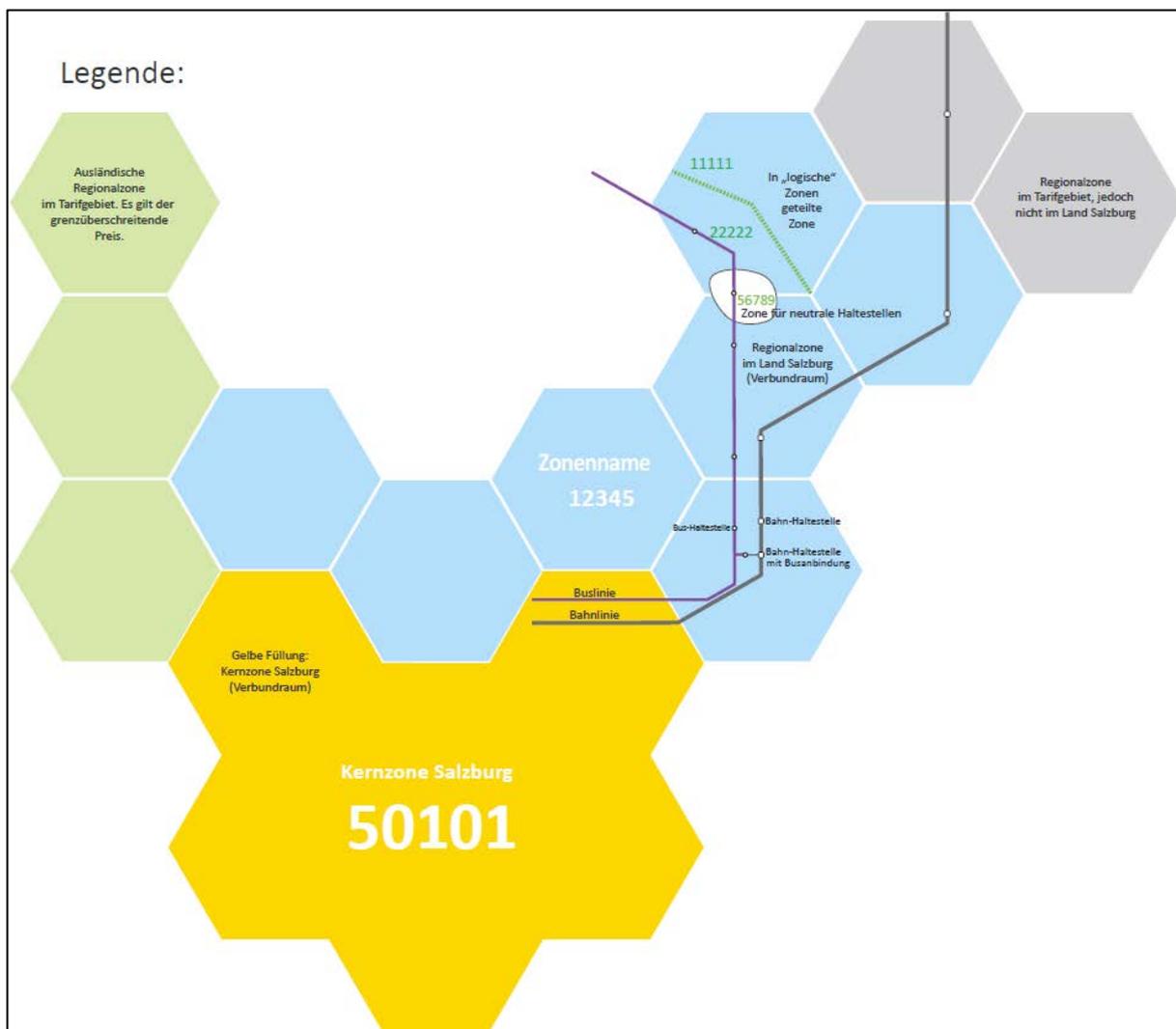


Abbildung 1: SVG Zonenplan

Der vollständige Zonenplan war auf der Homepage der SVG mit Stand 31.01.2018 <https://salzburg-verkehr.at/> via Suchbegriff „Zonenplan“ verfügbar.

2.1. Rechtliche Grundlagen

- (1) Rechtliche Grundlage für Verkehrsverbünde bildet primär das Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (ÖPNRV-G)³. Zudem ist die „PSO-Verordnung“⁴ anzuwenden. Eine weitere wesentliche Bestimmung in diesem Zusammenhang ist das Bundesgesetz über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahrlineiengesetz - Kfl-G)⁵ samt Durchführungsverordnung⁶.

2.1.1. ÖPNRV-G

- (1) Das ÖPNRV-G definiert Verkehrsverbünde als Kooperationsformen von Verkehrsunternehmen zur Optimierung des Gesamtangebotes des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs im Interesse der Sicherstellung der Benutzung unterschiedlicher öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund eines Gemeinschaftstarifes. Dieses Gesetz bestimmt die organisatorischen und finanziellen Grundlagen für den Betrieb des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs auf Schiene und Straße sowie die Struktur und den Aufgabenbereich von Verkehrsverbänden.

Für Verkehrsverbünde gelten folgende Zielsetzungen:

- Orientierung der Verbundgrenzen an Fahrgastströmen
- Bundesweit einheitliche Tarifierungssystematik
- Kompatibilität im Bereich der Abfertigungssysteme und Fahrkartengattungen
- Gewährleistung von Qualitätskriterien

Für die am Verbund teilnehmenden Verkehrsunternehmen kommen unter anderem folgende Aufgaben in Betracht:

- a) Festsetzung, Entwicklung oder Weiterentwicklung des Verbundregelbeförderungspreises (Verbundtarif) im Zusammenwirken mit der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft

³ BGBl. I Nr. 204/1999 idgF.

⁴ Verordnung (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (Public Service Obligation, kurz PSO)

⁵ BGBl. I Nr. 203/1999 idgF.

⁶ BGBl. II Nr. 45/2001 idgF.

- b) Unternehmensspezifische Verkehrsplanung
- c) Fahrplangestaltung
- d) Abrechnung und Zuschreibung von Tarifeinnahmen und sonstiger Erlöse, sofern hierfür nicht die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft beauftragt wird
- e) Ausübung unternehmensspezifischer Marketing- und Vertriebstätigkeiten
- f) Gewährleistung der Transparenz der Verkehrsleistungen und deren finanziellen Grundlagen im Verkehrsverbund
- g) Transparente Darstellung der Verwendung der von den jeweiligen Bestellern aufgewendeten Mittel (strecken- und bereichsbezogen).

Zur organisatorischen Umsetzung der im Zusammenhang mit Verkehrsverbänden wahrzunehmenden Aufgaben der Gebietskörperschaften und zur Umsetzung der von den Verkehrsunternehmen im Rahmen ihrer Kooperation nicht oder nur unzureichend wahrgenommenen Aufgaben ist für jeden Verkehrsverbundraum eine Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft einzurichten. Gemäß ÖPNRV-G kommen für Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften insbesondere folgende Aufgaben in Betracht:

- a) Rahmenvorgaben für die Festsetzung, Entwicklung oder Weiterentwicklung sowie die Umsetzung des Verbundregelbeförderungspreises
- b) Koordination der Bestellung (Auferlegung) von Verkehrsdiensten
- c) Kontrolle der Erfüllung der Qualitätskriterien sowie der Einhaltung der Bestimmungen von Verkehrsdienstverträgen
- d) Ausübung verbundspezifischer Marketing- und Vertriebstätigkeiten
- e) Verbundspezifische Kundeninformation
- f) Schlichtungs- und Clearingstelle für die Abrechnung und Zuschreibung der Erlöse einschließlich Schüler- und Lehrlingsfreifahrt
- g) Vorschlag an die Gebietskörperschaften für Nah- und Regionalverkehrsplanung
- h) Über Auftrag von Gebietskörperschaften oder Dritten Einzelplanungen für den Abschluss von Verkehrsdienstverträgen (Bestellungen) einschließlich Kosten- und Erlösschätzung
- i) Abwicklung von Verkehrsdienstverträgen, Bestellung von Verkehrsdienstleistungen im Kraftfahrlinienverkehr sowie Ausschreibungsverfahren im Auftrag von Gebietskörperschaften oder Dritten
- j) Anhörung bei Konzessionsvergaben gemäß dem Kraftfahrlineiengesetz und dem Eisenbahngesetz soweit es sich um streckenbezogene Konzessionen handelt.

Der Bund hat gemäß diesem Gesetz die Aufgabe, ein Grundangebot im öffentlichen Schienenpersonennah- und Regionalverkehr im Umfang der im Fahrplanjahr 1999/2000 bestellten oder erbrachten Leistungen sicherzustellen. Länder und Gemeinden haben die Aufgabe, das Verkehrsangebot im öffentlichen Nah- und Regionalverkehr auf Straße und Schiene zu planen, welches über das Grundangebot des Bundes auf Schiene hinausgeht; dabei sind nach Möglichkeit die unternehmensspezifischen Verkehrsplanungen der Verkehrsunternehmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 30a ÖPNRV-G haben die Länder für sämtliche in ihren örtlichen Wirkungsbereich fallenden nicht-kommerziellen Verkehrsdienste bis spätestens 31. Dezember 2015 eine entsprechende Stelle zu benennen, die sämtliche für diese Verkehrsdienste anfallenden Ausgleichszahlungen und Zahlungsflüsse erfasst und transparent darstellt (sogenannte Transparenzstelle). Mit Schreiben vom 15. Juli 2015 an das BMVIT benannte die Abteilung 6 des Amtes der Salzburger Landesregierung die SVG als Transparenzstelle.

Weiters haben die Länder gemäß § 30b ÖPNRV-G dem BMVIT spätestens ab dem Jahr 2016 einen jährlichen Bericht über die transparente Darstellung der anfallenden Ausgleichszahlungen und der entsprechenden Zahlungsflüsse der in ihren örtlichen Wirkungsbereich fallenden nicht-kommerziellen Verkehrsdienste zur Verfügung zu stellen. Der jährliche Bericht ist dem BMVIT jeweils spätestens bis 30. Juni des Folgejahres zu übermitteln.

Die SVG erfasste im Sinne der gesetzlichen Bestimmung erstmals im Jahr 2017 die erforderlichen Daten für das Jahr 2016 in der Datenbank. Der Bericht für das Jahr 2016 war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht fertig gestellt.

- (2) Der LRH stellt für den geprüften Zeitraum keine Sachverhalte fest, die darauf schließen lassen, dass das ÖPNRVG nicht gesetzeskonform umgesetzt wird.

Der für das Jahr 2016 erstmals erforderliche jährliche Bericht über die transparente Darstellung der anfallenden Ausgleichszahlungen und der entsprechenden Zahlungsflüsse lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor. Dieser Bericht wäre spätestens bis 30. Juni des Folgejahres an das zuständige Bundesministerium zu übermitteln gewesen.

- (3) Die SVG teilt in ihrer Gegenäußerung mit, dass die erforderlichen Daten für die transparente Darstellung der Ausgleichszahlungen zeitgerecht erhoben und zur Übermittlung an den Bund vorbereitet worden seien. Da aber die seitens des Bundes festgelegten Vorgaben für die Darstellung der Daten zum Zeitpunkt der Abgabefrist unklar waren, konnte der Bericht nicht final abgeschlossen werden.

Nachdem die offenen Fragen durch das BMVIT am 29. November 2017 geklärt worden seien, habe die SVG den Bericht adaptiert und zwischenzeitlich die Endversion erstellt und an den Bund übermittelt.

2.1.2. PSO-Verordnung

- (1) Die PSO-Verordnung zielt auf eine Stärkung des Wettbewerbs im öffentlichen Personenverkehr auf der Straße und Schiene sowie eine entsprechende Marktliberalisierung ab.

Für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen sieht diese Verordnung zwei verschiedene Verfahren vor:

- Die Direktvergabe für bestimmte Personenverkehrsdienstleistungen
- Die Vergabe in einem wettbewerblichen Verfahren: Diese muss allen Betreibern offen stehen, fair sein und den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung genügen.

Die PSO-Verordnung nimmt die Vergabe von Bus- und Straßenbahnverkehren (samt Obussen) aus, soweit diese Vergaben nach dem Bundesvergabegesetz 2006 umgesetzt werden.

Die PSO Verordnung sieht vor, dass bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen für gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienstleistungen eine übermäßige Ausgleichsleistung (Überkompensation) zu vermeiden ist. Überkompensationsprüfungen sind insbesondere bei Nettobestellungen erforderlich, solche Prüfungen wurden im geprüften Zeitraum nicht durchgeführt.

Weiters enthält die PSO-Verordnung unter anderem Bestimmungen sowie Ausnahmeregelungen für Bus- und Straßenbahnverkehre über die Möglichkeit der Inhouse-Vergabe und Übergangsregelungen von bestehenden Verträgen.

(2) Der LRH fordert, zukünftig entsprechend der PSO-Verordnung Überkompensationsprüfungen durchzuführen.

2.2. Landespolitische Rahmenbedingungen

(1) Die wesentlichen verkehrspolitischen Rahmenbedingungen für den Salzburger Verkehrsverbund sind im Arbeitsübereinkommen der Salzburger Landesregierung für die Jahre 2013 – 2018 sowie in den Salzburger Landesmobilitätskonzepten festgelegt.

2.2.1. Arbeitsübereinkommen 2013 bis 2018 der Salzburger Landesregierung

(1) Die Salzburger Landesregierung bekräftigte in ihrem Arbeitsübereinkommen 2013 – 2018 zum Thema Mobilität und Verkehrsinfrastruktur die Evaluierung und Weiterentwicklung des Landes-Mobilitätskonzeptes. Unter anderem war ein Ziel- und Maßnahmenplan für eine Tarifreform sowie die Evaluierung des Verkehrsverbundes mit dem Ziel einer weiteren Harmonisierung und Attraktivierung der Tarife vorgesehen.

Insbesondere sollte Folgendes erreicht werden:

- Mit einer leistbaren Aufzahlung zur Schüler/innen- und Lehrlingsfreifahrt (SUPER s'COOL-CARD) sollen Jugendliche ganzjährig – auch in den Ferien – alle öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können. Auch für Studierende soll ein neues Tarifsystem entwickelt werden.
- Entwicklung eines „365-Euro-Tickets“ für alle öffentlichen Verkehrsmittel im gesamten Bundesland.
- Entwicklung und Koordination gemeinsamer Standards für touristische Angebote im öffentlichen Verkehr in den Regionen.
- In Gesprächen mit der Personalvertretung des Landes Salzburg sowie den Betriebsräten in den Gesellschaften des Landes sollen Möglichkeiten für ein „Jobticket“ entwickelt werden.

Die Salzburger Landesregierung publiziert auf ihrer Homepage eine so genannte Arbeitsbilanz zum Thema „Verkehr und Infrastruktur“.

2.2.2. Salzburger Landesmobilitätskonzepte

- (1) Das im Jahr 2006 von der Salzburger Landesregierung beschlossene Salzburger Landesmobilitätskonzept 2006 – 2015 wurde in enger Kooperation zwischen dem Amt der Salzburger Landesregierung und externen Beratern entwickelt.

Das Salzburger Landesmobilitätskonzept 2016-2025 unter der Bezeichnung "salzburg.mobil 2025" wurde im Jahr 2016 vorgelegt. Mit der Ausarbeitung dieses Strategiekonzepts und mit der Projektsteuerung wurde ein externes Planungs- und Konsulententeam aus Verkehrs-, Raumplanungs- sowie Eisenbahnexperten beauftragt. Zudem enthält dieses Strategiepapier Vorschläge eines eigens dazu einberufenen Bürgerinnen- und Bürgerrates.

2.3. Organisation des SVV

- (1) In Österreich ist der ÖPNRV-Markt (Bus und Schiene) nach dem sogenannten Bestellerprinzip organisiert. Das heißt, grundsätzlich sind die ÖPNRV-Aufgabenträger (Bund, Land, Gemeinden, Regionalverbände u.a.) für die Bestellung von Verkehrs-

dienstleistungen bei den VVU zuständig. Der SVG obliegt die Abwicklung sämtlicher Aufgaben, welche sich im Zusammenhang mit dem SVV ergeben. Die SVG schließt im Auftrag der Gebietskörperschaften (Aufgabenträger) mit den VVU Verkehrsdienstverträge, Leistungsvereinbarungen aber auch Verträge in Zusammenhang mit Tarifbestellungen ab. Die Bestellung des Grundangebotes Schiene wird im Auftrag des Bundes über die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH) abgewickelt.

Die Akteure und Abläufe stellen sich folgendermaßen dar:

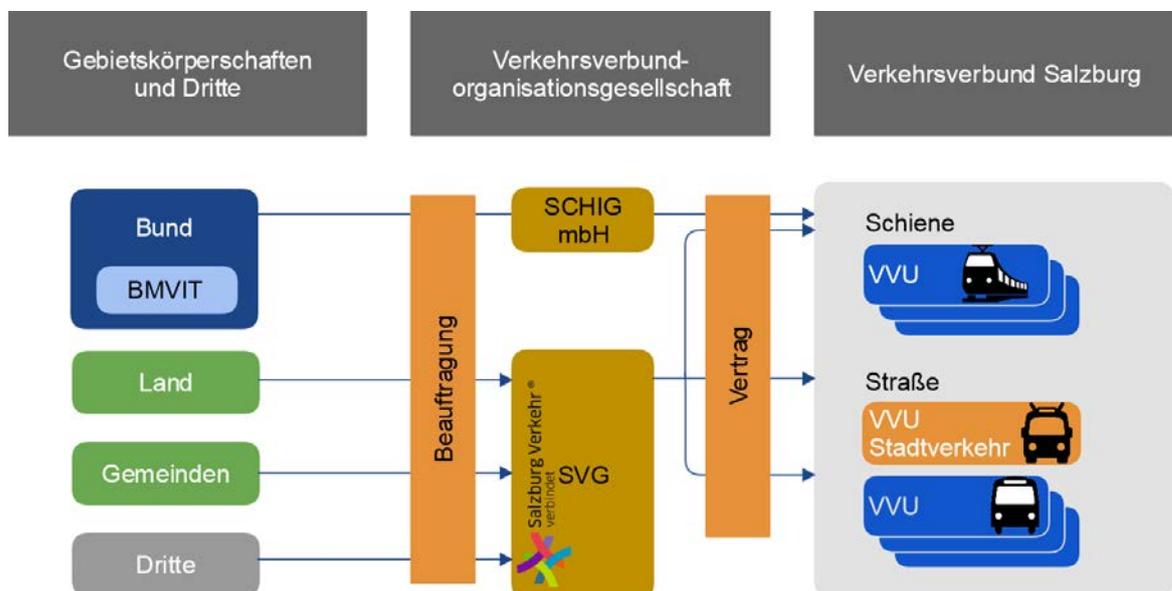


Abbildung 2: Akteure und Abläufe im Verkehrsverbund

Verkehrsdienstleistungen werden überwiegend von den Gebietskörperschaften, aber auch von Dritten (wie etwa von Liftgesellschaften) beauftragt. Auch können Gebietskörperschaften oder Dritte für bestimmte Kundengruppen Tarife bestellen (z.B. Jugend-Card, StudentCARD, City-Ticket).

Die Zusammenarbeit zwischen der SVG und den VVU ist im Verkehrsverbundkooperationsvertrag für den SVV geregelt. Dieser Vertrag trat mit 1. Juli 2003 in Kraft. Die Gremien für die Zusammenarbeit sind die Vollversammlung, der Lenkungskreis und die Fachausschüsse.

Die Vollversammlung besteht aus der Geschäftsführung der SVG und einem Vertreter eines jeden VVU.

Der Lenkungskreis und die Fachausschüsse bestehen aus je fünf Mitgliedern: einem Vertreter der SVG und der drei größten VVU sowie einem gemeinsamen Vertreter aller übrigen VVU.

Die VVU haben den Verbundtarif bezüglich der Fahrpreishöhe und der Tarifsystematik weiterzuentwickeln. Dabei haben sie die „Rahmenvorgaben zum Verbundtarif des SVV“⁷ zu beachten. Für die jährliche Tarifierfassung ist der Lenkungskreis (Fachausschuss Tarif) zuständig. Die SVG trägt bei den Bruttobestellungen das Erlösrisiko. Sie kann bei der Tarifierfassung beratend mitwirken, hat aber kein Vetorecht. Bei Nettobestellungen liegt das Erlösrisiko bei den VVU.

Gemäß Verkehrsverbundkooperationsvertrag erbringen die VVU die verbundspezifischen Verkehrsdienstleistungen im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung. Dies trifft seit der schrittweisen Umstellung der Verkehrsdienstleistungen vom Nettoprinzip auf das Bruttoprinzip nur mehr eingeschränkt zu.

Neutrale Abrechnungs- und Clearingstelle ist gemäß Verkehrsverbundkooperationsvertrag die SVG. Grundlage für die Einnahmenaufteilung bildet die Fahrscheindatenbank. Deren Aufbau und Betrieb werden gemeinsam von der SVG und den VVU wahrgenommen; auch die Datenqualität und die Übergabe der Daten werden einvernehmlich festgelegt. Die Methodik der Einnahmenaufteilung ist gesondert zu vereinbaren.

(2) Der LRH hält fest, dass die Bestimmungen im Verkehrsverbundkooperationsvertrag für den SVV - insbesondere zu Verkehrsdienstleistungen und zur Tarifgestaltung - auf Grund der schrittweisen Umstellung auf das Prinzip der „Bruttobestellungen“ nicht mehr vollinhaltlich den aktuellen Gegebenheiten und Risiken entsprechen. Der LRH fordert, den Verkehrsverbundkooperationsvertrag für den SVV entsprechend anzupassen.

⁷ Das ist eine Beilage zum Verkehrsverbundkooperationsvertrag für den SVV.

2.4. Finanzierung des SVV

- (1) Der SVV wird im Wesentlichen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Gemeinden bzw. der Regionalverbände sowie aus dem Verkauf von Fahrkarten finanziert. Gemeinden bzw. Regionalverbände finanzieren grundsätzlich die von ihnen bestellten zusätzlichen gemeinwirtschaftlichen Verkehrsdienstleistungen. Geringe Mittel stammen von anderen Interessenten am SVV, wie etwa Tourismusverbänden, Liftgesellschaften oder Veranstaltern von Sport- und Kulturevents („Eintrittskarte gilt gleichzeitig als Fahrschein“).

Um die finanziellen und organisatorischen Grundlagen für eine attraktive Gestaltung des ÖPNRV im SVV zu schaffen, haben der Bund, das Land Salzburg und die SVG den Grund- und Finanzierungsvertrag für den SVV, kurz „GuF“ abgeschlossen. Der zum Prüfungszeitpunkt gültige GuF wurde von den Vertragspartnern im Zeitraum Juli 2005 bis März 2006 unterzeichnet und trat rückwirkend mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Mit dem GuF sollte die Leistungsorientierung der Verkehrsunternehmen gestärkt, eine klare Aufgabenzuordnung an die Gebietskörperschaften sowie transparente Finanzierungsregelungen durch den Abschluss von Verkehrsdienstverträgen bewerkstelligt werden. Den Rahmen bildete das ÖPNRV-G unter Berücksichtigung der einschlägigen EU-Bestimmungen. Der GuF war Grundlage für den Wechsel des vertraglichen Verkehrsverbundsystems von der ursprünglichen Tarifsubventionierung (so genannte Alt-einnahmengarantie) auf die Verkehrsdienstbestellungen. Dafür wurden zwischen der SVG und den einzelnen VVU bilaterale Verkehrsdienstverträge abgeschlossen; dieses Verkehrsangebot bildet den sogenannten Basisverkehr.

Der GuF ist auch Grundlage für den Kooperationsvertrag der SVG mit allen am SVV teilnehmenden Verkehrsunternehmen, für die Durchführung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im SVV sowie für die Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen des Bundes für den ÖPNRV der Schienenbahnen.

Die SVG setzt die von Bund und Land gemäß diesem GuF zu erfüllenden Aufgaben organisatorisch um. Die Aufgaben der SVG umfassen jedenfalls:

- a) Koordination aller Verkehrsdienste zur Herstellung eines abgestimmten Gesamtangebotes
- b) Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Verkehrsdienstverträge
- c) Erarbeitung eines Systems zur Qualitätsbeurteilung und –kontrolle und darauf aufbauend Durchführung der Kontrolle der Qualitätskriterien der Verkehrsdienste
- d) Abrechnung der Fördergelder auf Grundlage der Verkehrsdienstverträge
- e) Betrieb, Wartung und softwaretechnische Adaption des bestehenden Verbundtarifsystems sowie Fertigstellung und Betrieb eines Verbundinformationssystems gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen
- f) Aufbau eines verkehrsträgerübergreifenden Fahrplanauskunftssystems
- g) verbundspezifische Kundeninformation
- h) Sicherstellung der Transparenz der Abrechnungsgrundlagen mit den Verkehrsunternehmen
- i) Vorgabe von Rahmenbedingungen für die Festlegung des Verbundregelbeförderungspreises (ist Fahrpreis auf Basis der befahrenen Zonen) sowie Koordination aller Bestellungen von Sondertarifen
- j) Abrechnung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt für das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
- k) Abrechnung der Bestellung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Bundes für den Personennah- und Regionalverkehr der Schienenbahnen
- l) Nah- und Regionalverkehrsplanung bzw. Vorschläge hierfür unter Einbeziehung der Verkehrsunternehmen
- m) Mitwirkung bei Konzessionsverfahren gemäß ÖPNRV-G
- n) Evaluierung eigen- und gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienste (linien- bzw. netzbezogen, erforderlichenfalls auch kursbezogen) gemeinsam mit den jeweils betroffenen Verkehrsunternehmen
- o) verbundspezifisches Marketing und allenfalls verbundspezifischer Vertrieb
- p) Abwicklung von Ausschreibungen und Bestellungen
- q) Ausarbeitung und Abschluss von Verkehrsdienstverträgen

In den Schlussbestimmungen des GuF aus dem Jahr 2006 ist festgehalten, dass „derzeit“ in allen österreichischen Verbänden zwischen dem Bund und den Ländern Verhandlungen über den Abschluss neuer GuF geführt würden. Bis zum Ende des Jahres 2017 wurde in Salzburg kein neuer GuF abgeschlossen.

Die folgende Abbildung zeigt die Zahlungsströme im SVV:

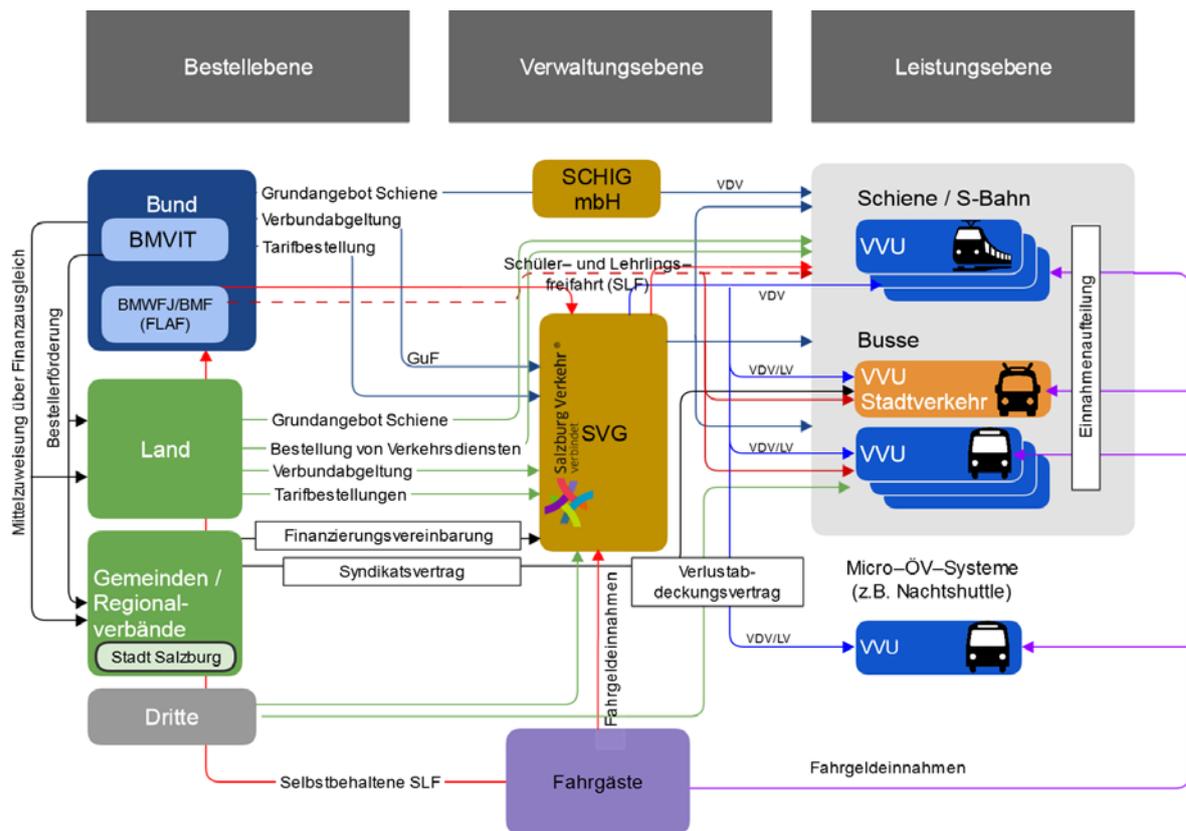


Abbildung 3: Zahlungsströme im Verkehrsverbund

Zahlungsströme, die sich aus der Einnahmenaufteilung im Rahmen des Clearing zwischen der SVG und den VWU ergeben, sind in der Abbildung nicht dargestellt.

Der **Bund** verpflichtete sich im Rahmen des GuF zu folgenden Zahlungen, wobei die organisatorische Umsetzung der von Bund und Land gemäß diesem Vertrag zu erfüllenden Aufgaben von der SVG durchgeführt wird:

- Finanzierung der im Bundesinteresse liegenden Aufgaben der SVG (Gesellschaftskosten)⁸
- Mitfinanzierung von Verkehrsdiensten im SVV (Basisverkehr)⁹
- Bundesmittel im Rahmen der Förderung der Bestellung von Verkehrsdiensten sowie weitere Mittel zur Abgeltung der Verkehrsdienste¹⁰
- Finanzierung der Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Schienenverkehr.

Die Mitfinanzierung von Verkehrsdiensten im SVV (Basisverkehr) durch den Bund sollte den durch die Anwendung des Verbundtarifes entstandenen Einnahmenausfall bei den VVU ausgleichen.

Die Bestellung von Verkehrsdiensten gemäß § 24 Abs. 2 und § 26 Abs. 3 ÖPNRV-G sieht eine bis zu 50 %ige Förderung des Bundes unter der Voraussetzung vor, dass das Land oder die Gemeinde Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung stellt.

Die Finanzierung der Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Schienenverkehr (Basisverkehr) gewährleistet ein Grundangebot im Schienenverkehr. Die Abwicklung erfolgt direkt über die SchiG, welche die Verkehrsdienstverträge mit den Schienenverkehrsunternehmen abgeschlossen hat.

Zudem finanzierte der Bund folgende Leistungen bzw. Tarife im SVV:

- SLF: die Zahlungen erfolgten bis zum Schuljahr 2012/13 direkt an die VVU, ab dem Schuljahr 2013/14 wurde die Förderung als Pauschalabgeltung über die SVG abgewickelt (der Selbstbehalt für die SLF wurde an den Bund weitergeleitet)
- Tarifbestellungen wie etwa das Semesterticket für Studenten und die SSC für Schüler und Lehrlinge.

⁸ GuF § 4 Abs. 1.

⁹ GuF § 4 Abs. 1.

¹⁰ GuF § 4 Abs. 3 bzw. § 24 Abs. 2 und § 26 Abs. 3 ÖPNRV-G.

Darüber hinaus leistete der Bund an die Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen und Personennahverkehrs-Investitionen Finanzzuweisungen aus dem Finanzausgleich¹¹.

Das **Land Salzburg** stellte der SVG im geprüften Zeitraum Mittel zur Finanzierung von:

- Gesellschaftskosten
- Tarifbestellungen
- PLB
- Verkehrsdienstbestellungen (Basisleistungen und Linienbündel)
zur Verfügung.

Darüber hinaus erhielt die SVG vom Land aus den Mitteln des GAF im Rahmen der Finanzierung überörtlicher Aufgaben 3 % der GAF-Mittel als Beitrag der Gemeinden zum Verkehrsverbund (Nahverkehr).

Weder das Land Salzburg noch die SVG verfügten für den geprüften Zeitraum über eine Gesamtübersicht der für den öffentlichen Verkehr eingesetzten Mittel. In den Jahresabschlüssen der SVG wurde nur ein Teil der von den Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellten Mittel als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Im Jahresabschluss wurden beispielsweise Förderungen aus Tarifbestellungen, die im Rahmen des Clearings an die VVU weiterzuleiten sind, unterschiedlich dargestellt.

(2) Der LRH fordert als ergänzende Information zu den Jahresabschlüssen der SVG eine Übersicht über die von den Gebietskörperschaften für den SVV zur Verfügung gestellten, von der SVG abgewickelten Mittel.

(3) Die Forderung des LRH (Erstellung einer Übersicht zu den Jahresabschlüssen über die von den Gebietskörperschaften für den SVV zur Verfügung gestellten Mittel) werde von der Abteilung 8 unterstützt, so das Amt der Salzburger Landesregierung in seiner Gegenäußerung.

¹¹ § 20 Finanzausgleichsgesetz 2008.

2.5. Tarifentwicklung und Entwicklung der Nachfrage im SVV

- (1) Im SVV erfolgte jährlich eine Tarifierpassung. Diese durfte nicht höher sein als die dreifache Steigerung des VPI des jeweiligen Jahres.

Die Entwicklung der im SVV gültigen Tarife im geprüften Zeitraum zeigt die folgende Tabelle anhand von ausgewählten Kartentypen. Die Entwicklung der Fahrkartenpreise wird getrennt in Kernzone Salzburg und Regionalzone nach Tarifjahren dargestellt. Innerhalb der Zone werden die Preise nach Einzelfahrten und Jahreskarten gegliedert. In der Region werden die Fahrkarten bis zu einer Streckenlänge von sechs durchfahrenen Zonen dargestellt, da auf diese Karten der Großteil der in der Regionalzone verkauften Karten entfällt (z.B. im Jahr 2015 rund 74 %). Die restlichen der verkauften Karten entfallen auf Streckenlängen von 7 bis 41 durchfahrene Zonen (im Jahr 2015 waren es 26 %).

Entwicklung Fahrkartenpreise nach Tarifjahr							
Regionalzone	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2010-2015
	in Euro						Veränderung
Einzelfahrt							
1 Zone	1,80	1,80	1,90	1,90	2,00	2,00	+11,11 %
2 Zonen	2,10	2,10	2,20	2,30	2,30	2,40	+14,29 %
3 Zonen	3,00	3,00	3,10	3,20	3,30	3,40	+13,33 %
4 Zonen	3,90	4,00	4,20	4,30	4,50	4,60	+17,95 %
5 Zonen	4,80	4,90	5,10	5,30	5,50	5,60	+16,67 %
6 Zonen	5,70	5,90	6,20	6,30	6,50	6,60	+15,79 %
Jahreskarte (Preis ohne Förderung)							
1 Zone	347,00	356,00	380,00	380,00	400,00	400,00	+15,27 %
2 Zonen	378,00	389,00	410,00	420,00	420,00	440,00	+16,40 %
3 Zonen	480,00	500,00	510,00	530,00	550,00	560,00	+16,67 %
4 Zonen	582,00	608,00	640,00	660,00	680,00	710,00	+21,99 %
5 Zonen	681,00	709,00	740,00	770,00	800,00	820,00	+20,41 %
6 Zonen	787,00	826,00	890,00	900,00	930,00	950,00	+20,71 %
Jahreskarte (Preis mit Förderung)							
1 Zone	277,60	284,80	304,00	304,00	320,00	325,00	+17,07 %
2 Zonen	302,40	311,20	328,00	336,00	333,00	342,00	+13,10 %
3 Zonen	384,00	400,00	408,00	424,00	440,00	453,00	+17,97 %
4 Zonen	465,60	486,40	512,00	528,00	544,00	560,00	+20,27 %
5 Zonen	544,80	567,20	592,00	616,00	640,00	659,00	+20,96 %
6 Zonen	629,60	660,80	712,00	720,00	744,00	766,00	+21,66 %
Kernzone Salzburg							
Einzelfahrt							
Kernzone Kauf im Fahrzeug	2,10	2,10	2,30	2,40	2,50	2,50	+19,05 %
Kernzone Vorverkauf	1,60	1,60	1,60	1,60	1,70	1,80	+12,50 %
Kernzonenzuschlag	1,00	1,00	1,10	1,10	1,20	1,30	+30,00 %
Jahreskarte (Preis ohne Förderung)							
Kernzone	455,00	465,00	481,00	494,00	514,00	525,00	+15,38 %
Kernzonenzuschlag	148,00	151,00	157,00	161,00	166,25	171,30	+15,74 %
Jahreskarte (Preis mit Förderung)							
Kernzone	364,00	372,00	384,80	395,20	366,00	375,00	+3,02 %
Kernzonenzuschlag	118,40	120,80	125,60	128,80	133,00	137,00	+15,71 %

Tabelle 1: Entwicklung Fahrkartenpreise nach Tarifjahr

Bei Jahreskarten wird die Preisentwicklung sowohl ohne Förderung als auch unter Berücksichtigung der Förderungen von Land und Stadt Salzburg dargestellt. Bis Ende des Tarifjahres 2013/14 wurde die 20 %ige Förderung des Landes für Jahreskarten mit Ablauf der Karte auf Antrag rückerstattet. Ab dem Tarifjahr 2014/15 wurde diese Förderung bereits beim Kartenpreis abgezogen. Allenfalls von Gemeinden gewährte Förderungen sind nicht berücksichtigt.

Im Zeitraum 2010 bis 2015 erhöhte sich der VPI 2010 um 10,7 %.

Die Fahrkartenpreise stiegen im dargestellten Zeitraum mit einzelnen Ausnahmen wesentlich stärker als der VPI 2010. So lag die Erhöhung von Jahreskarten bei 4 bis 6 befahrenen Zonen jeweils über 20 % und damit um rund neun Prozentpunkte über der Erhöhung des VPI 2010. Der Preis (mit Förderung) der Jahreskarte für die Kernzone Salzburg erhöhte sich um rund 3 %, da mit 1. Juli 2014 eine zusätzliche Förderung von Stadt und Land gewährt wurde.

Fahrgastzählungen für den SVV lagen für den geprüften Zeitraum nicht vollständig vor, diese erfolgten im geprüften Zeitraum nur in Einzelfällen. Der GuF sieht für die Berechnung der Nachfrage Faktoren vor, mit denen auf Basis der verkauften Fahrkarten die Anzahl der zurückgelegten Wegstrecken eines Kunden berechnet wird. Durch diese Gewichtung mit Faktoren wird beispielsweise der Rückgang von Einzelkarten auf Grund eines Wechsels zu Zeitkarten berücksichtigt. Die Tabelle Kunden-Wegstrecken zeigt die Entwicklung im geprüften Zeitraum für verschiedene Kartentypen getrennt nach Kernzone und Regionalzone.

Entwicklung der Anzahl von Kunden-Wegstrecken								
Faktor	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010-2015	
	Wegstrecke in Tausend						Veränderung	
Regionalzone								
Einzelfahrt	1	3.684	3.758	3.895	3.773	3.514	3.550	-3,65 %
Tageskarte	2	1.130	1.179	1.163	1.089	1.041	1.019	-9,83 %
Wochenkarte	12	1.229	1.208	1.192	1.160	1.052	989	-19,53 %
Monatskarte	48	2.559	2.502	2.387	2.320	2.215	2.148	-16,09 %
FerienCARD, FreizeitCARD		310	362	332	480	206	159	-48,77 %
SSC-Anteile		-	-	-	440	1.298	1.962	-
StudentCARD / Semesterticket	264	985	1.047	1.071	1.113	1.074	1.122	+13,91 %
Jahreskarte	528	2.407	2.762	2.982	3.110	3.397	3.627	+50,66 %
Zwischensumme		12.304	12.818	13.022	13.485	13.797	14.575	+18,45%
Kernzone Salzburg								
Einzelfahrt	1	4.756	4.386	4.497	4.263	4.014	3.795	-20,21 %
24-Stundenkarte	3	2.780	3.214	3.516	3.622	3.890	4.039	+45,27 %
Wochenkarte	15	1.523	1.497	1.402	1.321	1.100	1.003	-34,12 %
Monatskarte	61	2.892	3.016	3.258	3.155	2.715	2.267	-21,59 %
FerienCARD, FreizeitCARD		1.724	1.805	1.752	1.673	1.177	927	-46,26 %
SSC-Anteile		-	-	-	428	1.296	2.048	-
StudentCARD / Semesterticket	330	1.452	1.514	1.531	1.524	1.472	1.489	+2,59 %
Jahreskarte	671	1.866	2.247	2.407	2.560	3.688	4.241	+127,30 %
Zwischensumme		16.994	17.679	18.363	18.546	19.352	19.810	+16,57 %
Gesamtanzahl		29.298	30.498	31.385	32.031	33.150	34.384	+17,36 %

Tabelle 2: Entwicklung der Anzahl von Kunden-Wegstrecken

Die Anzahl der mit Verbundkarten zurückgelegten Kunden-Wegstrecken erhöhte sich von rund 29,3 Mio. Kunden-Wegstrecken im Jahr 2010 auf rund 34,4 Mio. Kunden-Wegstrecken im Jahr 2015, das sind insgesamt 17,36 %.

In der Regionalzone erhöhte sich die Nachfrage auf Basis der zurückgelegten Kundenwegstrecken um 18,45 %. Die Nachfrage nach Jahreskarten stieg um 50,66 %; rückläufig waren hingegen Einzel-, Tages-, Wochen- und Monatskarten. Die Rückgänge bei der FerienCARD (Faktor 120) und der FreizeitCARD (Faktor 30) hingen wesentlich mit der Einführung der SSC zusammen.

In der Kernzone erhöhte sich die Nachfrage auf Basis der zurückgelegten Kundenwegstrecken um 16,57 %. Die Nachfrage nach Jahreskarten stieg um 127,30 %, dies hing wesentlich mit der Einführung des City-Tickets zusammen. Rückläufig waren hingegen Einzel-, Wochen- und Monatskarten. Die Rückgänge bei der FerienCARD (Faktor 153) und der FreizeitCARD (Faktor 30) hingen wesentlich mit der Einführung der SSC zusammen. Die Nachfrage nach 24-Stundenkarten erhöhte sich um 45,27%.

Diese Darstellung der Entwicklung der Nachfrage berücksichtigt nur die verkauften Fahrkarten nach dem Verbundtarif. Die Entwicklung der Kundenwegstrecken, die sich aus verkauften Fahrkarten nach den Haustarifen errechnet, ist hier nicht enthalten. Über Verschiebungen zwischen Verbundtarifen und Haustarifen lagen keine Auswertungen vor.

(2) Der LRH stellt fest, dass die Fahrkartenpreise im Zeitraum 2010 bis 2015 überwiegend deutlich stärker stiegen als der VPI 2010. Dies gilt vor allem für Jahreskarten in der Regionalzone. Aufgrund der zusätzlichen Förderung von Stadt und Land für die Jahreskarte in der Kernzone stieg deren Preis wesentlich weniger als der VPI.

Der LRH empfiehlt, bei Tariferhöhungen die durchschnittliche Erhöhung auf Basis der im vorangegangenen Jahr verkauften Karten zu berechnen und bekannt zu geben.

Die Anzahl der mit Fahrkarten nach dem Verbundtarif zurückgelegten Kundenwegstrecken erhöhte sich in den Jahren 2010 bis 2015 stetig und insgesamt um 17,36 %.

Der LRH fordert, die Nachfrage langfristig anhand einer konkreten Fahrgasterfassung zu ermitteln und dafür ein entsprechendes System einzurichten.

Der LRH empfiehlt, sämtliche aktuellen Haustarife zu erheben und auf ihre Übereinstimmung mit den im Anhang zum Kooperationsvertrag geregelten Haustarifen zu prüfen.

- (3) Die SVG weist in ihrer Gegenäußerung darauf hin, dass die vom LRH vorgeschlagene Methode der Erhöhung der Tarife auf Basis der im vorangegangenen Jahr verkauften Karten in den letzten Jahren bereits angewendet worden sei.

Bei künftigen Tarifierhöhungen werde die SVG die Empfehlungen des LRH hinsichtlich Tarifierhöhungen tunlichst berücksichtigen, sofern die beteiligten Verbundpartner diese Vorgehensweise auch weiterhin mittragen und ihre Zustimmung erteilen.

Betreffend Fahrgastzählungen werde seit 2016 in Vergabeverfahren im Bereich des Regionalverkehrs systematisch der Einbau von automatischen Fahrgastzählanlagen vorgeschrieben. Dieser Weg werde konsequent mit dem Ziel einer flächendeckenden automatisierten Fahrgastzählung fortgesetzt. Für Linien des ÖPNV, die nicht direkt vom Salzburger Verkehrsverbund beauftragt wurden, werde die SVG die Fahrgastzählungen erneut einfordern und auf Plausibilität prüfen.

Die SVG werde von jenen Verbundpartnern, die Haustarife anbieten, eine Auflistung der Haustarife einfordern und diese auf Konformität mit dem Kooperationsvertrag prüfen.

- (4) Der LRH weist darauf hin, dass sich seine Empfehlung nicht auf die Methode der Tarifierhöhung sondern auf die Nachvollziehbarkeit, Gleichartigkeit und Transparenz der Berechnung der durchschnittlichen Tarifierhöhung bezieht.

3. Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H.

- (1) Gemäß § 17 ÖPNRV-G ist für jeden Verkehrsverbundraum eine Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft einzurichten. Sie hat die im Zusammenhang mit Verkehrsverbänden wahrzunehmenden Aufgaben der Gebietskörperschaften organisatorisch umzusetzen. Dies gilt auch für die von den Verkehrsunternehmen im Rahmen ihrer Kooperation nicht oder nur unzureichend wahrnehmbaren oder wahrgenommenen Aufgaben.

3.1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

- (1) Die Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H. wurde am 27. April 1995 mit Sitz in der Stadt Salzburg gegründet und unter dieser Firma ins Firmenbuch eingetragen.

Der zum Zeitpunkt der Prüfung gültige Gesellschaftsvertrag datiert mit 1. Dezember 2015. Im geprüften Zeitraum wurde der Gesellschaftsvertrag am 2. September 2013 und am 1. Dezember 2015 geändert. Die Änderungen betrafen die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Erweiterung des § 2 „Gegenstand, Zweck und Mittel der Gesellschaft“. So wurden die Möglichkeiten der Aufbringung finanzieller Mittel erweitert.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 220.000 Euro, Gesellschafter ist zu 100 % das Land Salzburg. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Verbesserung des Öffentlichen Personennah- und regionalverkehrs (ÖPNRV). Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern dient im Sinne der BAO ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke. Ihre Zwecke verwirklicht die Gesellschaft durch folgende Tätigkeiten:

1. Die verkehrsplanerische Konzeption und Weiterentwicklung von Personennah- und -regionalverkehrslinien und -netzen.

2. Durchführung sämtlicher Aufgaben, welche sich im Zusammenhang mit dem Salzburger Verkehrsverbund ergeben. Dazu gehören insbesondere:
- a) Alle Aufgaben, die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften gem. §§ 17 und 18 ÖPNRV-G 1999 wahrzunehmen haben
 - b) Betrieb und Weiterentwicklung des Verkehrsverbundabrechnungssystems, inklusive Verkaufsdatenbank, Einnahmenaufteilung, Linienerlösrechnung
 - c) Beratung der Gebietskörperschaften zu ÖPNRV-relevanten Fragen, insbesondere verkehrsplanerischer, vergaberechtlicher und finanzieller Art
 - d) Verhandlung, Abschluss und Abrechnung von Vereinbarungen zur Finanzierung des ÖPNRV und Leistungserbringung im ÖPNRV, insbesondere Verkehrsdienstverträge und zugehörige Finanzierungsvereinbarungen, Verträge zu tariflichen Förderungen (Semesterticket, Schüler- und Lehrlingsfreifahrt, etc.)
 - e) Vertragscontrolling inklusive Betrieb und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems
 - f) Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren für Verkehrsdienstbestellungen (entweder im eigenen Namen oder im Auftrag der Gebietskörperschaften)
 - g) Öffentlichkeitsarbeit, Marketing (inklusive Verkauf von Merchandise-Artikeln), Kundeninformation und Vertrieb von Fahrausweisen (auch für andere Anbieter von öffentlichen Verkehrsdienstleistungen).

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Subventionen und Zuschüsse von Gebietskörperschaften
- b) Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe), wie z.B. Fahrkarteneinnahmen, Einnahmen aus Werbung in und auf Verkehrsmitteln sowie auf der Unternehmenshomepage und in Applikation für mobile Endgeräte
- c) Provisionen aus dem Vertrieb von Fahrkarten und von Pauschalreisen für andere Anbieter
- d) Kostenersätze
- e) Erträge aus der Bewirtschaftung von Gesellschaftsvermögen.

Zum Ausgleich der in der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen, nicht durch eigene Erträge gedeckten Aufwendungen für den Geschäftsbetrieb (insbesondere Personal- und sonstige Verwaltungskosten), sind gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages vom Gesellschafter jährliche Zuschüsse zur Verlustabdeckung zu leisten. Die Gesellschafter verpflichten sich, Akontozahlungen auf den voraussichtlichen Anteil des Verlustabdeckungserfordernisses eines jeden Jahres zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem von der Generalversammlung genehmigten Jahresbericht (Bezeichnung für Jahresbudget der Gesellschaft). Die Verlustabdeckung für den Geschäftsbetrieb ist im Gesellschaftsvertrag nur grundsätzlich geregelt.

Die Gesellschaft hat allfällige Überschüsse zugunsten des ÖPNRV im Land Salzburg im Sinne des Gesellschaftszweckes zu verwenden; Gewinnausschüttungen sind nicht zulässig.

(2) Der LRH fordert, die Bestimmungen über die Verlustabdeckung entweder im Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluss der Generalversammlung mit dauerhafter Wirkung zu konkretisieren. Es sollte im Detail festgehalten werden, welche Erträge und Aufwendungen dem Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind und in welcher Form die Abwicklung mit dem Land zu erfolgen hat.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilt in seiner Gegenäußerung mit, die Forderung des LRH, die Bestimmungen über die Verlustabdeckung im Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluss der Generalversammlung mit dauerhafter Wirkung zu konkretisieren, könne von der Abteilung 8 nachvollzogen werden. In Anbetracht des Umstandes, dass die Finanzierung der SVG bzw. der von ihr wahrgenommenen vielfältigen Aufgaben einerseits und der ihr gewährten Förderungsmittel andererseits mittlerweile einen hohen Grad an Komplexität angenommen habe, werde in Erwägung gezogen, sämtliche Mittelflüsse zwischen Land und SVG in einem eigenen Finanzierungsvertrag zwischen diesen beiden Vertragspartnern zu regeln.*

Die SVG teilt in ihrer Gegenäußerung mit, die Forderung des LRH werde begrüßt, wonach die Bestimmungen über die Verlustabdeckung im Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluss der Generalversammlung mit dauerhafter Wirkung zu konkretisieren sind.

3.2. Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

Die Gesellschaft hat einen oder zwei **Geschäftsführer**. Im geprüften Zeitraum war bis 31. Dezember 2013 Herr Dipl. Ing. Richard Kobler, von 1. bis 31. Jänner 2014 Herr Dipl. Ing. Christian Nagl und seit 1. Februar 2014 Frau Mag. (FH) Allegra Frommer zum(r) jeweils alleinigen Geschäftsführer/Geschäftsführerin bestellt. Der ab 1. Februar 2014 gültige Dienstvertrag war auf zwei Jahre abgeschlossen worden. Mit Dienstvertrag vom 19. Jänner 2016 wurde das Dienstverhältnis der Geschäftsführerin um weitere drei Jahre verlängert, das ist bis 31. Jänner 2019. Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Gesellschaft und die Entscheidung und Verfügung über alle geschäftlichen Angelegenheiten, welche nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der GO für die Geschäftsführung oder den Beschlüssen der Gesellschafter nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind. Sie vertritt die Gesellschaft nach außen.

Gemäß Gesellschaftsvertrag werden die rechtlichen Beziehungen zwischen den Geschäftsführern und der Gesellschaft durch schriftliche Dienstverträge und die GO für die Geschäftsführung geregelt. Zum Prüfungszeitpunkt bzw. für den geprüften Zeitraum gab es keine GO für die Geschäftsführung.

Prokuristen im geprüften Zeitraum waren folgende Personen:

- Herr Anton Herbst von 1. April 2007 bis 15. Oktober 2013
- Herr Dipl. Ing. Dr. Friedrich Wernsperger von 1. Oktober 2013 bis 31. März 2014 sowie ab 1. September 2015
- Herr Mag. Stefan Grieshofer von 1. April 2014 bis 2. September 2015
- Herr Mag. Martin Fröhlich ab 1. September 2015.

Gemäß Firmenbuch vertreten die Prokuristen die Gesellschaft gemeinsam oder mit der Geschäftsführung.

Herr Prokurist Dipl. Ing. Dr. Friedrich Wernsperger war beim Amt der Salzburger Landesregierung im Referat Straßenbau und Verkehrsplanung beschäftigt und wurde der SVG vom Land mit 1. Februar 2015 auf unbestimmte Zeit zur Dienstverrichtung zugewiesen. Er verfügt über keinen Dienstvertrag mit der SVG. Durch die Zuweisung hat sich die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung von Herrn Prokurist Dipl. Ing. Dr. Friedrich Wernsperger nicht geändert.

Die Aufgabenverteilung zwischen den Prokuristen geht aus den Stellenbeschreibungen hervor.

Gemäß Gesellschaftsvertrag bedarf die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht der Zustimmung der Generalversammlung.

Für die Erteilung der Prokura an Herrn Dipl. Ing. Dr. Friedrich Wernsperger mit 1. Oktober 2013 wurde die Zustimmung der GV eingeholt. Für die Erteilung der Prokura an Herrn Mag. Stefan Grieshofer mit 1. April 2014 fehlte ein Beschluss der GV; auch in den Protokollen des AR gab es darüber keinen Vermerk. Für die Erteilung der Prokura an Herrn Dipl. Ing. Dr. Friedrich Wernsperger und an Herrn Mag. Martin Fröhlich mit 1. September 2015 fehlte ein Beschluss der GV; lediglich in der AR-Sitzung am 21. Juli 2015 wurde der Antrag zur Erteilung der Prokura ohne Gegenstimme angenommen.

Die Eintragung der Prokura wurde auf Antrag der GF vom Notar beim Firmenbuch eingereicht. Die Rechtsgrundlage für die Eintragung der Prokura in das Firmenbuch fehlte (einschließlich der Bestimmung der Art der Vertretungsvollmacht).

Der **Aufsichtsrat** (AR) bestand bis August 2013 aus fünf Mitgliedern und einem Vertreter der Arbeitnehmer. Im September 2013 wurde der Gesellschaftsvertrag geändert und die Anzahl der Mitglieder auf mindestens sechs und maximal acht festgelegt. Ab September 2013 bestand der AR aus sechs Mitgliedern und einem Vertreter der Arbeitnehmer. Der Gesellschafter Land Salzburg war berechtigt die Mitglieder in den AR zu entsenden.

Mitglieder des AR waren im geprüften Zeitraum:

Aufsichtsräte		
Name	Funktion	Zeitraum
Dr. Wilfried Haslauer	Vorsitzender	bis 17.09.2013
Hans Mayr	Vorsitzender	ab 17.09.2013
Dr. Friedrich Michael Steger	Mitglied	bis 27.03.2012
Dr. Roland Grünbart	Mitglied	bis 17.09.2013
Mag ^a . Romana Rotschopf	Mitglied	19.06.2012 - 17.09.2013
DDr. Winfried Wagner	Mitglied	bis 17.09.2013
Dr. Emmerich Riesner	Mitglied	bis 16.09.2014
DI Angela Lindner	Mitglied	ab 17.09.2013
Dr. Josef Schöchel	Mitglied	ab 17.09.2013
Mag. Reinhard Gassner	Mitglied	ab 17.09.2013
Stephan Maurer	Mitglied	ab 17.09.2013
Franz Wenger	Mitglied	ab 16.09.2014
Dipl.-Vw. Rico Rabe	Arbeitnehmersvertreter	bis 31.03.2017
Hermann Riedl	Arbeitnehmersvertreter	ab 13.06.2017

Tabelle 3: Aufsichtsräte

Der AR hat mindestens vier Mal im Geschäftsjahr eine Sitzung abzuhalten. Er hat die Geschäftsführung zu überwachen, welche ihm mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschauberechnung zu berichten hat (Jahresbericht). Weiters hat die Geschäftsführung dem AR regelmäßig mindestens vierteljährlich über den Gang des Geschäfts und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschauberechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht).

Im Gesellschaftsvertrag ist eine Reihe von Geschäftsfällen angeführt, welche der Zustimmung des AR bedürfen. Dazu zählen etwa der Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten oder der Jahresbericht. Von der Möglichkeit, eine Geschäftsordnung für den AR zu beschließen, wurde nicht Gebrauch gemacht. Der LRH erhob, dass die Zustimmung des AR für den Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten fehlte.

Die Mitglieder des AR erhielten eine Vergütung. Diese wurde von der Generalversammlung im gesamten Prüfungszeitraum jährlich jeweils mit 2.080 Euro für den Vorsitzenden und 1.040 Euro für die weiteren Mitglieder beschlossen. Die Vergütungen der Regierungsmitglieder und Landtagsabgeordneten für ihre Tätigkeit im AR wurden dem Land Salzburg gutgeschrieben.

Die in den Sitzungsprotokollen des AR behandelten Inhalte waren bis Mitte des Jahres 2016 nachvollziehbar. In der AR-Sitzung am 21. Juni 2016 wurde beschlossen, die Protokollform von Verlaufsprotokoll in ein Beschlussprotokoll zu ändern. Dies hatte zur Folge, dass etwa bei der Diskussion des Jahresabschlusses 2015 die Fragen der AR-Mitglieder sowie Erläuterungen der GF und des Wirtschaftsprüfers nicht im Protokoll aufschienen.

Die **Generalversammlung** trat im geprüften Zeitraum entsprechend den einschlägigen Vorschriften zusammen. Sie erteilte unter anderem den Geschäftsführern für die Geschäftsjahre 2010 bis 2015 die Entlastung, stellte den Jahresabschluss fest und genehmigte den Jahresbericht (Jahresbudget).

Das Land Salzburg wurde in der Generalversammlung vom ressortzuständigen Regierungsmitglied vertreten. Bis 18. Juni 2013 lag die Ressortzuständigkeit bei Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer, ab 19. Juni 2013 bei Landesrat Hans Mayr.

(2) Der LRH kritisiert,

- dass in mehreren Fällen ein Beschluss der Generalversammlung über die Zustimmung zur Erteilung der Prokura fehlte;
- dass es keine GO für die Geschäftsführung gab;
- dass es keine GO für den AR gab;
- dass die Zustimmung des AR für den Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten fehlte.

Der LRH empfiehlt, zur besseren Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen des AR zukünftig den Verlauf der Diskussionen in den Protokollen wiederzugeben.

(3) Das Amt der Salzburger Landesregierung teilt in seiner Gegenäußerung mit, dass ein Gesellschafterbeschluss, mit dem nachträglich der Prokuristenbestellung zugestimmt werde, bereits in die Wege geleitet worden sei. Es habe sich herausgestellt, dass es sowohl eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung als auch eine solche für den Aufsichtsrat gegeben hat. Beide Geschäftsordnungen seien jedoch von der alten Geschäftsführung der neuen Geschäftsführung nicht zur Kenntnis gebracht worden. Da per Herbst 2013 auch sämtliche Aufsichtsratsmitglieder neu bestellt worden sind, sei auch im Aufsichtsrat keine Kenntnis darüber bestanden (eine Kontaktaufnahme mit den früheren Aufsichtsratsmitgliedern habe nicht stattgefunden). Seitens der Beteiligungsverwaltung seien bereits Schritte für adaptierte Geschäftsordnungen in die Wege geleitet worden. Die Empfehlung des LRH, zukünftig wieder den Verlauf der Diskussionen in den Protokollen des Aufsichtsrates wiederzugeben, werde unterstützt.

Die SVG hält in ihrer Gegenäußerung fest, dass die diesbezüglichen Feststellungen des LRH mittlerweile durch Beschlüsse des Eigentümers (12. März 2018) und im Rahmen der 101. Aufsichtsratssitzung am 13. März 2018 positiv erledigt worden seien:

- Beschluss des Eigentümers über die Zustimmung zur Erteilung der Prokura
- Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- Beschluss des Aufsichtsrates über eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
- Einholung der Zustimmung des Aufsichtsrates für den Abschluss der Dienstverträge mit leitenden Angestellten
- Beschluss des Aufsichtsrates zu einem Verlaufsprotokoll, um den Verlauf der Diskussionen in den Protokollen wiederzugeben.

3.3. Organisation der SVG

(1) Die SVG ist nicht operativer Betreiber von Verkehrsdienstleistungen im Kraftfahrlinien- und Eisenbahnverkehr. Sie fungiert als Besteller solcher Beförderungsleistungen, die wiederum auf Grund von Bestellungen der im SVV vertretenen Gebietskörperschaften und Dritten erfolgen. Weiters ist sie Koordinator bzw. Clearingstelle für die Finanzströme auf Grund dieser Beförderungsleistungen.

Die SVG beschäftigte zum Zeitpunkt der Prüfung 40,3 Mitarbeiter in VZÄ und war folgendermaßen strukturiert:

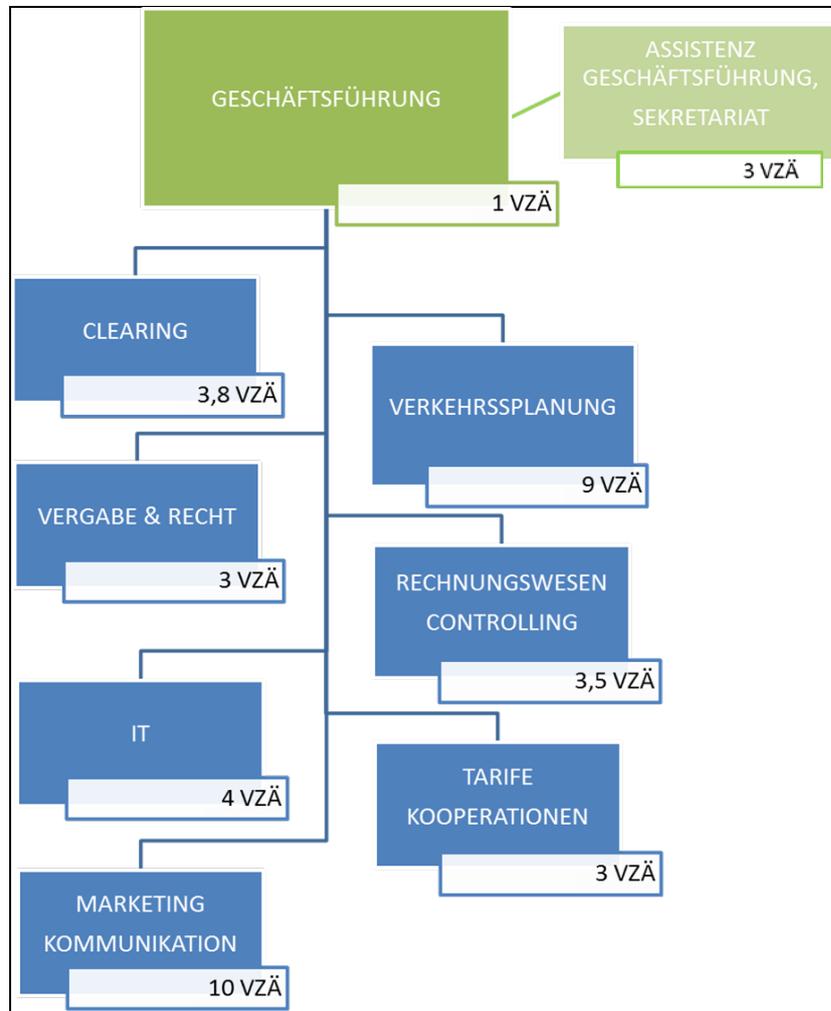


Abbildung 4: Organisation SVG mit Angabe der VZÄ; Quelle SVG

Die Abteilung **Clearing** ist für die Aufteilung der Einnahmen aus dem Verbundtarif und den Erlösen aus Förderungen (z.B. Jahreskartenförderung und Zuteilung der Bundesmittel aus der SLF) auf die VVU zuständig. Zudem nimmt die Abteilung die Aufgaben der Transparenzstelle gemäß ÖPNRV-G § 30a wahr.

In der Abteilung **Vergabe & Recht** werden neben den rechtlichen Angelegenheiten (etwa Vertragscontrolling, gerichtsanhängige Auseinandersetzungen, Angelegenheiten des Datenschutzes und Personalverträge) insbesondere die Ausschreibungen und

Vergaben der Linienbündel abgewickelt und in weiterer Folge die Leistungsverträge zwischen der SVG und den Verkehrsunternehmen abgeschlossen.

Die Abteilung **Rechnungswesen Controlling** wird von der Geschäftsführerin geleitet. Die Abteilung übernimmt alle Aufgaben im klassischen Rechnungswesen mit Unterstützung eines externen Steuerberaters. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit den „Bruttobestellungen“ laufend Controlling-Aufgaben durchgeführt.

Die Abteilung **IT** betreut die laufende Administration der IT-Infrastruktur des SVV, die Salzburg Verkehr App samt Weiterentwicklung, das Salzburg Verkehr Webshop samt Weiterentwicklung, Software-Systeme (z. B. Schüler-Bestellsystem, Jahreskartensystem, diverse Datenbanken) und die Bereiche Telematik¹²/Fahrgastzählungen/Software für Fahrplaninfo in Echtzeit.

Die Abteilung **Marketing Kommunikation** kümmert sich um den gesamten Auftritt des SVV und betreut ebenfalls Kooperationen. Die dazugehörige Grafikstelle entwirft alle Fahrplanprodukte, Fahrplanbücher, Folder, Poster etc. Zu dieser Abteilung gehören auch das Kundencenter, das Beschwerdemanagement und die Fahrgastinformation. Das Kundencenter wurde bis Ende Jänner 2015 durch die Salzburg AG betreut.

Die Abteilung **Verkehrsplanung** ist für die Planung sowohl im Kraftfahrlinienverkehr als auch im Schienenverkehr des SVV zuständig.

Die Abteilung **Tarife Kooperationen** ist primär für die funktionelle Zusammenarbeit der VVU und die Fahrgastinformation in Bezug auf Tarife zuständig.

Im geprüften Zeitraum wirkten sich folgende Änderungen wesentlich auf den Umfang der Aufgaben und den Personalstand der SVG aus:

- Ausschreibung und Inbetriebnahme von Linienbündeln nach dem Prinzip der Bruttobestellung
- Abwicklung der Zahlungen des Bundes für die SLF ab dem Schuljahr 2013/14
- Zentrale Ausgabe von Karten für die SLF ab dem Schuljahr 2013/14

¹² Telematik ist die Verbindung aus Telekommunikation und Informatik

- Einführung einschließlich zentraler Verkauf der SSC ab dem Schuljahr 2013/14
- Zentraler online-Verkauf der StudentCARD ab dem Studienjahr 2015/16
- Übernahme des Kundencenters einschließlich Fahrkartenverkauf ab Februar 2015
- Umstellung der Förderungen bei der Jahreskarte und Einführung des City-Tickets für die Kernzone.

3.4. Wesentliche Verträge

(1) Vertragliche Eckpfeiler der Gesellschaft bilden neben dem Gesellschaftsvertrag

- der Grund- und Finanzierungsvertrag: abgeschlossen zwischen Bund, Land und SVG trat rückwirkend mit 1. Jänner 2004 in Kraft, siehe dazu Punkt 2.4. Finanzierung des SVV
- der Verkehrsverbundkooperationsvertrag, der die Zusammenarbeit zwischen der SVG und den VVU regelt; dieser Vertrag trat mit 1. Juli 2003 in Kraft.

Aufbauend auf den Grund- und Finanzierungsvertrag wurden zwischen der SVG und den VVU bilaterale Verkehrsdienstverträge im Zusammenhang mit Nettobestellungen abgeschlossen. Ein Verkehrsdienstvertrag enthält jeweils das vereinbarte Entgelt sowie insbesondere Regelungen zu Art, Umfang und Qualität der vereinbarten Leistungserbringung.

Zudem wurden verschiedene Vereinbarungen über Regionalakte abgeschlossen, in denen zusätzliche Fahrleistungen vereinbart wurden. Die SVG bestellte diese Fahrleistungen im Auftrag der Gebietskörperschaften und Regionalverbände bei den Verkehrsunternehmen. Mit den Gebietskörperschaften und Regionalverbänden wurden dazu Finanzierungsvereinbarungen abgeschlossen.

Ab dem Jahr 2010 wurden Leistungsvereinbarungen für die Linienbündel nach Durchführung eines Vergabeverfahrens abgeschlossen.

Weitere Finanzierungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften betrafen Tarifbestellungen, die Tarife für bestimmte Personengruppen vorsehen.

Der Vertrag über die Einbeziehung der Schüler und Lehrlinge in den SVV aus dem Jahr 2001 ermöglichte die freie Verkehrsmittelwahl im Rahmen der SLF. In den Jahren 2013 bis 2016 wurde dieser Vertrag um Verträge über die pauschale Abrechnung der Schülerfreifahrt und der Lehrlingsfreifahrt sowie um die SSC ergänzt.

Weiters schloss die SVG zahlreiche Kooperationsvereinbarungen mit Veranstaltern im Kultur-, Tourismus und Sportbereich ab, welche die Anerkennung von Eintrittskarten als SVV-Karten regeln.

Das Vertragsmanagement der SVG wurde durch eine Software unterstützt. In der Vertragsdatenbank waren insgesamt 967 Verträge erfasst, davon 384 aktive Verträge.

3.5. Salzburg Corporate Governance Kodex in der SVG

- (1) Der Gesellschafter Land Salzburg beauftragte die Geschäftsführung der SVG am 16. Mai 2012 den Salzburg Corporate Governance Kodex (SCGK) vollinhaltlich anzuwenden. Der Beschluss durch die Generalversammlung der SVG erfolgte am 19. Juni 2012; der SCGK war erstmalig für das Geschäftsjahr 2012 anzuwenden.

Der SCGK war auf der Homepage des Landes <http://www.salzburg.gv.at/> mit Stand 31. Jänner 2018 und Eingabe des Suchbegriffs „SCGK“ als PDF Version verfügbar.

Der SCGK verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Das Land Salzburg orientiert sich beim Führen der Unternehmen, an denen es beteiligt ist, am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens und am Gemeinwohl. Dabei unterstützt es die Unternehmen, ihren Zweck zu erfüllen und ihre wirtschaftliche Effizienz zu steigern, beachtet aber auch die öffentlichen Belange.
- Der SCGK soll die Steuerung der Unternehmen verbessern, indem er in ihnen einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess anstößt. Ein optimierter Informationsfluss zwischen den Unternehmen und der Beteiligungsverwaltung soll das Controlling verbessern und die Unternehmen transparenter machen.

- Mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit der Tätigkeit der Unternehmen soll das Vertrauen in Entscheidungen von Politik und Verwaltung erhöhen. Besseres Zusammenwirken von Aktionären bzw. Gesellschaftern, Aufsichtsorgan und Vorstand bzw. Geschäftsführung soll auch die wirtschaftliche Effizienz nachhaltig steigern.

Regelungen des SCGK, die eine Selbstverpflichtung der Unternehmen enthalten, sind anzuwenden (Muss-Bestimmungen). Von Empfehlungen kann abgewichen werden, dies ist aber hinreichend zu dokumentieren und zu begründen (Soll-Bestimmungen).

Der LRH prüfte die Einhaltung des SCGK und traf bei folgenden Punkten Feststellungen:

- Die Verträge der Geschäftsführerin waren auf zwei Jahre (von 1. Februar 2014 bis 31. Jänner 2016) und auf drei Jahre (1. Februar 2016 bis 31. Jänner 2019) befristet. Diese Dienstverträge wurden abgeschlossen, nachdem der SCGK für die SVG in Kraft trat. Sie sahen die Zustimmung der Geschäftsführerin zur Offenlegung ihres Entgelts vor; damit wurde Punkt 4.12 des SCGK erfüllt. Im ersten Dienstvertrag waren keine Bestimmungen zur verpflichtenden Einhaltung des SCGK enthalten; in beiden Verträgen fehlten entsprechende Sanktionen für qualifiziertes Zuwiderhandeln gegen den SCGK. Dies widersprach Punkt 4.19 des SCGK.
- Der SCGK sieht in Punkt 4.13 die Prüfung und schriftliche Bestätigung der Übereinstimmung der ausbezahlten Entgelte der GF mit den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen als Soll-Bestimmung vor. Die Abschlussprüfer wurden diesbezüglich nicht beauftragt. In der Entsprechenserklärung war diese Abweichung von der Empfehlung nicht erläutert.

(2) Beide Dienstverträge der Geschäftsführerin wurden abgeschlossen, nachdem der SCGK in der SVG in Kraft trat. Der LRH kritisiert, dass im ersten Dienstvertrag die Verpflichtung zur Einhaltung des SCGK und in beiden Verträgen entsprechende Sanktionen für qualifiziertes Zuwiderhandeln fehlten. Der SCGK sieht dies vor.

In der Entsprechenserklärung fehlte die vom SCGK geforderte Begründung für die Nichteinhaltung einer Soll-Bestimmung. Der LRH hält es für angemessen, den Abschlussprüfer zu beauftragen, eine schriftliche Bestätigung über die Übereinstimmung der ausbezahlten Entgelte der GF mit den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen im Sinne von Punkt 4.13 des SCGK auszustellen.

(3) Die Abteilung 8 teilt mit, dass der erste Dienstvertrag mit der Geschäftsführerin nicht im Wege der Beteiligungsverwaltung abgeschlossen worden sei. Im zweiten Dienstvertrag, welcher im Wege über die Beteiligungsverwaltung abgeschlossen worden war, sei eine Verpflichtung zur Einhaltung des SCGK vorgesehen gewesen, genauso wie die Geschäftsführerin gesetzliche Bestimmungen, den Gesellschaftsvertrag, sowie Gesellschafterweisungen einzuhalten habe. Qualifizierte Verstöße – gleich wie die vorsätzliche und beharrliche Nichtbeachtung von Gesellschafterweisungen – könnten bis zur vorzeitigen Beendigung des Geschäftsführer-Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund führen (Entlassung). Es werde in Erwägung gezogen, jene Bestimmung im SCGK, welche Sanktionen für qualifiziertes Zuwiderhandeln (gegen den SCGK) bezüglich die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer vorsieht, anlässlich einer Neufassung des SCGK zu überdenken, weil die angeführten Rechtsfolgen als ausreichend angesehen würden, so das Amt der Salzburger Landesregierung in seiner Gegenäußerung.

Die SVG teilt in ihrer Gegenäußerung mit, der Auftrag der jahresabschlussprüfenden Wirtschaftsprüfungskanzlei werde entsprechend den Empfehlungen des LRH erweitert. Damit werde sichergestellt, dass eine schriftliche Bestätigung über die Übereinstimmung der ausbezahlten Entgelte der Geschäftsführung mit den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen im Sinne des SCGK vorliegt. Weiters werde angemerkt, dass die neu erstellte Geschäftsordnung die Geschäftsführung zur Einhaltung des SCGK verpflichte.

4. Planung, Vergabe und Qualität von Verkehrsdienstleistungen

4.1. Planung

- (1) Die Zuständigkeit für die operative Verkehrsplanung ging im Zuge der Umstellung auf Bruttobestellungen vermehrt auf die SVG über. Davor plante die SVG in Abstimmung mit dem Land, externen Planern und den Regionalverbänden lediglich die sogenannten Taktverkehre. Die Planung des Basisangebotes lag bei den VVU. Zum Zeitpunkt der Prüfung war die SVG für die operative Verkehrsplanung aller Regionalbusverkehre im gesamten Bundesland Salzburg zuständig. Das Schienenangebot wurde von der SVG in Abstimmung mit der Abteilung 6 des Amtes der Landesregierung und der ÖBB Infrastruktur AG geplant.

Für die strategische Verkehrsplanung ist gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung das Referat 6/06 - Straßenbau und Verkehrsplanung zuständig. Das Referat ist Teil der Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehrsplanung. Zu den Aufgaben des Referates gehören das Landesmobilitätskonzept, verkehrspolitische Angelegenheiten, Verkehrsträger übergreifende Planung (Verkehrsmodelle, Kosten-Nutzen-Untersuchungen) und Koordination, neue Organisations- und Finanzierungsformen, Investitionsplanung und Dringlichkeitsreihungen, Pilotprojekte, übergeordnete Planung, die Mitwirkung an regionalen und örtlichen Verkehrskonzepten, Verkehrs telematik und -management, Datengrundlagen (Verkehrszählungen, Verkehrserhebungen, -befragungen, Verkehrsverbundangelegenheiten, Straßendatenbank), Verkehrsuntersuchungen sowie strategische Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs (Rahmenplan ÖV, Förderungen von Verkehrsdiensten und Infrastruktur, Verkehrsverbundangelegenheiten).

Im Referat 6/06 - Straßenbau und Verkehrsplanung war mit diesen Agenden ein Mitarbeiter betraut. Dessen Tätigkeiten waren im Wesentlichen folgende:

- strategische Planungen für den ÖPNRV
- die Abwicklung der Zahlungen an die SVG
- die Betreuung der Verträge des Landes mit der ÖBB und der SLB
- die Zahlung von Zuschüssen an jene Gemeinden, die über die SVG ÖPNRV-Verkehrsdienstleistungen bestellten.

(2) Der LRH kritisiert, dass im Referat 6/06 Straßenbau und Verkehrsplanung nicht die personellen Ressourcen für die umfangreichen Agenden des ÖPNRV gegeben waren. Der LRH hält es für notwendig, dass das Amt der Salzburger Landesregierung über ausreichende Kapazitäten für die strategische Verkehrsplanung verfügt.

(3) Das Amt der Salzburger Landesregierung teilt in seiner Gegenäußerung mit, dass aus Sicht der Abteilung 8 eine doppelte Ressourcenausstattung (Land und SVG) vermieden werden solle. Es sei eine Entscheidung des Landes, die Verkehrsplanung in die SVG auszugliedern.

(4) Der LRH weist darauf hin, dass strategische und operative Verkehrsplanung zwischen Amt der Salzburger Landesregierung und SVG aufgeteilt sind. Der LRH empfiehlt daher, dass sich die angesprochenen Entscheidungsträger diesbezüglich besser koordinieren.

4.2. Vergabe von Verkehrsdienstleistungen

(1) Ursprünglich beauftragte die SVG die VVU nach dem Prinzip der „Nettobestellungen“ und schloss mit diesen Verkehrsdienstverträge ab. Das heißt, die SVG beauftragte die VVU mit den Verkehrsdienstleistungen und fungierte lediglich als Clearingstelle für die Einnahmenaufteilung zwischen den VVU. Die Einnahmen aus den Fahrkartenverkäufen und die Tarifförderungen flossen an die VVU, diese trugen das Einnahmenrisiko und das Kostenrisiko.

Die PSO-Verordnung zielt auf eine Stärkung des Wettbewerbs im öffentlichen Personenverkehr auf der Straße und Schiene und eine entsprechende Marktliberalisierung ab. Die SVG stellte bei der Bestellung von Verkehrsdienstleistungen sukzessive auf das Prinzip der „Bruttobestellungen“ um. Dabei wurden von der SVG Verkehrsdienstleistungen in Zusammenhang mit Linienbündel ausgeschrieben und an den Bestbieter vergeben; die Verträge dazu werden als Leistungsvereinbarungen bezeichnet. Die SVG entrichtete an das VVU für seine Verkehrsdienstleistung das vereinbarte Entgelt. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrscheinen flossen zur Gänze der SVG zu. Diese Einnahmen waren Bestandteil des Clearingprozesses, die SVG erhielt im Rahmen der Ein-

nahmenaufteilung die auf die brutto bestellten Linienbündel entfallenden Fahrkartenerlöse einschließlich Förderungen. Im Gegensatz zur „Nettobestellung“ trug in diesem Fall die SVG das Einnahmenrisiko. Damit lagen die Steigerung der Nachfrage, die Attraktivität des Angebotes sowie die Kundenzufriedenheit im Interesse der SVG.

Bereits vor der Ausschreibung von Linienbündeln vergab die SVG in geringem Umfang Leistungen im Wege von Bruttobestellungen. Mit der schrittweisen Umstellung auf Bruttobestellungen (bei Linienbündel) erweiterte sich der Geschäftsbereich der SVG erheblich. Dies hatte bei der Gesellschaft auch maßgebliche Auswirkungen auf den Personalstand und den Umfang der Aufgaben. Zum Zeitpunkt der Prüfung wurde nur noch mit zwei VVU (ÖBB und Salzburg AG für Stadtbus) nach dem Prinzip der „Nettobestellungen“ verrechnet.

Ein Regierungsbeschluss aus dem Jahr 2007 sah die Harmonisierung der Konzessionslaufzeiten und in Folge die Ausschreibung von insgesamt 13 räumlich und hinsichtlich der Verkehrsströme zusammenhängende Linienbündel vor. Mit der Ausschreibung von Linienbündeln begann die SVG im Jahr 2010, die erste Inbetriebnahme erfolgte im Jahr 2012. Mit Ende des Jahres 2017 waren alle Linienbündel ausgeschrieben.

Der Regierungsbeschluss sah auch die Ausschreibung der Linie 25 (Teil des Linienbündels Flachgau Süd) vor, welche vom Hauptbahnhof nach St. Leonhard in Grödig führt. Eine rechtliche Prüfung im Juni 2015 ergab, dass die „Aufgabenträgerschaft“ in diesem Fall nicht klar geregelt war. Im April 2016 wurde die Satzung der Salzburg AG dahingehend geändert, dass ihr die Aufgabenträgerschaft für den öffentlichen Verkehr der Stadt Salzburg übertragen wurde. Die Salzburg AG nahm ab diesem Zeitpunkt die Funktion des Aufgabenträgers für den öffentlichen Verkehr im Stadtgebiet wahr und schrieb die Linie 25 aus.

Die folgende Tabelle zeigt die im Zeitraum 2010 bis 2017 vergebenen Linienbündel und die darauf entfallende jährliche Kilometerleistung:

Vergaben von Linienbündel		
Linienbündel	Jahr	km / Jahr
Pinzgau West	2010	657.904
Flachgau Nordost (Teil 1)	2011	1.530.937
Wolfgangseekorridor	2012 / 2013	1.376.533
Flachgau Nordost (Teil 2)	2012 / 2013	464.925
Pongau Südost	2012 / 2013	223.968
Pinzgau Ost	2012 / 2013	882.033
Gasteinertal (Teil 1)	2012 / 2013	38.900
Flachgau Nord	2014	191.991
Gasteinertal (Teil 2)	2014	1.284
Tennengau	2015	1.818.185
Flachgau Süd	2015	41.230
Pinzgau Nord	2015	1.104.737
Gasteinertal (Teil 3)	2016	833.911
Lungau West	2017	1.743.073
Gesamtanzahl		10.909.611

Tabelle 4: Vergaben von Linienbündel

Mit Ende des Jahres 2017 waren Linienbündel mit einer jährlichen Kilometerleistung von insgesamt rund 11 Mio. Kilometer vergeben. Die Linienbündel Lungau Ost und Pongau Hochkönig waren mit Ende 2017 zwar ausgeschrieben aber noch nicht vergeben.

4.3. Qualität der Verkehrsdienstleistungen

- (1) Gemäß ÖPNRV-G kommt für Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften insbesondere die Kontrolle der Erfüllung von definierten Qualitätskriterien und der Einhaltung der Bestimmungen von Verkehrsdienstverträgen als Aufgabe in Betracht. Die Einhaltung von Qualitätskriterien war auch Voraussetzung zur Bereitstellung von Bundesmitteln.

Qualitätsstandards und –maßnahmen waren jeweils Inhalt der zwischen der SVG und den VVU abgeschlossenen Verkehrsdienstverträge (Nettobestellung). Diese sahen Qualitätsvorgaben zum Fuhrpark und zum laufenden Betrieb vor. Zur Sicherung und als Anreiz zur Erhöhung der Qualität war ein Bonus-Malus-System vorgesehen. Die Qualitätskontrolle erfolgte gemäß den vertraglichen Regelungen primär durch die VVU.

In den Leistungsvereinbarungen (Bruttobestellung) wurden die Anforderungen an die Qualität der eingesetzten Fahrzeuge und an das Personal im Detail definiert. Bei Nichteinhaltung der festgelegten Qualitätskriterien waren Pönalezahlungen vorgesehen. Die Qualitätskontrolle erfolgte durch Mitarbeiter der SVG sowie durch externe Kontrolleure.

5. Einnahmenaufteilung

- (1) Das System des Verkehrsverbundes bedeutet, dass der Fahrgast auf einer Strecke mit einer Fahrkarte mehrere Verkehrsunternehmen benutzen kann. Es gilt ein einheitlicher Tarif, der sich grundsätzlich nach der Anzahl der durchfahrenen Zonen richtet. Somit bezahlt der Fahrgast nicht jedes beteiligte Verkehrsunternehmen direkt für die von ihm erbrachte Leistung. Da der gesamte Erlös aus dem Fahrkartenverkauf für eine Strecke vorläufig bei einem Verkehrsunternehmen verbleibt - auch wenn der Kunde mehrere benutzt hat - müssen die Einnahmen nachträglich aufgeteilt werden. Auch werden Fahrkarten ausgegeben, die für den gesamten Verbundraum gültig sind (Netzkarten). Zwischen Leistungserbringung eines VVU und den von ihm erzielten Fahrkartenerlösen besteht kein unmittelbarer Zusammenhang. In Fällen, in denen nicht bekannt ist, welches Verkehrsunternehmen der Fahrgast gewählt hat, erfolgt die Einnahmenaufteilung nach einem zwischen den VVU ausverhandelten Aufteilungsschlüssel, sofern keine andere vertragliche Regelung besteht.

5.1. Rechtliche Grundlagen der Einnahmenaufteilung

- (1) Dem Verkehrsverbundkooperationsvertrag ist ein eigenständiger „Einnahmenaufteilungsvertrag für den allgemeinen öffentlichen Personenverkehr im SVV“ als Anlage angefügt. Zweck des Vertrages ist, die Einnahmen aus dem SVV-Tarif – ausgenommen Fahrpreisersätze im Rahmen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt – auf die VVU aufzuteilen. Dabei gelten die Grundsätze der Kooperationsgerechtigkeit, der Nachfrageorientierung, der Gleichbehandlung, der Verbund-Tariforientierung, der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie der Effizienz und Pragmatik. Dieser zwischen SVG und den VVU ausgearbeitete Vertrag sollte mit 1. Jänner 2007 in Kraft treten, war jedoch bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht unterzeichnet worden. Es wurde lediglich ein Vorvertrag abgeschlossen. Dieser sah vor, dass nach Vorliegen aller Anlagen der Einnahmenaufteilungsvertrag unverändert unterzeichnet wird.

Weiters sollte gemäß den Bestimmungen im „Einnahmenaufteilungsvertrag für den allgemeinen öffentlichen Personenverkehr im SVV“ ein „Vertrag über die Durchführung der Einnahmenaufteilung im SVV“ in Kraft treten, in welchem das konkrete Einnahmen-

clearing durch die Clearingstelle, der Zahlungsfluss, aber auch die Zugriffs- und Kontrollrechte der Vertragspartner geregelt werden. Dieser zwischen SVG, der SVG als Clearingstelle und den VVU ausgearbeitete Vertrag sollte mit Wirksamkeit 1. Jänner 2012 in Kraft treten, war jedoch ebenso bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht unterzeichnet worden.

(2) Der LRH kritisiert, dass der Vertrag zur Einnahmenaufteilung für den allgemeinen öffentlichen Personenverkehr im SVV (wirksam ab 1. Jänner 2007) und der Vertrag über die Durchführung der Einnahmenaufteilung im SVV (wirksam ab 1. Jänner 2012) bis zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH nicht unterzeichnet worden waren.

5.2. Abwicklung der Einnahmenaufteilung

(1) Die VVU waren verpflichtet, Daten aus dem Verkauf von Verbundfahrkarten der SVG zu melden. Diese Daten wurden von der SVG in einer Verkaufsdatenbank erfasst und bildeten die Grundlage für die Einnahmenaufteilung. Aufgrund des Umfangs der übermittelten Datensätze (im Jahr 2015 beispielsweise rund 733.000 Datensätze pro Monat), der erforderlichen Kontrollen und der Klärung von unklaren Daten lagen vollständige und mit den VVU abgeglichene Daten in der Regel erst im Herbst des Folgejahres vor.

Bei der Einnahmenaufteilung wurde unterschieden in:

- Einnahmen aus dem „Allgemeinen Verkehr“, das sind Einzelfahrscheine und Zeitkarten (Wochen-, Monats- und Jahreskarten)
- Einnahmen aus sonstigen Kartentypen, wie etwa Schüler- und Lehrlingsfreifahrt (SLF), SSC, Semesterticket/StudentCARD und FerienCARD sowie damit verbundene Förderungen
- Einnahmen aus Kooperationsverträgen.

Die SVG nahm bei der Einnahmenaufteilung die Rolle als Clearingstelle ein, sie erhielt aber auch Einnahmen aus der Aufteilung für alle von ihr nach dem Bruttoprinzip bestellten Verkehrsdienste.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der aufzuteilenden Einnahmen für den Zeitraum 2010 bis 2015 einschließlich der Umsatzsteuer.

Entwicklung der aufzuteilenden Einnahmen (einschließlich USt) 2010 bis 2015						
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	in tausend Euro					
Einnahmen Allgemeiner Verkehr						
Regionalzone (ohne Kernzonenzuschläge)						
Einzelfahrt	9.290	9.611	10.663	10.865	10.507	10.880
Tageskarte	3.359	3.583	3.822	3.874	3.829	3.798
Wochenkarte	1.627	1.638	1.663	1.662	1.549	1.486
Monatskarte	3.159	3.198	3.211	3.229	3.105	3.009
Jahreskarte	2.965	3.526	4.010	4.401	4.457	4.060
Jahreskarten-Förderung					510	1.011
Zwischensumme Regionalzone	20.400	21.555	23.368	24.031	23.958	24.243
Kernzone Salzburg						
Einzelfahrt	7.465	7.144	7.698	7.505	7.341	7.170
24-Stundenkarte	2.720	3.111	3.620	3.819	4.031	4.373
Wochenkarte	1.431	1.424	1.382	1.373	1.181	1.103
Monatskarte	2.565	2.676	2.922	2.944	2.636	2.287
Jahreskarte	1.589	1.926	2.114	2.357	2.774	2.780
Jahreskarten-Förderung					603	1.040
Zwischensumme Kernzone Salzburg	15.771	16.280	17.737	17.998	18.565	18.754
Summe Allgemeiner Verkehr	36.171	37.835	41.105	42.029	42.523	42.998
Einnahmen aus sonstigen Kartentypen						
SSC (ohne Förderung)	-	-	-	553	1.084	1.408
StudentCARD / Semesterticket	1.264	1.376	1.452	1.554	1.534	1.530
StudentCARD-Förderung	632	688	726	777	767	954
JugendCard-Förderung	1.476	1.056	399	600	507	418
FerienCARD	128	168	141	179	93	74
Freizeitcard	5	16	25	26	4	-
Freizeitcard-Förderung	4	13	22	24	4	-
Zwischensumme Einnahmen aus sonstigen Kartentypen	3.509	3.316	2.765	3.713	3.993	4.384
Gesamteinnahmen	39.680	41.152	43.870	45.742	46.516	47.382

Tabelle 5: Entwicklung der aufzuteilenden Einnahmen (einschließlich USt) 2010 bis 2015

Die Kernzonenzuschläge, die mit dem Verkauf von Fahrkarten der Regionalzone verrechnet wurden, sind in den Einnahmen der Kernzone bei den jeweiligen Kartenarten enthalten. Zeitkarten sind nach dem Zeitpunkt des Verkaufes zugeordnet und nicht abgegrenzt.

In der Tabelle sind Einnahmen im Zusammenhang mit der SLF sowie Einnahmen aus Kooperationsvereinbarungen nicht dargestellt. Der Bund stellte zur Finanzierung der SLF für den SVV im Jahr 2015 etwa rund 23 Mio. Euro zur Verfügung.

Sowohl in der Regionalzone als auch in der Kernzone erhöhten sich die im Rahmen der Einnahmenaufteilung für den Allgemeinen Verkehr abzurechnenden Einnahmen in den Jahren 2010 bis 2015 um rund 19 %. Einnahmen aus dem Verkauf von Wochen- und Monatskarten gingen zurück, dagegen erhöhten sich die Einnahmen aus Jahreskarten erheblich. Vor allem in der Kernzone wirkte sich die Einführung des City-Tickets mit 1. Juli 2014 positiv auf den Verkauf von Jahreskarten und negativ auf den Verkauf von Wochen- und Monatskarten aus.

Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrkarten zum Haustarif der VVU waren nicht Gegenstand der Einnahmenaufteilung und verblieben beim jeweiligen VVU. Haustarife waren jene Tarife, die neben dem Verbundtarif gültig waren.

5.3. Einnahmenaufteilung „Allgemeiner Verkehr“

- (1) Die Einnahmen aus dem „Allgemeinen Verkehr“ wurden in einen Regionalteil und einen Kernzonenteil aufgeteilt.

Bei der Einnahmenaufteilung des Regionalteiles erfolgte eine Zuordnung der Einnahmen zu bestimmten Relationen. Manche Relationen könnten einzelnen VVU zugeordnet werden. Bedienten mehrere VVU eine bestimmte Relation, so waren die Relationserlöse nach einem prozentuellen Schlüssel aufzuteilen. Dieser wurde zwischen den beteiligten VVU oder gemeinsam mit der SVG verhandelt, sofern die SVG als Bruttobesteller an dieser Relation beteiligt war. Mögliche Parameter für die Festlegung solcher Aufteilungsschlüssel waren etwa Kaufverhalten, Zählungen, Verkehrsangebot und Lage der Haltestellen. Für den überwiegenden Teil der Relationen wurden bereits in der Vergangenheit Schlüssel ausverhandelt. Relationen mit Einnahmen unter 201 Euro wurden nach einem vereinfachten Verfahren aufgeteilt. Jedes VVU konnte - etwa auf Grund einer Veränderung der Nachfrage - neue Verhandlungen einer Relation fordern. Neu hinzugekommene Relationen waren zu verhandeln.

Für das Jahr 2015 bestanden 6.915 unterschiedliche Relationen, davon wurden rund 5.000 Relationen (aufzuteilende Einnahmen unter 201 Euro) nach einem vereinfachten Verfahren aufgeteilt. 243 Relationen wurden neu verhandelt. Bei den übrigen Relationen wurden die Schlüssel des Vorjahres verwendet.

Die Einnahmen des Jahres 2015 entfielen zu etwa 60 % auf die Region und 40 % auf die Kernzone. Auf die 50 einnahmenstärksten Relationen der Regionalzone entfielen rund 60 % der Einnahmen. Rund 40 % der Einnahmen entfielen somit auf die übrigen 6.864 Relationen.

Die Einnahmen aus der Kernzone (Stadt Salzburg) beinhalteten die Kernzonenerlöse sowie die Erlöse aus Kernzonenzuschlägen. Die Aufteilung sollte nach den auf den einzelnen Linien durchgeführten Beförderungsfällen erfolgen, dafür waren jedoch die entsprechenden Informationen aus Verkaufsdatensätzen der VVU nicht vorhanden. Als Verhandlungsgrundlage wurden die Beförderungsfälle auf Basis von stichprobenartigen Fahrgastzählungen von den jeweiligen Verkehrsunternehmen auf das Jahr hochgerechnet. Der Aufteilungsschlüssel für die Kernzone blieb seit dem Jahr 2011 unverändert; in diesem Jahr wurden auch letztmalig für diesen Zweck Fahrgastzählungen durchgeführt.

Die Einnahmenaufteilungen für den „Allgemeinen Verkehr“ waren bis zum Jahr 2014 abgeschlossen und wurden auf Basis des Entwurfs des Einnahmenaufteilungsvertrages aus dem Jahr 2007 vorgenommen. Die Aufteilung für das Jahr 2015 befand sich zum Zeitpunkt der Prüfung in Abstimmung mit den beteiligten VVU.

Die auf Grund der Verhandlungen für die einzelnen Relationen festgelegten Aufteilungsschlüssel wurden im zuständigen Fachausschuss für Abrechnung besprochen. Nach einer Einspruchsfrist wurde dem Lenkungskreis über die abgeschlossene Einnahmenaufteilung berichtet. Die VVU erhielten eine Clearingabrechnung (Einnahmen abzüglich der geleisteten Akontierungen).

Die Förderung des Landes für Jahreskarten (einschließlich City-Ticket) wurde den Einnahmen aus dem „Allgemeinen Verkehr“ zugeordnet.

5.4. Einnahmenaufteilungen - Sonstige

- (1) Die Einnahmen aus nicht dem „Allgemeinen Verkehr“ zugeordneten Kartentypen (Tarifbestellungen) wurden je nach Art der Fahrkarte gesondert abgerechnet. Förderungen für diese sonstigen Kartentypen (Tarifbestellungen) wurden in der Regel mit den Einnahmen aus diesen Karten abgerechnet.

Bei Tarifbestellungen (z.B. JugendCard, Semesterticket) war die Aufteilung der Einnahmen aus diesen sonstigen Kartentypen oder Förderungen in Einzelfällen gesondert geregelt, etwa in Verträgen zwischen der SVG und den VVU oder in Fördervereinbarungen.

JugendCard-Tarif und Förderungen

Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrkarten zum JugendCard-Tarif waren in den Einnahmen aus dem allgemeinen Verkehr enthalten. Die Einnahmen aus der Förderung des Landes wurden separat aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgte relationsbezogen und war bis zum Jahr 2013 abgeschlossen. Für das Jahr 2014 lag eine vorläufige Abrechnung vor.

Semesterticket / StudentCARD

Die Einnahmen aus dem Verkauf von Semesterticket und StudentCARD sowie die Förderungen (Bund und Land) wurden in einer jährlichen Abrechnung aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgte relationsbezogen und war bis zum Jahr 2013 abgeschlossen.

Schüler-und Lehrlingsfreifahrt

Die Schüler-und Lehrlingsfreifahrt wurde im Jahr 2001 vertraglich in den Salzburger Verkehrsverbund integriert. Damit war die freie Verkehrsmittelwahl zwischen Wohnort und Schule möglich. Die Ausgabe der Karten für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt erfolgte seit dem Schuljahr 2013/2014 von der SVG. Die Abrechnung der Schüler-und Lehrlingsfreifahrt wurde seit dem Schuljahr 2004/2005 noch nicht durchgeführt. Einer der Gründe war, dass das Finanzamt die Prüfung der Daten der Verkehrsunternehmen mit Ausnahme des Schuljahres 2011/2012 noch nicht abgeschlossen hatte. Das Ergebnis der bisher mit den VVU geführten Verhandlungen über die Einnahmenaufteilung hatte daher nur vorläufigen Charakter.

Seit dem Schuljahr 2013/2014 wurde die Abrechnung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt auf eine Pauschalabgeltung umgestellt; die Akontierungen an die VVU erfolgten seither durch die SVG. Für die Abrechnung der Schuljahre nach der neuen vertraglichen Vereinbarung wurden zum Zeitpunkt der Prüfung Verhandlungen geführt.

Super s`Cool-Card (SSC)

Abzugelten bzw. aufzuteilen waren die Einnahmehausfälle der VVU, die mit der Einführung der SSC verbunden waren. Einnahmehausfälle resultierten aus dem Rückgang beim Verkauf von Einzelfahrscheinen nach dem JugendCard-Tarif sowie aus einem daraus resultierenden geringeren Bedarf an Förderungen für diesen Tarif. Der Einnahmehausfall wurde aus dem Verkauf der SSC (abzüglich dem Selbstbehalt für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt) und aus Fördermitteln von Bund und Land finanziert. Die SSC wurde mit dem Schuljahr 2013/14 eingeführt, die Abrechnung war seit der Einführung für alle Jahre offen. Die Höhe der mit der Einführung der SSC entstandenen Einnahmehausfälle (insbesondere bei einem VVU) war strittig und wurde zum Zeitpunkt der Prüfung von einem Wirtschaftsprüfer geprüft

FerienCARD, FreizeitCARD und Kooperationsverträge

Die Einnahmehaufteilungen für die FreizeitCARD (Verkauf bis Juni 2015) waren abgeschlossen. Für die FerienCARD lagen abgeschlossene Einnahmehaufteilungen bis zum Jahr 2016 vor. Die Einnahmehaufteilungen erfolgten auf Grund eines zwischen den VVU vereinbarten Schlüssels.

Die Aufteilung der Einnahmen aus diversen Kooperationsverträgen (etwa mit Sport- und Kulturveranstaltern) erfolgte laufend jeweils nach Ende des vereinbarten Zeitraums.

(2) Der LRH hält fest, dass die lange Dauer des Prozesses der Einnahmehaufteilungen für einzelne Bereiche von Faktoren beeinflusst wird, die überwiegend nicht im Einflussbereich der SVG liegen.

Der LRH empfiehlt, die Landesregierung möge sich mit dem zuständigen Finanzamt bezüglich der durchzuführenden Prüfungen ins Einvernehmen setzen.

(3) Prüfungen der Finanzbehörden, welche erst nach Jahren stattfinden, seien immer schon ein Problem für die SVG gewesen. Wenn die Empfehlung dahingehend verstanden werden soll, dass auf die Finanzbehörden eingewirkt werden möge, dass derartige Prüfungen zeitnäher stattfinden mögen, so sei festzuhalten, dass ein derartiger Vorstoß erfahrungsgemäß nicht viel bewirken werde. Die Anregung werde aber gerne im Wege über die steuerliche Vertretung des Landes an die Finanzbehörden herangetragen, so das Amt der Salzburger Landesregierung in seiner Gegenäußerung.

Die SVG teilt in ihrer Gegenäußerung ergänzend zu den Ausführungen des LRH mit, dass das Finanzamt Salzburg die Prüfung zwischenzeitlich abgeschlossen und die Übermittlung des Ergebnisberichtes angekündigt habe.

6. Jahresabschlüsse

6.1. Allgemeines

- (1) Die Jahresabschlüsse der SVG erstellte ein Wirtschaftstreuhand, dieser wurde auch mit der Durchführung der Buchhaltung und der Lohnverrechnung beauftragt. Bei der SVG handelte es sich bis Ende des Jahres 2013 um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des UGB; die Prüfung der Jahresabschlüsse erfolgte freiwillig. Die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 waren verpflichtend zu prüfen, da die SVG eine mittelgroße Kapitalgesellschaft war; auch hatte die GF einen Lagebericht zu erstellen.

Der Wirtschaftsprüfer erteilte für die Jahresabschlüsse 2010 bis 2013 jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. In den Jahren 2014 und 2015 führte die Prüfung zu keinen Einwendungen. Der Wirtschaftsprüfer ergänzte das Prüfungsurteil wie folgt: „Ohne den Bestätigungsvermerk einschränken zu wollen, wird festgehalten, dass für eine Endabrechnung im Clearingbereich noch eine rechtliche Stellungnahme ausständig ist und die diesbezügliche Aufteilung daher noch nicht abgeschlossen werden konnte“. Bei dieser angeführten rechtlichen Stellungnahme handelte es sich um den Bescheid des Finanzamtes im Zusammenhang mit der Abrechnung der SLF.

Der beauftragte Wirtschaftsprüfer erstellte für die im geprüften Zeitraum durchgeführten Prüfungen keine Managementletter. Für die Jahre 2010 und 2011 lag dazu eine Empfehlung des AR an die Generalversammlung vor.

Der Lagebericht für das Jahr 2014 wies ein Working Capital von gerundet 27.867.000 Euro aus, der Vergleichswert für das Vorjahr war mit gerundet 25.146.000 angegeben. Diese Werte wichen wesentlich von einer klassischen Berechnung dieser Kennzahl ab, welche für 2014 ein Working Capital in Höhe von rund 8.170.000 Euro ergab. Der Lagebericht stand in diesem Punkt nicht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Lagebericht für das Jahr 2015 fehlte der Vorjahreswert für das Working Capital.

Folgende Änderungen in der Geschäftstätigkeit der SVG erschweren die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse sowie die Analyse der Vermögenslage und Ertragslage:

- Sukzessiver Übergang von Nettobestellungen auf Bruttobestellungen; dies führt zu höheren Umsatzerlösen aus dem Fahrkartenverkauf und zu höheren Aufwendungen für bezogene Leistungen aus der Bruttobestellung von Linienbündel
- Übernahme des Kundencenters im Jahr 2015
- die Ausgabe von SSC und StudentCARD sowie die Zentralisierung der Ausgabe von Karten für die SLF
- Änderung der Förderungsabwicklung bei der Jahreskarte und Einführung zusätzlicher Förderungen für die Jahreskarte in der Kernzone (City-Ticket).

Zudem wechselte die SVG im Jahr 2015 den Steuerberater, stellte auf eine neue Buchhaltungssoftware um und nahm weitere Änderungen in der Buchhaltung, im Rechnungswesen und im Jahresabschluss vor. Teile des Clearings wurden in der Darstellung im Jahresabschluss geändert sowie das Abrechnungssystem mit den VVU in Bezug auf die Abwicklung der Jahreskartenförderung umgestellt.

Die in der SVG für das Rechnungswesen verantwortlichen bzw. zuständigen Mitarbeiter beendeten das Dienstverhältnis in den Jahren 2015 und 2016. Die Erstellung des Jahresabschlusses 2015 wurde dadurch wesentlich erschwert. Dies wirkte sich auch auf die Prüfungstätigkeit des LRH aus, da die damals verantwortlichen Mitarbeiter nicht mehr als Ansprechpersonen verfügbar waren.

Die **Jahresberichte** (=Budget) der SVG beinhalteten im geprüften Zeitraum in der Regel einen Bericht zur Geschäftspolitik, einen Investitionsplan und eine Übersicht über die Mittelherkunft. Die Mittelherkunft zeigte insbesondere die Subventionen der Gebietskörperschaften für die jeweiligen Bereiche der Gesellschaft. Zudem enthielten die Jahresberichte eine Finanzvorschau „Gesamt“ sowie für die Teilbereiche „Beförderungsleistung“ und „Gesellschaftsbetrieb“ samt Erläuterungen. Die Summe der Einnahmen und der Ausgaben der Teilbereiche entsprach in den Jahren 2014 und 2015 nicht der Finanzvorschau „Gesamt“. Eine Überleitung fehlte.

Weiters enthielt der Jahresbericht eine Plan- Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Planbilanz. Die Plan- Gewinn- und Verlustrechnung der Jahre 2014 und 2015 war nicht mit der Gewinn- und Verlustrechnung im Jahresabschluss vergleichbar, da Erträge und Aufwendungen unterschiedlich einbezogen wurden. Ein Vergleich der Planwerte mit den Istwerten wurde dadurch erschwert und war nur für Teilbereiche möglich.

Die Finanzvorschau und die Plan- Gewinn- und Verlustrechnung enthielten jeweils die Planwerte des Vorjahres; die verfügbaren aktuellen Ist-Werte fehlten. Planungsprämissen zum Personalaufwand, wie etwa geplante Höhe der Valorisierung der Gehälter oder Erhöhung der Planstellen, waren im Budget nicht dokumentiert. Das Mengengerüst war bei den Planungen nicht dargestellt.

Die Berichterstattung erfolgte in kumulierten Quartalsdarstellungen, die einzelnen Quartale wurden nicht erläutert.

Für die Jahre 2010, 2011 und 2012 wurde für den AR eine Abweichungsanalyse erstellt und die Erträge und Aufwendungen der Gewinn- und Verlustrechnung den geplanten Erträgen und Aufwendungen gegenüber gestellt. Die dabei verwendeten Planwerte wichen teilweise von den Werten des jeweiligen Jahresberichtes ab, eine Überleitung fehlte. Für die Jahre 2013, 2014 und 2015 wurde dem AR keine Abweichungsanalyse vorgelegt.

Für den geprüften Zeitraum gab es keine **Kostenrechnung**.

(2) Der LRH stellt fest, dass auf Grund der fehlerhaften Berechnung des Working Capital der Lagebericht 2014 nicht im Einklang mit dem Jahresabschluss stand. Diesbezüglich war auch das Prüfungsurteil des Wirtschaftsprüfers falsch.

Der LRH fordert, die Qualität der Jahresberichte zu verbessern:

- So sind den Planwerten die aktuellen Istwerte gegenüber zu stellen,
- so hat das Gesamtbudget mit den Teilbudgets vergleichbar zu sein,
- so sind in den Erläuterungen zum Jahresbericht die Planungsprämissen und Mengengerüste offen zu legen.

Auf Basis des Jahresabschlusses ist eine Abweichungsanalyse zu erstellen.

Die Quartalsberichterstattung hat auch auf jedes einzelne Quartal einzugehen.

Der LRH fordert eine Kostenrechnung und eine Linienbündelerfolgsrechnung zu erstellen, um die Verwendung der öffentlichen Mittel transparent zu machen und eine effiziente Mittelverwendung zu gewährleisten.

(3) Die SVG teilt in ihrer Gegenäußerung mit, dass bereits vor Beginn der Prüfung durch den LRH mit der Beauftragung eines externen Beraters Maßnahmen eingeleitet worden seien, um die Planung und die Berichterstattung zu verbessern. Die Verbesserungen würden den nunmehr aufgezeigten Feststellungen des LRH entsprechen.

Mit Beendigung des ersten Ausschreibungsdurchlaufs der Verkehrsdienstleistungen (voraussichtlich Mitte 2018) werde das Projekt Linienbündelerfolgsrechnung für den SVV begonnen.

6.2. Vermögenslage

(1) Die folgende Tabelle zeigt die Vermögenslage der SVG im geprüften Zeitraum:

Vermögenslage												
	31.12.2010		31.12.2011		31.12.2012		31.12.2013		31.12.2014		31.12.2015	
	Euro	%										
Anlagevermögen												
Immaterielle Anlagen	162.829	1,0	299.092	1,4	311.661	1,2	350.904	1,2	394.874	1,0	387.100	0,9
Sachanlagen	317.613	1,9	352.525	1,7	267.314	1,0	271.685	0,9	429.509	1,1	536.462	1,3
Finanzanlagen	25.582	0,2	29.617	0,1	33.806	0,1	38.156	0,1	42.584	0,1	5.873	0,0
	506.024	3,1	681.235	3,1	612.781	2,3	660.746	2,2	866.967	2,2	929.436	2,2
Umlaufvermögen												
Vorräte	26.588	0,2	34.350	0,2	39.713	0,2	19.614	0,1	11.947	0,0	62.854	0,1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	572.170	3,4	673.835	3,2	9.084.774	35,5	6.370.150	21,6	6.016.862	15,9	6.073.045	14,3
Sonstige Forderungen	3.745.771	22,5	4.639.236	21,9	3.716.423	14,5	4.464.488	15,1	9.153.661	24,2	6.191.736	14,5
Sonstige Wertpapiere und Anteile	4.184.271	25,1	2.317.271	11,0	2.317.271	9,1	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Flüssige Mittel	7.575.539	45,5	12.751.626	60,3	9.771.661	38,2	17.913.465	60,8	21.693.764	57,4	29.297.762	68,8
	16.104.339	96,7	20.416.318	96,6	24.929.842	97,5	28.767.716	97,6	36.876.234	97,5	41.625.398	97,7
Rechnungsabgrenzungsposten	41.941	0,3	40.544	0,2	43.591	0,2	48.554	0,2	44.707	0,1	39.069	0,1
Vermögen	16.652.304	100,1	21.138.096	99,9	25.586.214	100,0	29.477.016	100,0	37.787.907	99,8	42.593.902	100,0
Eigenkapital	4.205.426	25,3	6.549.306	31,0	9.231.461	36,1	9.118.025	30,9	8.114.047	21,5	8.502.644	20,0
Sonderposten für Investitionszuschüsse	457.979	2,8	639.169	3,0	574.556	2,2	622.422	2,1	824.383	2,2	482.305	1,1
Langfristiges Fremdkapital												
Rückstellung für Abfertigungen	31.371	0,2	36.729	0,2	34.637	0,1	38.972	0,1	19.018	0,1	22.635	0,1
Rückstellung für Jubiläumsgelder	50.421	0,3	64.757	0,3	86.562	0,3	75.053	0,3	79.110	0,2	116.344	0,3
	81.792	0,5	101.486	0,5	121.199	0,4	114.025	0,4	98.128	0,3	138.980	0,4
Kurzfristiges Fremdkapital												
kurzfristige Rückstellungen	7.520.908	45,2	5.903.918	27,9	10.499.448	41,0	13.629.410	46,2	12.909.198	34,2	12.609.523	29,6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.058.851	18,4	5.620.405	26,6	3.513.906	13,7	3.621.300	12,3	9.009.913	23,8	13.882.393	32,6
Sonstige Verbindlichkeiten	945.009	5,7	1.840.199	8,7	1.098.193	4,3	1.739.053	5,9	6.293.739	16,7	6.978.057	16,4
	11.524.767	69,3	13.364.522	63,2	15.111.547	59,0	18.989.763	64,4	28.212.850	74,7	33.469.973	78,6
Rechnungsabgrenzungsposten	382.340	2,3	483.613	2,3	547.451	2,1	632.781	2,1	538.500	1,4	0	0,0
Kapital	16.652.304	100,2	21.138.096	100,0	25.586.214	99,8	29.477.016	99,9	37.787.907	100,1	42.593.902	100,1

Tabelle 6: Vermögenslage

Die Bilanzsumme (Vermögen, Kapital) stieg von rund 16,7 Mio. Euro im Jahr 2010 auf rund 42,6 Mio. Euro im Jahr 2015. Dies hing vor allem mit der Erhöhung des Umlaufvermögens, insbesondere der flüssigen Mittel zusammen. Auf der Kapitalseite erhöhte sich das kurzfristige Fremdkapital entsprechend.

Der Anstieg des **Anlagevermögens** hing mit Investitionen in EDV Programme, technische Anlagen - wie etwa Funkgeräte zur Ampelsteuerung, Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker - und in Betriebs- und Geschäftsausstattung zusammen. Im Jänner 2015 übersiedelte die Gesellschaft in neue Büroräume. Die Anschaffung von Funkgeräten zur Ampelsteuerung sowie stationäre Fahrscheinautomaten mit Anschaffungs-

kosten von rund 171.000 Euro war im Jahr 2014 auf dem Konto Büromaschinen und nicht wie in den anderen Jahren auf dem Konto für technische Anlagen und Maschinen erfasst worden. Der Rückgang bei den Finanzanlagen im Jahr 2015 geht darauf zurück, dass sich das Deckungskapital für die Abfertigungsversicherung auf Grund des Ausscheidens von Mitarbeitern verminderte.

Die Erhöhung der **Vorräte** im Jahr 2015 resultierte aus Vorräten von Fahrscheinen im neuen Kundencenter. Im Februar 2015 übernahm die SVG das Kundencenter einschließlich Fahrkartenverkauf. Das Kundencenter wurde bis Ende Jänner 2015 von der Salzburg AG betrieben.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betrafen überwiegend Forderungen aus „Clearing-Aufgaben“ und standen in Zusammenhang mit der Einnahmenaufteilung. Die starke Erhöhung dieser Forderungen im Jahr 2012 resultierte vor allem daraus, dass eine Forderung an ein VVU gestellt wurde, die auf eine Nachverrechnung von Mehreinnahmen der Jahre 2003 bis 2011 in Höhe von rund 6,3 Mio. Euro zurückging. Diese Mehreinnahmen waren an die Regionalverbände weiterzuleiten. Der Großteil dieser Forderung war bis Ende des Jahres 2015 noch nicht beglichen.

Die **sonstigen Forderungen** betrafen im Wesentlichen Forderungen aus Subventionen sowie die Verrechnung mit dem Finanzamt. Im Anhang war nicht angeführt, wem gegenüber die Forderungen aus Subventionen bestanden. Solche Forderungen bestanden im geprüften Zeitraum vor allem gegenüber dem Land Salzburg und den Regionalverbänden.

Der Posten **sonstige Wertpapiere und Anteile** enthielt ausschließlich Wertpapiere des Umlaufvermögens, diese waren gemäß Angaben im Anhang jederzeit liquidierbar. Die Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden im geprüften Zeitraum zur Gänze veräußert.

Die **flüssigen Mittel** erhöhten sich im geprüften Zeitraum von rund 7,6 Mio. Euro zum 31. Dezember 2010 auf rund 29,3 Mio. Euro zum 31. Dezember 2015. Dies hing vor allem damit zusammen, dass sich auch Rückstellungen und Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit der Einnahmenaufteilung wesentlich erhöhten. Zudem erhöhte sich das Eigenkapital. Die Entwicklung der Finanzlage ist unter Punkt 6.3. dargestellt.

Die Entwicklung des **Eigenkapitals** zeigt die folgende Tabelle:

Eigenkapital						
	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Stammkapital	220.000	220.000	220.000	220.000	220.000	220.000
Gewinnrücklagen	3.925.000	6.225.000	9.011.461	8.889.254	8.261.748	8.261.748
Bilanzgewinn/-verlust	60.426	104.306	0	8.771	-367.701	20.896
Eigenkapital	4.205.426	6.549.306	9.231.461	9.118.025	8.114.047	8.502.644

Tabelle 7: Eigenkapital

Die Erhöhung des Eigenkapitals im geprüften Zeitraum um rund 4,3 Mio. Euro resultierte überwiegend aus dem positiven Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Jahre 2011 und 2012; in diesen Jahren wurden Gewinnrücklagen in Höhe von rund 5,1 Mio. Euro gebildet. In den Folgejahren wurden Gewinnrücklagen in Höhe von rund 1 Mio. Euro aufgelöst. Entsprechende Beschlüsse der GV lagen vor, die Auflösung der Gewinnrücklagen wurde mit getätigten Investitionen begründet. Für diese Investitionen wurden passivseitig Sonderposten für Investitionszuschüsse gebildet.

Bei der Gewinnrücklage handelte es sich gemäß Angaben in den Jahresabschlüssen um eine „Rücklage für notwendige Investitionen in der Zukunft“. Im Budget für das Jahr 2015 waren für den Zeitraum 2015 bis 2017 Investitionen in Höhe von rund 10,9 Mio. Euro geplant, davon entfielen rund 10 Mio. Euro auf das Projekt E-Ticketing. Der Investitionsplan für die Jahre 2016, 2017 und Folgejahre sah Investitionen in Höhe von 8,8 Mio. Euro vor, davon betrafen rund 6 Mio. Euro das E-Ticketing. Das Projekt E-Ticketing war bis zum Ende des Jahres 2017 noch nicht umgesetzt.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** stellte eine Bewertungsreserve dar, welche für Investitionen gebildet wurde. Die Bewertungsreserve wurde entsprechend der Abschreibung der jeweiligen Wirtschaftsgüter ertragswirksam aufgelöst. Im Jahr 2015 wurde für getätigte Investitionen kein Sonderposten gebildet; die Investitionen betragen rund 581.000 Euro. Diese geänderte Vorgangsweise wurde im Anhang nicht begründet.

Das **langfristige Fremdkapital** beinhaltete die Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder. Der Rückgang der Rückstellung für Abfertigungen hing mit dem Ausscheiden von Mitarbeitern zusammen.

Die **kurzfristigen Rückstellungen** erhöhten sich von rund 7,5 Mio. Euro zum 31. Dezember 2010 auf rund 12,6 Mio. Euro zum 31. Dezember 2015. Dies stand vor allem im Zusammenhang mit Rückstellungen für Mehreinnahmenezuscheidungen und noch nicht abgeschlossenen Einnahmenaufteilungen. Die Personalrückstellungen (für nicht konsumierte Urlaube, Zeitguthaben, Prämien Geschäftsführung) sowie Rückstellungen für Beratungs- und Prozesskosten stiegen ebenfalls.

Die folgende Tabelle zeigt die kurzfristigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2015 im Detail:

Kurzfristige Rückstellungen zum 31. Dezember 2015	
	Euro
Rückstellung Verbundkosten	
Rückstellung Mehreinnahmenezuscheidung	6.015.358
Rückstellung Einnahmenaufteilung	4.818.651
Rückstellung Alteinnahmen SLF	350.000
Rückstellung SLF 2015	302.218
Summe Rückstellung Verbundkosten	11.486.227
Rückstellung Verrechnung Super s'Cool-Card	656.614
Prozesskosten und Schadenersatz	220.000
Personalarückstellungen	137.402
Beratungskosten	80.000
Jahresabschlusskosten und Beratung	22.000
Aufsichtsratsvergütungen	7.280
Kurzfristige Rückstellungen gesamt	12.609.523

Tabelle 8: Kurzfristige Rückstellungen zum 31. Dezember 2015

In den Jahresabschlüssen 2010 bis 2014 waren der Verbrauch, die Auflösung sowie die Zuführung zu den einzelnen Rückstellungen nicht ersichtlich. Auch aus der Buchhaltung war dies zum Teil nicht ableitbar.

Die Rückstellung für Mehreinnahmenezuscheidung resultierte mit einem Betrag von rund 5,7 Mio. Euro aus dem Jahr 2012, dem stand eine Forderung an ein VVU in Höhe von rund 6,3 Mio. Euro gegenüber (die Differenz betrifft die Umsatzsteuer).

Die Rückstellung für Einnahmenaufteilung hing mit noch nicht abgeschlossenen Einnahmenaufteilungen zusammen. Diese Rückstellung betrug zum 31. Dezember 2015 rund 4,8 Mio. Euro und betraf mit einem Betrag von 1.054.602 das Jahr 2014 und mit einem Betrag von 3.764.049 das Jahr 2015.

Im Jahr 2015 wurde die Einnahmenaufteilung für 2013 abgeschlossen. Die Rückstellung für die Einnahmenaufteilung des Jahres 2013 war um rund 384.000 Euro zu niedrig gewesen und belastete daher mit diesem Betrag das Ergebnis des Jahres 2015. Zudem wurden im Jahr 2015 Akontierungen für das Jahr 2014 geleistet und die im Vorjahr gebildete Rückstellung zur Gänze verbraucht. Die Rückstellung für 2014 wurde neu berechnet und im Jahr 2015 mit rund 1.055.000 gebildet, dies führte ebenso zu einem periodenfremden Aufwand.

Die Berechnung der Rückstellung für die Einnahmenaufteilung in der Bilanz zum 31. Dezember 2014 war für den LRH nicht nachvollziehbar.

Die Rückstellung Alteinnahmen SLF wurde im Jahr 2014 und die Rückstellung SLF 2015 im Jahr 2015 gebildet. Berechnungen dazu konnten dem LRH nicht vorgelegt werden.

Die Rückstellung Verrechnung SUPER s'COOL-CARD betrug zum 31. Dezember 2015 656.614 Euro. Sie wurde im Jahr 2013 mit einem Betrag von 318.000 Euro und im Jahr 2014 mit einem Betrag von 338.614 Euro gebildet.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** erhöhten sich im geprüften Zeitraum von 3,1 Mio. Euro auf 13,9 Mio. Euro. Sie beinhalteten Verbindlichkeiten der SVG als Unternehmer (insbesondere aus Bruttobestellungen und der laufenden Geschäftstätigkeit) und Verbindlichkeiten im Rahmen der Einnahmenaufteilung.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** erhöhten sich im geprüften Zeitraum von 0,9 Mio. Euro auf 7,0 Mio. Euro. Dies hing ebenso mit einer Erhöhung der Verbindlichkeiten im Rahmen der Einnahmenaufteilung zusammen. Verbindlichkeiten an den Bund waren im Jahresabschluss 2015 auf Grund einer fehlerhaften Abgrenzung der Erträge um rund 912.000 Euro zu hoch ausgewiesen. Auch in den Jahresabschlüssen 2010 bis 2012

waren die Verrechnungskonten mit dem Bund nicht abgestimmt. Die Förderung des Landes für die JugendCard und SSC im Jahr 2015 in Höhe von 1,5 Mio. Euro wurde nicht verbraucht, aber in der Bilanz zum 31. Dezember 2015 nicht als Verbindlichkeit ausgewiesen.

In der Bilanz zum 31. Dezember 2015 war vermerkt, dass von den Aktiva und Passiva jeweils 12.943.553 Euro auf das Clearing entfallen. Im Jahresabschluss war nicht ersichtlich, wie sich dieser Betrag zusammensetzte.

- (2) Der LRH hält fest, dass eine Beurteilung der Vermögenslage der SVG nur eingeschränkt möglich ist.

Der LRH fordert, die Investitionsplanung so zu gestalten, dass die Umsetzung der Pläne zeitnah erfolgen kann und Investitionen nicht unabsehbar verschoben werden.

Der LRH fordert im Jahresabschluss Bankguthaben, Forderungen und Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit Clearing-Aufgaben stehen, gesondert darzustellen.

Der LRH fordert, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Salzburg im Anhang gesondert darzustellen, ähnlich dem Ausweis von Posten gegenüber verbundenen Unternehmen.

Der LRH kritisiert, dass Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund nicht korrekt dargestellt wurden. Nicht verbrauchte Förderungen des Landes wurden nicht als Verbindlichkeit abgegrenzt.

Für die Berechnung von Rückstellungen konnten zum Teil keine bzw. keine nachvollziehbaren Unterlagen vorlegt werden. Rückstellungen für die Einnahmenaufteilungen der Jahre 2013 und 2014 waren nicht in ausreichender Höhe gebildet worden.

Die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes durch den Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 ist nicht nachvollziehbar.

- (3) Die SVG teilt in ihrer Gegenäußerung mit, dass sie bereits 2015 begonnen habe - wie nunmehr auch vom LRH gefordert - eine gesonderte Darstellung von Bankguthaben, Forderungen und Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit Clearingaufgaben zu implementieren.

Die SVG werde gemäß den Empfehlungen des LRH Investitionen für das kommende Wirtschaftsjahr in der jeweiligen Planung entsprechend berücksichtigen.

Der Forderung des gesonderten Ausweises von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Salzburg werde zukünftig ebenfalls nachgekommen.

6.3. Finanzlage

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Working Capital im geprüften Zeitraum:

Working Capital						
	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Umlaufvermögen	16.104.339	20.416.318	24.929.842	28.767.716	36.876.234	41.625.398
+ aktive Rechnungsabgrenzung	41.941	40.544	43.591	48.554	44.707	39.069
- kurzfristiges Fremdkapital	-11.524.767	-13.364.522	-15.111.547	-18.989.763	-28.212.850	-33.469.973
- passive Rechnungsabgrenzung	-382.340	-483.613	-547.451	-632.781	-538.500	0
Working Capital	4.239.173	6.608.727	9.314.435	9.193.726	8.169.591	8.194.493

Tabelle 9: Working Capital

Das working capital erhöhte sich im geprüften Zeitraum von rund 4,2 Mio. Euro auf rund 8,2 Mio. Euro. Die Erhöhung war auf die positiven Ergebnisse insbesondere in den Jahren 2011 und 2012 zurückzuführen. Die Höhe des Working Capital zum 31. Dezember 2015 entsprach in etwa der Gewinnrücklage.

- (2) Der LRH stellt fest, dass das Working Capital bei statischer Betrachtung Ende 2015 überhöht war. Im Hinblick auf künftige Entwicklungen, insbesondere mögliche Belastungen aus der Umstellung auf Bruttobestellungen, ist es als angemessen zu beurteilen.

Der LRH empfiehlt, besonderes Augenmerk auf das Working Capital zu legen, wenn größere Investitionen durch Umschichtung aus dem Umlaufvermögen finanziert werden sollen.

6.4. Ertragslage

(1) Die folgende Tabelle zeigt die Ertragslage der SVG im geprüften Zeitraum:

	Ertragslage											
	2010		2011		2012		2013		2014		2015	
	Euro	%										
Umsatzerlöse	4.246.695	14,2	4.950.627	14,3	12.828.441	29,7	9.949.720	24,0	14.493.352	30,4	15.145.411	27,8
Sonstige betriebliche Erträge	25.572.982	85,8	29.653.627	85,7	30.308.734	70,3	31.435.102	76,0	33.145.584	69,6	39.323.662	72,2
Betriebliche Erträge (Betriebsleistung)	29.819.677	100,0	34.604.254	100,0	43.137.176	100,0	41.384.822	100,0	47.638.936	100,0	54.469.073	100,0
Aufwendungen für bezogene Leistungen	27.950.737	93,7	29.592.081	85,5	37.559.096	87,1	38.209.713	92,3	43.569.045	91,5	48.969.237	89,9
Personalaufwand	912.797	3,1	1.109.073	3,2	1.270.406	2,9	1.512.290	3,7	1.692.024	3,6	2.280.937	4,2
Abschreibungen	119.375	0,4	288.154	0,8	308.132	0,7	339.478	0,8	434.507	0,9	462.747	0,8
Sonstiger betrieblicher Aufwand	841.482	2,8	1.415.339	4,1	1.399.561	3,2	1.699.156	4,1	2.987.895	6,3	2.392.461	4,4
Betrieblicher Aufwand	29.824.391	100,0	32.404.647	93,6	40.537.195	94,0	41.760.637	100,9	48.683.470	102,2	54.105.381	99,3
Betriebserfolg	-4.713	0,0	2.199.607	6,4	2.599.981	6,0	-375.815	-0,9	-1.044.534	-2,2	363.692	0,7
Finanzerfolg	60.560	0,2	144.274	0,4	82.174	0,2	262.378	0,6	40.556	0,1	24.905	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (=Jahresüberschuss/- fehlbetrag)	55.846	0,2	2.343.881	6,8	2.682.155	6,2	-113.436	-0,3	-1.003.978	-2,1	388.597	0,7
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	0	0,0	-2.300.000	-6,6	-2.786.461	-6,5	-250.000	-0,6	0	0,0	0	0,0
Auflösung von Gewinnrücklagen	0	0,0	0	0,0	0	0,0	372.207	0,9	627.505	1,3	0	0,0
Jahresgewinn/-verlust	55.846	0,2	43.881	0,1	-104.306	-0,2	8.771	0,0	-376.472	-0,8	388.597	0,7

Tabelle 10: Ertragslage

Die betrieblichen Erträge erhöhten sich im geprüften Zeitraum von rund 29,8 Mio. Euro auf rund 54,5 Mio. Euro. Im selben Zeitraum stieg der betriebliche Aufwand von rund 29,8 Mio. Euro auf rund 54,1 Mio. Euro. Diese Erhöhung der betrieblichen Erträge und Aufwendungen hing wesentlich mit der Umstellung von Nettobestellungen auf Bruttobestellungen zusammen.

Der **Betriebserfolg** lag im geprüften Zeitraum zwischen minus 1 Mio. Euro und plus 2,6 Mio. Euro.

Der **Finanzerfolg** beinhaltete Zinserträge aus Bankguthaben und Wertpapieren sowie Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren. In den Jahren 2011 und 2013 wurden Wertpapiere veräußert, dadurch erhöhte sich der Finanzerfolg wesentlich. Auf Grund der Zinsentwicklung verminderten sich die Zinserträge aus Bankguthaben von rund 93.000 Euro im Jahr 2011 auf rund 25.000 Euro im Jahr 2015 trotz steigender Liquidität. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit für das Jahr 2011 betrug rund 2,3 Mio. Euro. Wesentlicher Faktor für dieses Ergebnis war, dass in diesem Jahr Rückstellungen in Höhe von rund 2,6 Mio. Euro aufgelöst wurden.

Im Jahr 2012 lag das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bei rund 2,7 Mio. Euro. Erträge aus sonstigen Subventionen in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro, die aus Nachverrechnungen aus den Jahren 2002 bis 2010 resultierten, beeinflussten dieses positive Ergebnis maßgeblich. Zudem wirkten sich Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen aus. Die Aussage des Wirtschaftsprüfers in der AR-Sitzung vom 2. Juli 2013, wonach das Betriebsergebnis (rund 2,6 Mio. Euro) die Verkehrsoptimierung durch das Unternehmen beinhaltet, war für den LRH nicht nachvollziehbar.

Die Ursache für das im Jahr 2014 mit rund 1 Mio. Euro negative Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit war vor allem der hohe sonstige betriebliche Aufwand, auch wirkten sich falsche Abgrenzungen von Erträgen negativ aus.

Die Auflösung von Gewinnrücklagen in den Jahren 2013 und 2014 wurden von der GV beschlossen und standen in Zusammenhang mit getätigten Investitionen und dafür gebildeten Sonderposten für Investitionszuschüsse.

Im Jahr 2012 fielen aperiodische sonstige betriebliche Erträge in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro sowie aperiodische Umsatzerlöse und aperiodische Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von jeweils rund 5,7 Mio. Euro an. Im Jahr 2014 wurden Einnahmenanteile aus Vorperioden in Höhe von rund 1,0 Mio. Euro als Ertrag erfasst. Im Anhang 2012 und im Anhang 2014 fehlten entsprechende Erläuterungen.

Zahlungen in Zusammenhang mit Clearingaufgaben wurden teilweise als Erträge und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung gezeigt, wie etwa bei der Abwicklung der JugendCard-Förderungen. Teilweise wurden solche Zahlungsflüsse außerhalb

der GuV über Verrechnungskonten oder Personenkonten abgewickelt, so etwa beim Semesterticket. Förderungen des Bundes und des Landes für das Semesterticket wurden im geprüften Zeitraum über ein Personenkonto (im Rahmen der offenen Posten Buchhaltung) abgewickelt. Die Weiterleitung dieser Förderungen an die VVU wurde ebenso auf dieses Konto gebucht. In der Folge war in der Gewinn- und Verlustrechnung der SVG weder ein Subventionsertrag noch ein Aufwand aus der Weiterleitung ersichtlich. Auf dem Personenkonto im Jahr 2015 waren offene Posten aus den vergangenen Jahren (seit dem Jahr 2006) nicht ausgeglichen.

- (2) Der LRH kritisiert, dass eine aussagekräftige Analyse der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Interpretation der Entwicklung des EGT anhand der vorgelegten Jahresabschlüsse nicht möglich ist, insbesondere für die Bereiche Gesellschaftsbetrieb, Clearing und Beförderungsleistung (Bruttobestellungen sowie Nettobestellungen).

Der LRH kritisiert, dass Zahlungen in Zusammenhang mit Clearingaufgaben in der Buchhaltung und in weiterer Folge im Jahresabschluss nicht einheitlich dargestellt wurden.

Der LRH fordert zukünftig für die Bereiche Gesellschaftsbetrieb, Clearing und Beförderungsleistung eine Darstellung vergleichbar einer Segmentberichterstattung, sowohl für Bestände wie auch für Ergebnisse.

Der LRH fordert, wesentliche aperiodische Erträge und Aufwendungen im Anhang zu erläutern.

Die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes durch den Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 ist nicht nachvollziehbar.

- (3) *Bereits vor Beginn der Prüfung durch den LRH sei in der Buchhaltung eine entsprechende Aufteilung der GuV-Konten vorgenommen worden, um eine Segmentberichterstattung zu ermöglichen. Im Rahmen des weiteren Projektes würden auch die relevanten Bestandskonten aufgeteilt werden, so die SVG in ihrer Gegenäußerung.*

6.4.1. Umsatzerlöse

(1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Umsatzerlöse im geprüften Zeitraum:

	Umsatzerlöse					
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Erlöse Jahreskarten	2.757.425	3.287.617	3.758.892	4.187.464	5.217.541	5.105.233
Erlöse Fahrkarten und Tarifaktionen	510.744	540.968	399.510	375.360	683.250	884.909
Erlöse Automaten	423.507	351.511	345.928	310.991	233.328	417.971
Verrechnung Fahrgeldeinnahmen Takte	277.351	33.817	5.741.659	1.699.063	919.592	196.919
Erlöse Linienbündel	0	240.258	1.495.000	3.573.300	5.823.138	6.334.437
Verrechnung Fahrgeldeinnahmen Bruttoverträge Basisverkehr	223.938	320.116	250.958	222.329	272.645	971.247
Einnahmenanteile SVG	29.388	76.314	69.071	252.222	34.560	12
Einnahmenaufteilung: Anteil SVG	0	0	0	0	0	1.361.121
Fahrgeldrückerstattung	-40.316	-50.327	-61.150	-79.328	-71.285	-88.652
Erlöse Super s'Cool-Card	0	0	0	318.046	1.182.717	1.278.492
Erlöse StudentCARD	0	0	0	0	0	736.068
Passivierung/Erlöse wegen Clearing	0	0	0	0	0	-2.338.442
Jahreskarten Abgrenzung	-77.684	-101.272	-63.838	-85.331	94.282	0
Übrige Abgrenzungen	72.306	40.388	764.199	-923.387	-31.035	106.071
Übrige Erlöse	70.036	211.237	128.213	98.990	134.619	180.025
Gesamt	4.246.695	4.950.627	12.828.441	9.949.720	14.493.352	15.145.411

Tabelle 11: Umsatzerlöse

Die **Erlöse Jahreskarten** beinhalteten von der SVG verkaufte Jahreskarten in der Region und in der Kernzone; diese wurden jedoch auch von anderen VVU verkauft (etwa Salzburg AG für die Kernzone). Diese Erlöse erhöhten sich im Zeitraum 2010 bis 2014 von rund 2,8 Mio. Euro auf rund 5,2 Mio. Euro. Die vergleichsweise starke Erhöhung der Erlöse im Jahr 2014 resultierte insbesondere aus der Einführung des City-Tickets sowie der Umstellung der Förderung von Jahreskarten ab 1. Juli 2014. Die Erlöse Jahreskarten beinhalteten im Jahr 2014 auch Beiträge des Landes für die Jahreskarte NEU und das City-Ticket sowie Beiträge der Stadt für das City-Ticket. Diese auf dem Konto Erlöse Jahreskarten gebuchten Förderungen für Tarifbestellungen betragen insgesamt rund 1.068.000 Euro (Nettobetrag abzüglich abgeführte Umsatzsteuer).

Der Rückgang dieser Erlöse im Jahr 2015 hing vor allem damit zusammen, dass die Verrechnung mit den VVU für die Tarifbestellungen für die Jahreskarte NEU und das City-Ticket geändert wurde. Im Jahr 2015 wurden diese Beiträge von Stadt und Land nicht als Umsatzerlöse sondern brutto als sonstiger betrieblicher Ertrag auf den Konten Erträge Subventionen Basisverkehr (1.913.901 Euro) und Erträge Subventionen City-Ticket (198.446 Euro) gebucht. Die Umsatzsteuer wurde im Jahr 2015 von den VVU abgeführt. Auf Grund der unterschiedlichen Buchungsweise in den Jahren 2014 und 2015 zeigten die Erlöse Jahreskarten nicht die Entwicklung der von der SVG verkauften Jahreskarten.

Die **Erlöse Fahrkarten und Tarifaktionen** betrafen überwiegend Einnahmen aus Tarifaktionen, etwa in Zusammenhang mit Sport- und Kulturveranstaltungen. Die Veranstalter bezahlten einen vereinbarten Betrag, damit war die Eintrittskarte zugleich die Fahrkarte für die Anreise. Auf diesem Konto wurden auch an Gemeinden verkaufte Einzel- und Tageskarten gebucht. Die starke Erhöhung im Jahr 2015 resultierte vor allem daraus, dass auch Bareinnahmen aus dem Kartenverkauf im Kundencenter (ab Februar 2015) auf diesem Konto gebucht wurden.

Die höheren **Erlöse Automaten** im Jahr 2015 gingen auf den Ankauf von zwei weiteren Automaten zurück.

Die Konten **Verrechnung Fahrgeldeinnahmen Takte** und **Erlöse Linienbündel** waren nach Auskunft der SVG gemeinsam zu betrachten. Die Erlöse resultierten aus Fahrpreiseinnahmen, die im Rahmen der Bruttobestellung erzielt wurden und an die SVG weiterzuleiten waren. Die außergewöhnlich hohen Erlöse im Jahr 2012 resultierten aus nachverrechneten Mehreinnahmen der Jahre 2003 bis 2011 an ein VVU in Höhe von rund 5,7 Mio. Euro; diesem Ertrag stand ein Aufwand aus der Bildung einer Rückstellung für Mehreinnahmenezuscheidungen in gleicher Höhe gegenüber. Die Steigerungen der Erlöse Linienbündel gingen auf vermehrte Bruttobestellungen zurück.

Auf dem Konto **Fahrgeldeinnahmen Bruttobestellungen Basisverkehr** wurden Fahrgeldeinnahmen von drei VVU gebucht. Ab dem Jahr 2015 wurden auch die Bruttofahrgeldeinnahmen der PLB hier erfasst, diese waren in den Vorjahren auf dem Konto „Verrechnung Fahrgeldeinnahmen Takte“ gebucht worden.

Die Einnahmenanteile der SVG wurden im geprüften Zeitraum auf verschiedenen Konten erfasst. Ein Teil wurde als Umsatzerlöse dargestellt. Im Jahr 2014 wurde der Einnahmenanteil der SVG, der aus den Jahren 2009 bis 2013 stammte, von den Aufwendungen für bezogene Leistungen abgezogen.

Auf dem Konto **Einnahmenanteile SVG** wurden Einnahmenanteile aus Vorjahren erfasst, wie etwa aus der Abrechnung des Semestertickets, der JugendCARD und der FerienCARD. Die hohen Einnahmen im Jahr 2013 waren auf einen aperiodischen Ertrag aus der Einnahmenaufteilung der Jahre 2007 und 2008 in Höhe von 190.000 Euro zurückzuführen. Diesem Ertrag lag eine interne Verrechnung zu Grunde, die Einnahmen auf dem Konto Erlöse Fahrkarten wurden um diesen Betrag vermindert. Diese Buchung konnte im Zuge der Prüfung nicht geklärt werden. Der LRH geht davon aus, dass es sich um eine Fehlbuchung handelt.

Auf dem Konto **Einnahmenaufteilung: Anteil SVG** erfolgte im Jahr 2015 eine Abgrenzung der noch nicht abgerechneten Anteile der SVG für das Jahr 2015 im Rahmen der Einnahmenaufteilung für den allgemeinen Verkehr.

Auf dem Konto **Erlöse SUPER s'COOL-CARD** waren der Verkaufspreis der SSC abzüglich dem darin enthaltenen Selbstbehalt für die SLF erfasst. Der Selbstbehalt war an den Bund abzuführen.

Die **Erlöse StudentCARD** betrafen das Semesterticket für Studenten, das ab dem Tarifjahr 2015/16 im Zuge der Änderung der Förderung als StudentCARD bezeichnet wurde. Diese Erlöse fielen erstmalig mit September 2015 an. Der Verkauf der Semestertickets wurde nicht von der SVG sondern von einzelnen VVU durchgeführt.

Auf dem Konto **Passivierung/Erlöse wegen Clearing** wurden im Jahr 2015 erstmals bestimmte Erlöse im Rahmen des Clearings passiviert und in der Bilanz als sonstige Verbindlichkeit dargestellt. Die Erlöse aus SUPER s'COOL-CARD, StudentCARD, Linienbündel und Verrechnung Fahrgeldeinnahmen Takte in Höhe von insgesamt 2.211.479 Euro wurden zur Gänze passiviert. Der Differenzbetrag in Höhe von rund 127.000 Euro zur Summe der gebuchten Passivierung resultierte daraus, dass eine Umbuchung, die den Ertrag verminderte, nicht berücksichtigt wurde. Der Aufwand aus

der Passivierung und die sonstigen Verbindlichkeiten waren somit um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen.

- (2) Der LRH stellt fest, dass der Aufwand aus der Passivierung von Erlösen im Jahr 2015 um rund 127.000 Euro zu hoch ausgewiesen war.

Die Einnahmenanteile der SVG und die Förderungen der Jahreskarten wurden im geprüften Zeitraum unterschiedlich dargestellt, was die Vergleichbarkeit der einzelnen Jahre erschwert.

- (3) *Die SVG teilt in ihrer Gegenäußerung mit, durch die Erstellung eines Kontierungshandbuchs (Arbeitsanweisung für die Buchhaltung) werde zukünftig eine durchgängige und einheitliche Verbuchung von gleichen Geschäftsfällen gewährleistet.*

6.4.2. Sonstige betriebliche Erträge

(1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der sonstigen betrieblichen Erträge im Detail:

Sonstige betriebliche Erträge						
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Subventionen Verkehrsdienstbestellungen						
Basisverkehr						
Erträge Subventionen Basisverkehr	11.885.788	11.426.352	10.867.585	11.650.562	10.460.005	16.796.587
<i>davon Land</i>	7.986.195	8.141.549	7.183.365	6.401.640	6.331.515	12.848.591
<i>davon Bund</i>	3.899.593	3.284.802	3.684.219	5.248.922	4.128.490	3.891.504
<i>davon sonstige (falsche Zuordnung)</i>			0	0		56.493
Erträge Subventionen City-Ticket	0	0	0	0	0	198.446
Erträge Subventionen Vorjahre	0	103.141	0	0	0	0
Erträge Subventionen vorgetragene	30.327	0	0	0	0	0
	23.801.903	22.955.845	21.735.170	23.301.124	20.920.010	33.791.620
Zuschüsse gemeinwirtschaftliche Leistungsbestellungen						
Subvention für Gesellschaftsbetrieb						
Erträge Budget SVG - Land	1.782.430	1.847.015	2.761.785	3.082.392	3.368.996	3.652.919
Erträge Budget SVG - Bund	538.880	543.540	571.307	580.726	594.654	0
Dotierung Sonderposten Investitionszuschüsse	-139.554	-452.067	-240.976	-376.705	-642.794	0
	2.181.756	1.938.488	3.092.116	3.286.413	3.320.856	3.652.919
Sonstige Subventionen						
Erträge sonstige Subventionen	242.333	0	1.746.776	13.060	30.000	472.910
Pinzgauer Lokalbahn	0	152.454	0	0	0	1.882.753
Subventionen Linienbündel (SLF)	0	552.087	2.114.681	4.787.774	5.842.494	5.445.410
Erlöse Qualitätsbonus	0	20.000	0	0	0	0
	242.333	724.541	3.861.457	4.800.834	5.872.494	7.801.073
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	350	0	0	5.808	358	0
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	134.154	2.592.534	378.398	0	1.201.120	0
Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	103.256	270.856	293.202	326.593	429.400	342.077
Übrige	41.778	3.800	42.934	82.721	14.532	577.889
Sonstige betriebliche Erträge gesamt	37.458.770	41.079.979	41.176.318	43.085.664	43.605.588	56.120.250

Tabelle 12: Sonstige betriebliche Erträge

Die **Erträge Subventionen Basisverkehr** beinhalteten grundsätzlich Mittel des Bundes und des Landes für Verkehrsdienstbestellungen Basisverkehr. Der LRH stellte diese Mittel von Bund und Land in seiner Tabelle getrennt dar, um eine Analyse der Entwick-

lung zu ermöglichen. Im Rechnungswesen der SVG waren diese Erträge auf einem Konto gebucht.

Die Erträge Subventionen Basisverkehr, die dem Land zuzuordnen sind, beinhalteten Mittel der Abteilung 6 und des GAF für Verbundkosten sowie Mittel der Abteilung 6 für die JugendCard. Im Jahr 2015 waren zudem die Förderungen des Landes für die Jahreskarte NEU und für die SSC auf diesem Konto ausgewiesen.

Die Entwicklung dieser Erträge aus Landesmittel, insbesondere der Rückgang in den Jahren 2013 und 2014, war von folgenden Faktoren beeinflusst:

- Eine von der SVG angeforderte Restzahlung des Landes für die JugendCardaufwendungen des Jahres 2010 in Höhe von rund 578.000 wurde im Jahr 2010 korrekt als Ertrag und Forderung an das Land gebucht. Bei der Zahlung im Jahr 2011 wurde jedoch ein Ertrag gebucht anstatt die Forderung abzustatten. Im Jahr 2013 wurden die Erträge in Höhe der Fehlbuchung des Jahres 2011 vermindert, um die Forderungen an das Land korrekt darzustellen. Somit war der Ertrag im Jahr 2013 um 578.000 zu niedrig und im Jahr 2011 um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen.
- Die SVG stellte im Dezember 2014 eine Zuschussanforderung an das Land in Höhe von rund 726.000 Euro zur Abdeckung von Verbundkosten für das Jahr 2014. Das Land überwies diese Mittel im Jänner 2015. Die SVG führte im Jahresabschluss 2014 keine Abgrenzung durch und buchte den Ertrag erst im Jahr 2015.

Die starke Erhöhung dieser Erträge aus Landesmittel im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr hatte folgende Ursachen:

- Das Land erhöhte die Subventionen für Verbundkosten
- Im Jahr 2014 waren Mittel des Landes für die SSC in Höhe von 1,3 Mio. Euro als Verbindlichkeit im Zusammenhang mit der Abrechnung der SSC dargestellt worden, da diese nach erfolgter Abrechnung an die VVU weiterzuleiten waren. Im Jahr 2015 wurden Mittel des Landes in derselben Höhe als Ertrag gebucht. Diesem Ertrag stand kein Aufwand (Weiterleitung der Mittel an VVU) gegenüber; eine Abgrenzung der Erträge und ein Ausweis der nicht verbrauchten Förde-

rungen als Verbindlichkeit unterblieben. Die Erträge Subventionen Basisverkehr waren somit im Jahr 2015 um 1,3 Mio. Euro zu hoch ausgewiesen.

- Im Jahr 2015 wurden Mittel des Landes für die Förderung von Jahreskarten NEU in Höhe von 1.913.901 Euro auf Grund der Umstellung der Abrechnung als Erträge Subventionen Basisverkehr ausgewiesen. Im Jahr 2014 waren diese Förderungen als Erlöse Jahreskarten ausgewiesen.

Mittel des Landes für die JugendCard wurden im geprüften Zeitraum jeweils als Ertrag gebucht, die Abrechnung dieser Förderung mit den VVU wurde als Aufwand erfasst und Differenzen entsprechend abgegrenzt. Im Jahr 2015 stand den Erträgen in Höhe von 200.000 Euro kein Aufwand gegenüber, da eine Abrechnung mit den VVU noch nicht erfolgte. Eine korrekte Abgrenzung der Förderung als Verbindlichkeit unterblieb.

Die Erträge Subventionen Basisverkehr, die dem Bund zuzuordnen sind, schwankten im geprüften Zeitraum erheblich. Auch diese Erträge wurden im geprüften Zeitraum nicht korrekt abgegrenzt.

Der Bund stellte der SVG Abrechnungen zur Verfügung, aus denen die zeitliche Zuordnung der Zahlungen und der Saldo am Bilanzstichtag (Überzahlung oder Minderzahlung) hervorgehen. Die folgende Tabelle zeigt die in der Gewinn- und Verlustrechnung der SVG gebuchten Erträge in Zusammenhang mit Subventionen des Bundes. Diesen Erträgen werden die Erträge aus den Abrechnungen des Bundes gegenüber gestellt:

Vergleich Erträge Subventionen Bund - Abrechnung Bund						
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Erträge Subventionen Basisverkehr -Anteil Bund	3.899.593	3.284.802	3.684.219	5.248.922	4.128.490	3.891.504
Erträge Budget SVG - Bund	538.880	543.540	571.307	580.726	594.654	0
Erträge Refundierung Maut	78.223	68.698	73.291	85.956	0	0
Summe Erträge Subventionen Bund	4.516.696	3.897.040	4.328.817	5.915.604	4.723.144	3.891.504
Abrechnung Bund	4.293.535	4.387.041	4.511.195	4.637.283	4.711.711	4.803.354
Differenz	223.161	-490.001	-182.378	1.278.322	11.433	-911.850

Tabelle 13: Vergleich Erträge Subventionen Bund - Abrechnung Bund

Im Jahr 2013 waren die Erträge Subventionen Bund für den Basisverkehr wesentlich höher als in den Vorjahren. Dies hing damit zusammen, dass fehlerhafte Buchungen aus den Vorjahren korrigiert wurden. Die Verbindlichkeit an den Bund war im Jahresabschluss 2013 korrekt ausgewiesen. Auch 2014 wiesen die Erträge nur eine geringe Differenz mit der Abrechnung des Bundes auf, die Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund waren im Jahresabschluss 2014 korrekt dargestellt. Im Jahr 2015 ging die Differenz in Höhe von rund 912.000 Euro darauf zurück, dass die Berechnung der Abgrenzung im Zuge der Bilanzerstellung fehlerhaft war. Die Subventionen des Bundes für den Basisverkehr betragen rund 4,1 Mio. Euro, jene für das SVG-Budget - Bund rund 595.000 Euro und für die Refundierung Maut rund 95.000 Euro. Die Erträge waren um rund 912.000 Euro zu niedrig ausgewiesen, die Verbindlichkeiten an den Bund waren um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen.

Die **Erträge Subventionen City-Ticket** im Jahr 2015 betrafen ausschließlich die Förderungen der Stadt. Im Jahr 2014 waren diese Mittel als Erlöse Jahreskarten gebucht worden.

Die **Zuschüsse gemeinwirtschaftliche Leistungsbestellungen** betrafen vor allem Zuschüsse der Gemeinden und Regionalverbände zur Abdeckung von Verlusten aus zusätzlichen gemeinwirtschaftlichen Leistungsbestellungen. In den Jahren 2010 bis 2014 waren auf diesem Konto auch Zuschüsse des Landes für die PLB enthalten, diese betragen pro Jahr durchschnittlich rund 1,53 Mio. Euro. Im Jahr 2015 wurden Ausgangsrechnungen in Höhe von insgesamt 525.157 Euro storniert, welche die SVG in den Jahren 2012 und 2013 an das Land Salzburg in Zusammenhang mit Marketingförderungen an die PLB und den Pendelbus Linie 671 gestellt hatte. Diese Stornobuchungen sowie der geänderte Ausweis der Zuschüsse an die PLB waren für den wesentlichen Rückgang dieser Erträge verantwortlich.

Die **Erträge Budget SVG - Land** stammten überwiegend aus Mittel der Abteilung 6. Auch die Mittel der Abteilung 5 für die Abwicklung der Jahreskartenförderung ALT sowie Zuschüsse für die Schienenverkehrsplanung (2011 und 2012 insgesamt 100.000 Euro) wurden hier erfasst.

In den Jahren 2010 bis 2014 wurde jeweils eine **Dotierung Sonderposten Investitionszuschüsse** vorgenommen. Die Höhe der Zuführungen entsprach in etwa den getätigten Investitionen. In der Gewinn- und Verlustrechnung wurde diese Zuführung bei den Subventionen für den Gesellschaftsbetrieb abgezogen. Im Jahr 2015 wurde kein Sonderposten für Investitionszuschüsse dotiert. Die Mittel des Landes wurden zur Gänze für Aufwendungen aus dem Gesellschaftsbetrieb verwendet.

Die **Erträge sonstige Subventionen** beinhalteten außerordentliche Subventionen, wie etwa für die Regionalbahn Salzburg – Bayern – Oberösterreich oder die EuRegio Förderung. Der außergewöhnlich hohe Betrag im Jahr 2012 ging auf eine Nachverrechnung von Fahrgeldeinnahmen im Zusammenhang mit der Umstellung des Verkehrs im Überlappungsgebiet Oberösterreich in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro zurück. Im Jahr 2015 war eine Refundierung von Aufwendungen in Zusammenhang mit einem EuRegio-Projekt in Höhe von rund 407.000 Euro enthalten. Der damit zusammenhängende Aufwand fiel bereits im Jahr 2014 an, es erfolgte keine Abgrenzung der Subventionen im Jahr 2014.

Die **Erträge Subventionen Linienbündel (SLF)** betraf jenen Anteil der Subvention des Bundes für die SLF, welcher der SVG zustand. Da der Umfang der nach dem Bruttoprinzip bestellten Linienbündel stieg, erhöhten sich diese Erträge im geprüften Zeitraum.

Die beim Konto **Pinzgauer Lokalbahn** ausgewiesenen Erträge betragen im Jahr 2015 rund 1,9 Mio. Euro. In den Vorjahren waren solche Erträge als Zuschüsse gemeinwirtschaftliche Leistungsbestellungen erfasst.

Die **Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen** entfielen fast zur Gänze auf die Rückstellung für Verbundkosten. Im Jahr 2011 war auch die Auflösung einer Rückstellung für JugendCard in Höhe von rund 151.000 Euro enthalten.

Die **Übrigen** sonstigen betrieblichen Erträge beinhalteten beispielsweise Schadenersätze, Versicherungsentschädigungen und Erträge aus Mahnspesen. Im Jahr 2015 wurde die passive Rechnungsabgrenzung im Zusammenhang mit Jahreskarten in Höhe

von 538.500 zur Gänze aufgelöst. Diese Abgrenzung war auf Grund von Änderungen der Buchungen im Zuge der Einnahmenaufteilung nicht mehr erforderlich.

Zu der im Prüfungsauftrag angesprochenen Erhöhung des Subventionsbedarfes stellt der LRH zusammenfassend fest: Die als sonstige betriebliche Erträge ausgewiesenen Subventionen (Subventionen Verkehrsdienstbestellungen Basisverkehr, Zuschüsse gemeinwirtschaftliche Leistungsbestellungen, Subventionen für den Gesellschaftsbetrieb sowie sonstige Subventionen) erhöhten sich von rund 31,5 Mio. Euro im Jahr 2014 auf rund 38,4 Mio. Euro im Jahr 2015. Diese Erhöhung hatte insbesondere folgende Ursachen:

- Subventionen im Zusammenhang mit der Förderung von Jahreskarten (rund 1,9 Mio. Euro) und der SSC (1,3 Mio. Euro) waren im Jahr 2014 nicht als sonstige betriebliche Erträge gebucht worden.
- höhere Subventionen des Landes für Verbundkosten im Jahr 2015
- Erträge in Höhe von 726.000 Euro betrafen das Jahr 2014, diese wurden erst im Jahr 2015 gebucht
- höhere Erträge aus Sonstige Subventionen wegen der Refundierung von Aufwendungen in Zusammenhang mit einem EuRegio-Projekt
- keine Zuführung zum Sonderposten für Investitionszuschüsse im Jahr 2015, welche in den Vorjahren den Ertrag verminderte.

(2) Der LRH kritisiert, dass bei der Buchung der sonstigen betrieblichen Erträge in mehreren Fällen gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung verstoßen wurde. Dies erschwert in weiterer Folge die Analyse der Ertragslage.

- Erträge Subventionen Basisverkehr wurden nicht getrennt nach Bund und Land gebucht und in der Folge fehlerhafte Abgrenzungen nicht erkannt.
- Mittel des Landes für die SSC wurden als Ertrag gebucht. Diese Mittel waren nach Abrechnung an die VVU weiterzuleiten und wären daher als Verbindlichkeit im Jahresabschluss auszuweisen gewesen. Dieser fehlende Ausweis als Verbindlichkeit betraf auch Subventionen für die JugendCard im Jahr 2015. Die Erträge waren daher um 1,5 Mio. Euro zu hoch ausgewiesen.

- Erträge für Subventionen Basisverkehr, welche vom Bund stammten, waren in den einzelnen Jahren (mit Ausnahme des Jahres 2014) nicht in der richtigen Höhe ausgewiesen.
- Die Erträge Budget SVG-Bund waren im Jahr 2015 mit NULL ausgewiesen, obwohl der Bund entsprechend seiner Verpflichtung aus dem Grund- und Finanzierungsvertrag dafür rund 595.000 Euro zur Verfügung stellte.
- Im Jahr 2015 waren die Erträge aus Förderungen des Bundes um insgesamt rund 912.000 Euro zu niedrig ausgewiesen, die Verbindlichkeit an den Bund war um diesen Betrag zu hoch in der Bilanz erfasst.
- Erträge im Zusammenhang mit Refundierungen der EU wurden nicht korrekt abgegrenzt.

Der LRH kritisiert die mangelhafte Abstimmung zwischen der SVG und den betreffenden Förderstellen des Landes sowie die späte Klärung der offenen Posten. Ausgangsrechnungen, welche die SVG in den Jahren 2012 und 2013 an das Land Salzburg stellte, stornierte die SVG erst im Jahr 2015.

(3) Die SVG teilt in ihrer Gegenäußerung mit, sie werde gemäß den Anregungen des LRH künftig die Abstimmung mit den Förderstellen optimieren.

Weiters werde zu den Feststellungen des LRH betreffend die ausgewiesenen Erträge aus der SSC und den buchhalterisch ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund angemerkt, dass diese in den darauf folgenden Jahresabschlüssen entsprechend richtig dargestellt worden seien.

(4) Der LRH hält zur Richtigstellung fest, dass im Jahresabschluss 2016 keine vollständige Korrektur erfolgte. Diese werde nach Auskunft der SVG vom März 2018 im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 durchgeführt.

6.4.3. Aufwendungen für bezogene Leistungen

- (1) Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** beinhalteten Aufwendungen für Verkehrsdienstbestellungen Basisverkehr, für gemeinwirtschaftliche Leistungsbestellungen und für Linienbündel. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung dieser Aufwendungen im Detail:

Aufwendungen für bezogene Leistungen						
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Verkehrsdienstbestellungen Basisverkehr						
Leistungsbestellung Basisverkehr Brutto	483.704	493.056	376.169	409.333	433.853	414.780
Leistungsbestellung Basisverkehr Netto	10.929.343	10.458.175	9.827.495	9.684.958	8.896.109	8.156.890
Leistungsbestellung Maut	68.698	73.291	85.956	81.327	72.418	75.429
Einnahmenaufteilung Verbund	3.546.725	2.567.679	4.237.019	2.924.742	5.159.382	10.014.888
Übrige	1.547.081	1.056.966	950.016	790.944	1.642.243	401.348
Einnahmenaufteilung Anteil SVG (aus Abrechnungen der Vorjahre)	0	0	0	0	-1.043.498	0
Erträge Refundierung Maut	-78.223	-68.698	-73.291	-85.956	0	0
	16.497.328	14.580.470	15.403.365	13.805.348	15.160.508	19.063.335
Gemeinwirtschaftliche Leistungsbestellungen	11.453.409	13.534.631	16.529.522	12.521.501	10.367.055	9.673.766
Linienbündel	0	1.476.980	5.626.209	11.882.863	18.041.482	20.232.136
Aufwendungen für bezogene Leistungen gesamt	27.950.737	29.592.081	37.559.096	38.209.713	43.569.045	48.969.237

Tabelle 14: Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die wesentlichen Positionen beim Aufwand für **Verkehrsdienstbestellungen Basisverkehr** waren Leistungsbestellungen Basisverkehr „Brutto“ und „Netto“ und „Einnahmenaufteilung Verbund“. Der Aufwand schwankte in den Jahren 2010 bis 2014 zwischen rund 13,8 Mio. Euro und 16,5 Mio. Euro.

Der Aufwand für Einnahmenaufteilung Verbund war kein Aufwand für bezogene Leistungen im eigentlichen Sinn. Er stellte einen Aufwandsposten als buchhalterischen Ausgleich für Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung dar, die im Rahmen der Einnahmenaufteilung an die VVU weiterzuleiten waren. Dieser Aufwand wies im geprüften Zeitraum Schwankungen auf, die zum Teil auch mit Aufwendungen aus Vorperioden zusammenhingen.

Im Jahr 2015 betrug dieser Aufwand rund 19,1 Mio. Euro. Der starke Anstieg gegenüber dem Vorjahr war darauf zurückzuführen, dass sich der Aufwand „Einnahmenaufteilung Verbund“ um rund 4,9 Mio. Euro erhöhte. Die Erhöhung war vor allem darauf zurückzuführen, dass die zu verteilenden Erträge wesentlich stiegen und daher die Akontierungen an die VVU sowie der Aufwand für die Bildung einer Rückstellung für Einnahmenaufteilung in gleichem Ausmaß stiegen. Auch war im Jahr 2015 ein Aufwand aus Vorperioden in Höhe von rund 1,5 Mio. Euro enthalten, da die Rückstellung für die Einnahmenaufteilung der Jahre 2013 und 2014 zu niedrig war.

Der Aufwand für **gemeinwirtschaftliche Leistungsbestellungen** betraf zusätzliche gemeinwirtschaftliche Leistungen, die etwa von Regionalverbänden oder Gemeinden bestellt wurden. Diesem Aufwand standen Zuschüsse gegenüber, die allerdings in einzelnen Jahren niedriger waren als der Aufwand. Der außerordentlich hohe Aufwand im Jahr 2012 ging auf die Bildung einer Rückstellung für Mehreinnahmenezuscheidung in Höhe von 5,7 Mio. Euro zurück; diesem Aufwand stand ein Ertrag in gleicher Höhe gegenüber, der unter Umsatzerlöse „Verrechnung Fahrgeldeinnahmen Takte“ ausgewiesen war.

Der **Aufwand für Linienbündel** erhöhte sich von rund 1,5 Mio. Euro im Jahr 2011 auf rund 20,2 Mio. Euro im Jahr 2015. Dies war insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich das Ausmaß der nach dem Bruttoprinzip bestellten Linienbündel sukzessive erhöhte. Diesem Anstieg des Aufwandes für Linienbündel standen höhere Umsatzerlöse und höhere sonstige betriebliche Erträge gegenüber.

(2) Der LRH stellt fest, dass sich die Aufwendungen für bezogene Leistungen ohne Berücksichtigung der „Einnahmenaufteilung Verbund“ im geprüften Zeitraum stetig erhöhten. Dies hing vor allem mit dem Umstieg von Nettobestellungen auf Bruttobestellungen zusammen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilt in seiner Gegenäußerung mit, dass die Feststellung des LRH auch seitens der Abteilung 8 unter einem kritischen Aspekt so gesehen werde.*

6.4.4. Sonstiger betrieblicher Aufwand

(1) Die folgende Tabelle zeigt den sonstigen betrieblichen Aufwand im Detail:

Sonstiger betrieblicher Aufwand						
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Steuern	2.744	3.255	2.824	2.428	5.539	20.409
EDV, Netzwerk, Domain	87.485	150.009	171.868	152.523	171.411	184.290
Bilanz, Buchhaltung, Lohnverrechnung, Abschlussprüfung	26.280	26.072	26.737	28.611	48.364	101.438
Werbung	293.854	352.209	412.268	410.410	485.139	816.215
Vertrieb	144.799	140.687	122.765	395.784	344.978	387.913
Beratungen	55.987	382.520	406.779	409.583	1.527.623	276.826
Reisekosten, Fortbildung, KFZ-Kosten	35.945	53.422	45.866	49.691	66.456	72.049
Raumkosten (inkl. Betriebskosten)	93.301	101.464	99.549	116.459	137.806	192.923
Bürobedarf	21.342	26.845	17.265	21.822	18.751	21.379
Telefon, Porti, Bankspesen	61.268	86.216	61.317	88.501	146.589	156.059
Instandhaltung	2.037	8.394	4.084	3.384	9.050	14.911
Versicherungen	4.159	3.557	3.977	4.147	3.489	6.026
Diverse betriebliche Aufwendungen	12.282	80.690	24.262	15.813	22.699	142.023
Summe	841.482	1.415.339	1.399.561	1.699.156	2.987.895	2.392.461

Tabelle 15: Sonstiger betrieblicher Aufwand

Die im Jahr 2015 erhöhten Aufwendungen für **Steuern** standen im Zusammenhang mit Beiträgen an das Landesabgabenamt sowie mit der Vergebühung des Mietvertrages für die neuen Büroräume.

Der im Jahr 2011 stark gestiegene Aufwand für **EDV, Netzwerk, Domain** hing damit zusammen, dass das EDV-System umgestellt und komplett neu aufgesetzt wurde (neue Datenbank und neues System für SLF).

Der Aufwand für **Bilanz, Buchhaltung, Lohnverrechnung, Abschlussprüfung** stieg im Jahr 2015 erheblich an. Ausschlaggebend dafür waren der Umstieg auf eine andere Buchhaltungssoftware und der wesentliche Anstieg der Anzahl der Buchungen (Ausweitung des Geschäftsumfanges und vermehrte Bruttobestellungen).

Der Aufwand für **Werbung** (z.B. Druckkosten, Inserate, Medieneinschaltungen, Sponsoring) stieg von rund 294.000 Euro im Jahr 2010 auf rund 816.000 Euro im Jahr 2015. Die wesentliche Steigerung im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr (rund 331.000 Euro) beruhte auf folgenden Fakten:

- Einführung eines neuen Verkehrsverbund-Logos (rund 105.000 Euro)
- Busbeklebung und sonstige Beklebung mit neuem Logo (rund 65.000 Euro)
- Feier 20 Jahre Salzburger Verkehrsverbund (rund 90.000 Euro)
- vermehrter Aufwand für Werbeartikel
- vermehrter Aufwand für Inserate und Medieneinschaltungen.

Im Budget 2015 war der Aufwand für Werbung mit 512.500 Euro vorgesehen und somit das Budget um rund 304.000 Euro überschritten worden.

Der Aufwand für **Vertrieb** umfasste vor allem Fremdleistungen für den Vertrieb, den Aufwand für die Produktion von Fahrausweisen sowie für Instandhaltung der Fahr-scheinautomaten. Die Erhöhung im Jahr 2013 hing mit erhöhten Fremdleistungen für den Vertrieb zusammen; so fielen im Jahr 2013 erstmals Aufwendungen in Zusammenhang mit der Datenerfassung für die SLF sowie Aufwendungen für die SSC an.

Der **Aufwand für Beratungen** umfasste insbesondere den Aufwand für Rechtsberatung und sonstige Beratungen sowie für Verkehrsstudien. In den Jahren 2011 bis 2013 war der Beratungsaufwand im Vergleich zum Jahr 2010 wesentlich höher. Dies hing vor allem mit einem erhöhten Aufwand in Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten sowie Verkehrserhebungen zusammen. Im Jahr 2014 stieg der Beratungsaufwand auf rund 1.528.000 Euro an. Darin enthalten waren Aufwendungen für das Projekt EuRegio Bahn in Höhe von rund 394.000 Euro sowie der Beratungsaufwand für einen Rechtsstreit mit einem VVU.

Zu diesem Rechtsstreit wurde in der AR-Sitzung vom 17. September 2013 berichtet. Einem VVU wurde vorgeworfen, Mehreinnahmen aus den Jahren 2003 bis 2011 nicht gemeldet zu haben. Diese wären den Regionalverbänden als Besteller von zusätzlichen Leistungen vorenthalten worden. Der AR ermächtigte die SVG, einen Mitarbeiter zur Aufarbeitung dieses Sachverhaltes für sechs Monate frei zu stellen und für die externe Beratung einen RA mit Mitteln der Gesellschaft einzusetzen. Für die Beratungstätigkeit

in Zusammenhang mit diesem Rechtsstreit verrechnete dieser Rechtsanwalt der SVG im Jahr 2014 einen Betrag von netto 595.265 Euro. Die neue Geschäftsführung stellte fest, dass kein schriftlicher Auftrag an den Rechtsanwalt vorlag, in welchem Honorar, Bemessungsgrundlage und konkrete Tätigkeit geregelt wurden. Die Beauftragung durch den GF im Jahr 2013 sowie die Forderung des Rechtsanwaltes führten zu Diskussionen in mehreren Aufsichtsratssitzungen. Im Jahr 2015 schloss die SVG mit dem Rechtsanwalt einen Vergleich ab, darin wurde das Honorar auf einen Betrag von netto 339.000 Euro vermindert. Die Rechnung aus dem Jahr 2014 wurde im Jahr 2015 storniert. Diese Verminderung der Rechnung im Zuge des Vergleiches bewirkte einen negativen Aufwand in Höhe von rund 256.265 Euro, was einen stark verminderten Beratungsaufwand im Jahr 2015 zur Folge hatte.

Im geprüften Zeitraum erhöhte sich der Aufwand für **Reisekosten, Fortbildung und KFZ-Kosten** um rund 36.000 Euro. Dies hing vor allem mit der gestiegenen Anzahl an Mitarbeitern zusammen, auch der KFZ-Aufwand erhöhte sich auf Grund eines zweiten Firmen-PKW um rund 12.000 Euro.

Der Aufwand für **Raumkosten** erhöhte sich im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr um rund 55.000 Euro, davon entfiel eine Erhöhung von rund 39.000 Euro auf den Aufwand für Miete. Diese Erhöhung war auf die Übersiedlung in neue Büroräume zurückzuführen, auch fiel im Jänner die Miete für zwei Standorte an. Der monatliche Aufwand für Miete erhöhte sich auf Grund der größeren angemieteten Fläche um rund 2.500 Euro.

Die Steigerung des Aufwandes für **Telefon, Porti, Bankspesen** in den Jahren 2014 und 2015 hing mit der Erhöhung der Kreditkartengebühren, gestiegenem Aufwand für Telefon und Internet sowie einer starken Erhöhung des Aufwandes für Porti zusammen.

Die Erhöhung des Postens **diverse betriebliche Aufwendungen** im Jahr 2015 war auf einen Vergleich mit einem Verkehrsunternehmen zurückzuführen, der zu einem Aufwand in Höhe von rund 91.000 Euro führte.

- (2) Der LRH kritisiert, dass das Budget für Werbung im Jahr 2015 um rund 304.000 Euro überschritten wurde und der hohe Aufwand für die 20 Jahr-Feier des SVV nicht mit dem Prinzip der Sparsamkeit zu vereinbaren ist.

Der LRH kritisiert, dass im Jahr 2013 die SVG vor Auftragserteilung an einen Rechtsanwalt keine konkrete Vereinbarung bezüglich Umfang der Leistung und Honorar abschloss. Dies verursachte einen unangemessen hohen Beratungsaufwand für die SVG.

- (3) *Die Kritik des LRH in Bezug auf den Anstieg des Werbebudgets im Jahr 2015 werde von der Abteilung 8 geteilt, so das Amt der Salzburger Landesregierung in seiner Gegenäußerung.*

Die SVG teilt in seiner Gegenäußerung mit, dass den vom LRH kritisierten Ausgaben für einen neuen Marktauftritt und Re-Branding ein deutlich höherer Markenwert gegenüberstehe.

Eine von der Universität Salzburg erstellte Studie und Erfahrungen des SVV hätten gezeigt, dass ein Großteil der Bevölkerung den Begriff "Salzburger Verkehrsverbund" nicht zuordnen konnte. Sowohl der Begriff als auch das Logo hätten bürokratisch und verstaubt gewirkt, so die Befragungsergebnisse. Die Vorzüge des SVV und der stattfindende Wandel des Unternehmens vom Verwalter hin zum modernen, kundenorientierten Mobilitätsdienstleistungsunternehmen hätten mit dem bestehenden Branding kaum und wenn, nur mit sehr hohem finanziellen Aufwand für Imagearbeit transportiert werden können. Das seien die Gründe gewesen, warum die SVG Anfang 2014 mit externer Unterstützung den Prozess zur Realisierung eines neuen Brandings startete. Ziel des Re-Brandings sei es gewesen, dem Öffentlichen Verkehr in Salzburg ein positives Image zu verschaffen und ihn mit Modernität, Dynamik und Dienstleistungscharakter in Verbindung zu bringen. Es habe die Notwendigkeit eines starken Markenauftrittes bestanden, wenn man den Anforderungen des Marktes entsprechen wolle. Dies sei besonders wichtig, da der Verkehrsverbund durch die Brutto-Bestellungen die Erlösverantwortung übernommen habe.

Weiters werde angemerkt, dass im Rahmen der 20-Jahres-Feier des SVV nicht nur das Jubiläum an sich gefeiert, sondern auch das Re-Branding präsentiert worden sei, bei dem alle Partner und Stakeholder eingeladen worden seien.

7. Förderungen des Landes

- (1) Die Förderungen des Landes an die SVG wurden von den Abteilungen 5 und 6 des Amtes der Landesregierung abgewickelt. Die Abteilung 1 wies die GAF-Mittel an. Die an die SVG angewiesenen Fördermittel erhöhten sich im geprüften Zeitraum von rund 11,8 Mio. Euro auf rund 18,8 Mio. Euro.

Förderungen des Landes Salzburg 2010 - 2015						
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Abteilung 1	1.929.774	2.136.640	2.237.856	2.332.158	2.403.662	2.460.000
Abteilung 5	680.751	833.813	853.585	954.812	2.655.996	2.352.766
Abteilung 6	9.197.396	11.047.605	9.319.020	9.485.105	12.645.480	13.937.880
Summe Förderungen	11.807.921	14.018.058	12.410.461	12.772.075	17.705.138	18.750.646

Table 16: Förderungen des Landes 2010 - 2015

Die von der **Abteilung 1** zur Verfügung gestellten Mittel waren in den GAF-Richtlinien geregelt. Diese sahen vor, dass 3 % der GAF-Mittel auf Beiträge der Gemeinden zum Verkehrsverbund (Nahverkehr) entfallen. Die Abwicklung der Zahlungen erfolgte beim Land durch die Abteilung 1 über den Haushaltsansatz „Quote für überörtliche Aufgaben“. Im geprüften Zeitraum erhöhten sich die GAF-Mittel für den SVV von rund 1,9 Mio. Euro im Jahr 2010 auf rund 2,5 Mio. Euro im Jahr 2015.

Die von den Abteilungen 5 und 6 des Amtes der Landesregierung zur Verfügung gestellten Mittel werden in den folgenden Unterpunkten erläutert.

7.1. Förderungen der Abteilung 5

- (1) Die Abteilung 5 stellte der SVG Mittel zur Förderung von Jahreskarten sowie Mittel für die Abwicklung dieser Förderung zur Verfügung. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung im geprüften Zeitraum:

Förderungen der Abteilung 5 für die Jahre 2010 - 2015						
Bezeichnung	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Förderung Jahreskarten ALT	600.000	780.000	800.000	900.000	1.470.000	570.000
Förderung Jahreskarten NEU	0	0	0	0	1.130.000	1.754.247
Abwicklung Förderung Jahreskarten	50.000	53.813	53.585	54.812	55.996	28.519
Sonstige Förderungen	30.751	0	0	0	0	0
Summe	680.751	833.813	853.585	954.812	2.655.996	2.352.766

Tabelle 17: Förderungen der Abteilung 5 für die Jahre 2010 - 2015

Grundlage für die Förderung von Jahreskarten war ein Regierungsbeschluss aus dem Jahr 2008. Damit sollte der Anteil der Nah- und Regionalverkehrsteilnehmer, die ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, erhöht sowie ein nachhaltiger Beitrag zur Einhaltung des Klimaschutzzieles geleistet werden. Die Förderung erfolgte unter dem Titel „Klimabonus“.

Details zur Förderung waren in einer Richtlinie geregelt. Demnach wurde für Jahreskarten im SVV, die ab dem 1. Jänner 2008 erworben wurden, im Nachhinein eine Förderung in Höhe von 20 % des bezahlten Preises gewährt. Die gesamte Abwicklung (Prüfung des Förderungsantrages, Auszahlung der Förderung) erfolgte über die SVG, die dafür vom Land eine wertgesicherte Vergütung in Höhe von 50.000 Euro pro Jahr erhielt. Die SVG hatte dem Land gemäß der Richtlinie die zweckkonforme Verwendung der Mittel in einem Jahresbericht nachzuweisen. Über Inhalt und Form der Jahresberichte war das Einvernehmen mit dem Land herzustellen. Die Richtlinien verwiesen auf zwischen Land und SVG abzuschließende Vereinbarungen, welche die Details regeln. Auch hatte die SVG diese Berichte dem AR zur Kenntnis zu bringen.

Schriftliche Vereinbarungen zwischen Land und SVG, wie sie die Förderrichtlinien vorsehen, konnten dem LRH nicht vorgelegt werden.

Mit Regierungsbeschluss vom Dezember 2014 wurde das System der Jahreskartenförderung umgestellt. Ab 1. Juli 2014 wurde die 20 %-Förderung bereits im Vorhinein beim Kauf der Jahreskarte gewährt. Dadurch war eine Antragstellung bei der SVG nicht mehr erforderlich, die Verrechnung von Abwicklungskosten entfiel ab dem 2. Halbjahr 2015. In den Jahren 2014 und 2015 fielen Kosten sowohl für das alte als auch das neue Fördersystem der Jahreskarten an.

Für die Finanzierung der Jahreskartenförderung wurden Strafgeleinnahmen nach dem Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) verwendet. Darüber hinausgehende Ausgaben wurden von der Abteilung 6 (Haushaltsansatz Verkehrsverbund) getragen. So waren in den Jahren 2014 und 2015 Kreditübertragungen in Höhe von 85.000 Euro bzw. 950.000 Euro von der Abteilung 6 an die Abteilung 5 erforderlich.

Die Abrechnung mit dem Land zur Förderung der Jahreskarten nach dem alten Fördersystem wurde im Dezember 2017 abgeschlossen. Daraus ergab sich unter Berücksichtigung von Kontospesen und Zinsen ein Guthaben zu Gunsten des Landes in Höhe von 17.994,78 Euro; dieses sollte bei der nächsten Fördermittelanforderung für die laufende Jahreskartenförderung in Abzug gebracht werden. Die Verzögerung dieser Abrechnung hing damit zusammen, dass die von der SVG dazu vorgelegten Daten für zwei Jahre nicht plausibel bzw. für die Abteilung 5 nicht nachvollziehbar waren. Die Abrechnung für den gesamten Förderungszeitraum erfolgte schließlich anhand der Kontobewegungen des für die Förderungsabwicklung eingerichteten Bankkontos.

Die Abrechnungen für die Jahreskartenförderung nach dem neuen Fördersystem für die Tarifjahre 2014/15 und 2015/16 waren im Juli 2017 abgeschlossen. Diese ergaben insgesamt ein Guthaben zu Gunsten des Landes in Höhe von 217.395,47 Euro. Die Verrechnung des Guthabens erfolgte im Jahr 2017.

Der LRH kritisiert, dass keine schriftliche Vereinbarung zwischen der Abteilung 5 und der SVG abgeschlossen wurde, welche die Details zur Förderungsabwicklung regelte. Weiters hätte die Abteilung 5 mit der SVG das Einvernehmen bezüglich Form und Inhalt der Jahresberichte herstellen müssen.

Der LRH kritisiert, dass die SVG keine Jahresberichte gemäß den Richtlinien erstellte und die Abteilung 5 solche Jahresberichte nicht einforderte.

- (3) Die Abteilung 5 führt dazu aus, dass in der Tabelle 16 in den für die Abteilung 5 angeführten Zahlen auch die Abwicklungskosten für die Jahreskartenförderung enthalten seien. Somit seien die angegebenen Mittel nicht ausschließlich Fördermittel. Dies betreffe auch die Zusammenstellung in Tabelle 17.

Es sei korrekt, dass es keine schriftlichen Vereinbarungen zu Details der Förderrichtlinien gab. Die Abteilung 5 habe regelmäßig, und zwar im Allgemeinen zweimal pro Jahr, Informationen zur Jahreskartenförderung angefordert. Hierbei sei am kurzen Weg die Form der Übermittlung der Daten festgelegt worden. Die SVG habe sich hier prinzipiell immer kooperativ gezeigt. In diesem Sinne werde die Vorgabe der Richtlinie, über die Verwendung der Mittel zu berichten, umgesetzt. Die Berichte hätten aber immer durch die Abteilung 5 aktiv eingefordert werden müssen. Im Bericht des LRH seien die Kontrollen der Förderabwicklung, die die Abteilung 5 regelmäßig vor Ort durchführte, nicht erwähnt worden. Durch die Einsichtnahme in die Förderunterlagen habe sich die Abteilung 5 davon überzeugen können, dass die ausgezahlten Förderungen auf Grundlage der entsprechenden Ansuchen der Jahreskartenbesitzer rechtmäßig erfolgt seien.

Im Juli 2014 sei das Fördersystem umgestellt worden, sodass ein Jahr lang Auszahlungen sowohl nach dem alten als auch nach dem neuen Fördersystem zu tätigen waren. Gleichzeitig seien die Einnahmen aus den IG-L Strafgeldern unter den budgetierten Werten geblieben. Daher seien gemäß Regierungsbeschluss Mittel der Abteilung 6 zur Finanzierung herangezogen worden. Dies sei über eine Kreditübertragung im Jahr 2014 in Höhe von € 85.000 auf die Abteilung 5 und über eine Kreditbindung im Jahr 2015 in Höhe von € 1.250.000 im Vollzugsbereich der Abteilung 6 gelaufen. So seien 2015 keine Mittel von der Abteilung 6 an die Abteilung 5 geflossen, so das Amt der Salzburger Landesregierung in seiner Gegenäußerung.

Die SVG teilt in ihrer Gegenäußerung mit, sie beabsichtige, das bisher gelebte Abrechnungsprozedere in einer Vereinbarung mit der Abteilung 5 festzuschreiben. Darüber hinaus werde sich die SVG mit der Abteilung 5 im Hinblick auf die Gestaltung von Jahresberichten abstimmen.

- (4) Der LRH hält fest, dass die Informationen über die Kreditübertragungen in den Jahren 2014 und 2015 von der Abteilung 6 zur Verfügung gestellt wurden.

7.2. Förderungen der Abteilung 6

- (1) Die von der Abteilung 6 zur Verfügung gestellten Förderungen erhöhten sich von rund 9,2 Mio. Euro im Jahr 2010 auf rund 13,9 Mio. Euro im Jahr 2015. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung im Detail:

Förderungen der Abteilung 6 für die Jahre 2010 - 2015						
Bezeichnung	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Gesellschaftskosten	1.828.530	1.815.110	2.688.200	3.078.580	3.364.000	3.624.400
Verbundkosten	4.508.430	4.581.616	3.722.873	3.987.150	4.225.386	6.451.034
JugendCard	1.000.000	1.777.820	680.000	680.000	200.000	200.000
Super s'Cool Card	0	0	0	0	1.300.000	1.300.000
Pinzgauer Lokalbahn	1.440.000	2.465.800	1.778.590	1.335.113	1.675.675	1.882.753
Semesterticket/StudentCARD	195.964	241.312	277.123	301.404	317.914	296.041
Linie 24	97.668	98.987	101.274	102.858	0	0
Zuschuss Schülertransporte	28.800	16.960	960	0	0	0
Zuschuss Schienenverkehrsplan	0	30.000	70.000	0	0	0
City-Ticket	0	0	0	0	0	183.652
Diverse Zahlungen aus der Abrechnung von Vorjahren	98.004	20.000	0	0	1.562.505	0
Summe	9.197.396	11.047.605	9.319.020	9.485.105	12.645.480	13.937.880

Tabelle 18: Förderungen der Abteilung 6 für die Jahre 2010 - 2015

Der überwiegende Anteil der Förderungen der Abteilung 6 entfiel auf Gesellschaftskosten und Verbundkosten. Weitere Förderungen betrafen etwa die Pinzgauer Lokalbahn, die JugendCard, die SUPER s'COOL-CARD, sowie das Semesterticket und die StudentCARD.

Die voraussichtliche Höhe der Förderungen der Abteilung 6 waren in den Jahresberichten (Budget) der SVG aufgegliedert nach dem jeweiligen Zweck angeführt. Weiters wurde angeführt, welche Zahlungen auch von anderen Abteilungen des Amtes geleistet werden sollen. Die Vorgangsweise bei der Abwicklung der Zahlungen bzw. Akontierungen war im geprüften Zeitraum nicht einheitlich, auch gab es dafür keine gesonderte Vereinbarung. So wurde beispielsweise im Jahr 2011 bei den Zahlungen der Abteilung 6 berücksichtigt, dass die von der Abteilung 1 im Jahr 2010 überwiesenen

GAF-Mittel höher waren als im Budget vorgesehen. In den Folgejahren erfolgte keine dementsprechende Abrechnung. Die von der Abteilung 5 im Budget vorgesehenen Mittel für die Abwicklung der Jahreskartenförderung wurden nur in den Jahren 2012 und 2014 bei den Zahlungen der Abteilung 6 in Abzug gebracht. In anderen Jahren war dies bei den von der Abteilung 6 durchgeführten Zahlungen nicht berücksichtigt worden. In diesen Jahren erhielt die SVG daher auch höhere Mittel für Gesellschaftskosten als im Budget vorgesehen. Zum Teil wurden Mittel der Abteilung 6 mangels budgetärer Deckung im Budget des Landes erst im Jänner des Folgejahres angewiesen.

In einzelnen Jahren wurden Akontierungen und Zahlungen jeweils getrennt nach Verwendungszweck durchgeführt. In anderen Jahren wurden Zahlungen zusammengefasst, eine direkte Zuordnung zu Gesellschaftskosten, Verbundkosten, JugendCard und SSC war daher nicht möglich. Der LRH ordnete die Zahlungen anhand der im Budget vorgesehenen Mittel zu, diese Werte sind in der Tabelle blau hinterlegt.

Für die unter dem Titel **Gesellschaftskosten** ausbezahlten Landesmittel gab es keine gesonderte Vereinbarung zwischen Abteilung 6 und SVG. Grundlage war der Gesellschaftsvertrag, der für den „Geschäftsbereich“ der SVG eine Verlustabdeckung vorsah. So waren vom Gesellschafter zum Ausgleich der in der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen und nicht durch eigene Erträge gedeckten Aufwendungen für den Geschäftsbetrieb (insbesondere Personal- und sonstige Verwaltungskosten) jährliche Zuschüsse zur Verlustabdeckung zu leisten. Die dafür zu leistenden Akontozahlungen richteten sich nach dem von der Generalversammlung genehmigten Jahresbericht (Budget). Im Budget und in der Gewinn- und Verlustrechnung der SVG waren diese Zuschüsse als Subventionen für den Gesellschaftsbetrieb bezeichnet.

Eine jährliche Abrechnung über die vom Land für den Gesellschaftsbetrieb zur Verfügung gestellten Mittel lag nicht vor. Im Gesellschaftsvertrag war nicht definiert, welche Erträge und Aufwendungen im Detail in einer solchen Abrechnung anzusetzen sind. Die dafür erforderlichen Daten waren nur zum Teil in der Gewinn- und Verlustrechnung ersichtlich. Es war unklar, welche sonstigen Erträge dem Gesellschaftsbetrieb zuzuordnen sind.

Eine Betrachtung über den geprüften Zeitraum zeigt, dass der Personal- und Verwaltungsaufwand höher war, als die von Bund und Land gewährten Förderungen für den Gesellschaftsbetrieb.

Für die unter dem Titel **Verbundkosten** ausbezahlten Landesmittel gab es keine gesonderte Vereinbarung zwischen Abteilung 6 und SVG. Die für Verbundkosten angewiesenen Mittel wurden insbesondere zur Abdeckung des Aufwandes für Verkehrsdienstbestellungen Basisverkehr und für Linienbündel verwendet. Aus der Gewinn- und Verlustrechnung war nicht ersichtlich, wofür die Mittel im Detail verwendet und ob die Mittel des Landes zur Gänze verbraucht wurden. Es erfolgte keine Abrechnung der Verbundkosten mit dem Land.

Insgesamt ist für den geprüften Zeitraum davon auszugehen, dass die vom Land für Verbundkosten zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Gänze verbraucht wurden. In einzelnen Jahren erwirtschaftete die SVG Jahresüberschüsse, das Eigenkapital erhöhte sich im geprüften Zeitraum um rund 4,3 Mio. Euro.

JugendCard

Ein Regierungsbeschluss vom November 2008 sah die Einführung eines Tarifes für Jugendliche im SVV vor, dieser sollte ca. 50 % des Normaltarifes betragen. Die Abwicklung sollte über die SVG erfolgen. Dieser spezielle Tarif unter der Bezeichnung JugendCard wurde ab 1. Jänner 2009 angeboten. So gab es für Jugendliche von 15 bis 18 Jahre ermäßigte Einzel- und Tageskarten im gesamten Bundesland sowie 24-Stundenkarten in der Kernzone.

Für den Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 30. Juni 2012 wurden insgesamt drei Vereinbarungen zwischen der SVG und den VVU über die Höhe des Tarifes und der erforderlichen Förderung des Landes abgeschlossen. Der Tarif für Jugendliche betrug bis 31. März 2011 die Hälfte, ab 1. April 2011 rund 65 % des Normaltarifes. Bis 30. Juni 2010 finanzierte ausschließlich das Land diese Ermäßigung, danach trugen auch die VVU zur Finanzierung dieser Ermäßigung bei. Dieser Jugend-Tarif war in den bis zum 30. Juni 2012 gültigen Tarifbestimmungen der SVG nicht ausgewiesen, lediglich in den jährlichen Tariffoldern gab es Informationen zu dieser Ermäßigung.

In den Budgets des Landes und der SVG waren Mittel für die JugendCard vorgesehen; es gab jedoch zwischen Land und SVG keine Vereinbarung zu dieser Tarifbestellung des Landes.

Im Regierungsbeschluss vom April 2012 wurde die Finanzierung der JugendCard für die Jahre 2012 bis 2015 neu geregelt. Da es bisher keine Vereinbarung zwischen Land und SVG gab, sollte zukünftig eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Das Land stellte für die Jahre 2013 und 2014 jeweils 680.000 Euro und für das 1. Halbjahr 2015 zumindest 340.000 Euro zur Verfügung. Für den Zeitraum 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2015 wurde zwischen SVG und Land eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen. Abrechnungszeitraum war das Kalenderjahr, die SVG hatte dem Land für die Abrechnung einen Jahresbericht über die verkauften JugendCards zu übermitteln.

Zwischen SVG und den VVU wurden in der Folge weitere Vereinbarungen über den JugendCard-Tarif abgeschlossen.

Für den Zeitraum 30. Juni 2012 bis 31. Dezember 2015 wurden dem Land keine Jahresberichte zur Abrechnung der JugendCard übermittelt. Die SVG teilte dem Land den tatsächlichen Aufwand für die Ausgleichszahlungen an die VVU für die Jahre 2009 bis 2015 mit. Die vom Land für diesen Zeitraum ausbezahlten Mittel waren zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht an Hand des tatsächlichen Aufwandes der SVG abgerechnet. Dies sollte nach Auskunft der SVG und der Abteilung 6 gemeinsam mit der Abrechnung der SSC erfolgen.

Die Rahmenbedingungen für die JugendCard änderten sich mit der Einführung der SSC am 1. September 2013. Die JugendCard als Tarif wurde zwar beibehalten, jedoch rechnete man mit weit geringeren Verkaufszahlen, da viele Jugendliche die SSC nutzen würden. Daher wurden auch Fördermittel der Abteilung 6 von der JugendCard zur SSC umgeschichtet.

SUPER s'COOL-CARD –kurz SSC

Die SSC wurde mit 1. September 2013 für die Schuljahre ab 2013/14 eingeführt. Der Bund finanzierte für Schüler und Lehrlinge eine Freifahrt auf dem Weg vom Wohnort zur Schule, Berufsschule oder zur Ausbildungsstätte (Lehre) zum Selbstbehalt von

19,60 Euro. Dieser Ausweis für die SLF wurde als s'COOL-CARD bezeichnet. Die SSC stellte eine Erweiterung (zeit- und streckenmäßig) der s'COOL-CARD dar und war eine Netzkarte für das Bundesland Salzburg für den Zeitraum 1. September bis 31. August des Folgejahres. Der Abgabepreis der SSC (einschließlich Selbstbehalt für die SLF) betrug 96 Euro. Die SSC wurde vom Bund sowie vom Land Salzburg gefördert. Die Förderung des Bundes betrug zwei Drittel des Einnahmenausfalls der VVU (nach Verrechnung mit den Verkaufserlösen der SSC) und war mit 1,71 Mio. Euro gedeckelt. Der Einnahmenausfall der VVU resultierte aus dem zu erwartenden Rückgang des Verkaufes von Einzelkarten an Schüler und Lehrlinge. Für die Finanzierung der SSC stellte auch das Land Mittel zur Verfügung; eine Vereinbarung zwischen SVG und Land fehlte. Im Budget der SVG waren für die Jahre 2014 und 2015 jeweils Landesmittel in Höhe von 1,3 Mio. Euro für die SSC vorgesehen, diese wurden auch vom Land angewiesen.

Eine Abrechnung der Förderungen des Landes für die SSC der Schuljahre 2013/14 bis 2016/17 lag noch nicht vor. Dies hing auch damit zusammen, dass die Höhe des Einnahmenausfalles der VVU noch strittig war.

Semesterticket / StudentCARD

Für Studierende aller Hochschulen im SVV-Verbundraum wurde ein ermäßigtes Semesterticket angeboten, das von Bund, Land, VVU und dem Land Oberösterreich finanziert wurde. Bis zum Studienjahr 20011/12 war eine Vereinbarung aus dem Jahr 2007 gültig. Für den Zeitraum 1. September 2012 bis 9. Juli 2017 wurde zwischen Bund, Land, der SVG, den VVU und der OÖVG eine neue Vereinbarung für ein ermäßigtes Semesterticket abgeschlossen. Der Preis des jeweiligen Semestertickets ergab sich aus dem Verbundtarif für vier Monatskarten, abzüglich eines Zuschusses im Ausmaß von ca. 40 %. Die Finanzierung erfolgte zu 50 % durch den Bund und zu jeweils 25 % durch das Land Salzburg und die VVU. Der Zuschuss des Bundes war gedeckelt; eventuell darüber hinausgehende Zuschussanteile des Bundes wurden vom Land Salzburg übernommen. Die VVU gewährten zusätzlich die kostenlose Beförderung in den Ferienzeiten (ein Monat je Semester). Das Semesterticket war daher für 5 Monate gültig. Dieser Vertrag wurde im Oktober 2015 im Hinblick auf die preisliche Gestaltung des Semestertickets ergänzt; so erhöhte das Land seine Förderung beginnend mit dem Semester 2015/16. Diese Fahrkarten wurden als StudentCARD

bezeichnet. Durch die zusätzliche Förderung wurden die Preise für 1 bis 7 Zonen reduziert, ab der 8. Zone eingefroren.

Die Mittel des Landes für das Semesterticket bzw. die StudentCARD wurden auf Basis von semesterweisen Rechnungen der SVG angewiesen. Der Förderbedarf wurde auf Basis von Auswertungen der Verkaufsdatenbank erstellt. Insgesamt betrug die Förderung des Landes im geprüften Zeitraum rund 1,6 Mio. Euro; ein Betrag von rund 428.000 Euro ging darauf zurück, dass der Bund seine Förderungen deckelte und das Land einen höheren Anteil zu übernehmen hatte.

Im Studienjahr 2014/15 wurden 8.517 Semestertickets verkauft. Im Studienjahr 2015/16 betrug die Anzahl der verkauften StudentCARDS 9.015. Im Vergleich dazu erhöhte sich die Förderung des Landes auf Grund der Zusatzförderung von 217.687 Euro auf 504.617 Euro.

Der LRH erhob im Zuge der Prüfung, dass die Abrechnung der SVG für die StudentCARD für das Wintersemester 2015 fehlerhaft war und stornierte Karten irrtümlich berücksichtigt worden waren. Die SVG sicherte zu, diese Abrechnung zu korrigieren und dem Land die Differenz gutzuschreiben.

City-Ticket

Für den Zeitraum 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 wurde erstmals für die Kernzone Salzburg eine Jahreskarte (City-Ticket) zu einem ermäßigten Preis von 366 Euro angeboten. Die bisherige Jahreskartenförderung des Landes in Höhe von 20 % wurde von Stadt und Land Salzburg aufgestockt. Die Differenz zwischen geförderter Jahreskarte und Preis des City-Tickets in Höhe von rund 45 Euro wurde zu zwei Drittel von der Stadt und zu einem Drittel vom Land getragen. Die Stadt stellte maximal 135.000 Euro und das Land maximal 150.000 Euro zur Verfügung.

Für den Zeitraum 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 wurde eine weitere Vereinbarung für ein City-Ticket zum Preis von 375 Euro abgeschlossen. Die Jahreskartenförderung des Landes wurde auf 18 % vermindert. Die Differenz zwischen geförderter Jahreskarte und Preis des City-Tickets wurde zu zwei Drittel von der Stadt und zu einem Drittel vom

Land getragen, wobei die Stadt maximal 300.000 Euro und das Land maximal 150.000 Euro zur Verfügung stellte.

Die SVG verrechnete die Förderung des City-Tickets halbjährlich mit dem Land anhand der verkauften Karten. Auf Grund der Möglichkeit der Rückgabe von Jahreskarten (und dem damit verbundenen Verlust der Förderung) war erst nach Ablauf der Gültigkeit der jeweiligen Karte eine endgültige Abrechnung mit dem Land möglich. Die Abrechnung der Förderung des Landes für das City-Ticket unter Berücksichtigung von zurückgegebenen Karten war für die Tarifjahre bis einschließlich 2015/16 abgeschlossen. Für das Tarifjahr 2014/15 ergab sich für 6.182 City-Tickets ein endgültiger Förderbedarf von rund 280.000 Euro, davon entfielen auf die Stadt 135.000 Euro und auf das Land rund 145.000 Euro.¹³

- (2) Der LRH fordert von der Abteilung 6 eine einheitliche Vorgangsweise bei der Anweisung der Förderungen sowie eine nachvollziehbare und einheitliche Darstellung der mit den jeweiligen Budgetmitteln verbundenen Zahlungen. Im Rechnungswesen des Landes ist bei den einzelnen Anweisungen der Förderzweck zu erfassen.

Eine Betrachtung über den geprüften Zeitraum zeigt, dass der Personal- und Verwaltungsaufwand der SVG insgesamt höher war, als die von Bund und Land gewährten Förderungen für den Gesellschaftsbetrieb.

Der LRH fordert eine jährliche Abrechnung der Gesellschaftskosten. Daraus resultierende Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Salzburg sind im Jahresabschluss auszuweisen. Die Berechnung hat auf Basis der vom LRH geforderten Konkretisierung des Gesellschaftsvertrages zu erfolgen.

Insgesamt ist für den geprüften Zeitraum davon auszugehen, dass die vom Land (sowie vom Bund) für Verbundkosten zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Gänze verbraucht wurden. In einzelnen Jahren erwirtschaftete die SVG Jahresüberschüsse, das Eigenkapital erhöhte sich um rund 4,3 Mio. Euro.

¹³ Im Zuge der City-Ticket Förderung wurde auch der Kernzonenzuschlag für die Jahreskarten in der Region mit insgesamt 0,6 Euro je City-Ticket von Stadt und Land gefördert, daraus ergibt sich eine zusätzliche Förderung in Höhe von rund 1.600 Euro.

Der LRH empfiehlt, für die vom Land für Verbundkosten zur Verfügung gestellten Förderungen eine Fördervereinbarung abzuschließen. Darin sind insbesondere die Abwicklung der Förderung und der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung zu regeln.

Der LRH kritisiert, dass für die Förderung der JugendCard für den Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 30. Juni 2012 keine Vereinbarung zwischen Land und SVG abgeschlossen wurde. Für den Zeitraum 1. Juli 2012 bis 1. Juli 2015 gab es zwar eine Finanzierungsvereinbarung, diese hätte aber bereits mit der Einführung der SSC im September 2013 adaptiert werden müssen. Auch übermittelte die SVG dem Land keine Jahresberichte über die verkauften JugendCards. Die Abteilung 6 forderte solche Berichte auch nicht an. Die Abrechnung dieser Förderung war für den geprüften Zeitraum noch nicht abgeschlossen.

Der LRH kritisiert, dass zwischen Land und SVG für die Förderungen der SSC keine Fördervereinbarung abgeschlossen wurde.

Der LRH empfiehlt, die Auswirkungen der zusätzlichen Förderungen des Landes für die StudentCARD sowie die Tarifgestaltung anhand der Verkaufszahlen der Studienjahre bis 2017/18 zu evaluieren. In diese Betrachtung sollen auch Angebote für andere Kundengruppen und die dafür zur Verfügung gestellten Landesförderungen einbezogen werden.

- (3) *Die Abteilung 6 des Amtes der Salzburger Landesregierung führt dazu aus, dass wie in der Geschäftseinteilung des Amtes festgehalten und auch von der SVG im Zuge der Fragenbeantwortung bestätigt, das Referat 6/06 - Straßenbau und Verkehrsplanung für die strategische Verkehrsplanung zuständig sei, während die operativen Aufgaben in der SVG angesiedelt seien. Als Grundlage für strategische Planung sei valides Datenmaterial zwingend nötig. Dieses müsse zu einem beträchtlichen Teil von der SVG bereitgestellt werden. Insbesondere die Punkte „Aufstellung der von den Gebietskörperschaften an den SVV zur Verfügung gestellten Mittel“, „Einrichtung eines Systems zur Fahrgasterfassung“ und die „Erstellung einer Linienbündelerfolgsrechnung“ aus dem Bericht des LRH seien hier erwähnt. Diese für die strategische Planung sehr wichtigen Grundlagen seien von der Abteilung 6 in der Vergangenheit mehrmals gefordert worden, allerdings bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Gänze geliefert bzw. umgesetzt.*

Die durch den LRH festgestellten Sachverhalte decken sich somit mit den Erfahrungen der Abteilung 6 in der Zusammenarbeit mit der SVG.

Die Abteilung 6 nehme die Forderungen und Empfehlungen des LRH betreffend den Förderungen des Landes an den SVV zustimmend zur Kenntnis und sei sich der Wichtigkeit dieser Thematik bewusst. Es sei jedenfalls im Sinne der Abteilung 6, die entsprechenden Fördervereinbarungen für Verbundkosten sowie die SSC abzuschließen und eine Konkretisierung der Berechnung der Gesellschaftskosten mit jährlicher Abrechnung herbeizuführen. Ebenso werde eine verbesserte Evaluierung von Förderungen erfolgen (z.B. JugendCard).

Diese Aufgaben, wie auch die erwähnte strategische Verkehrsplanung, könnten derzeit aufgrund der vorhandenen personellen Ressourcen im Referat 6/06 Straßenbau und Verkehrsplanung tatsächlich nur bedingt wahrgenommen werden.

Zu den Punkten 7.1 (2) und 7.2 (2) werde von der Abteilung 8 auf die obigen Ausführungen zu Punkt 3.1 verwiesen (Vorschlag zur Regelung sämtlicher Finanzierungsverhältnisse in einem Vertrag zwischen Land und SVG). Die Evaluierung von Förderungsmaßnahmen werde grundsätzlich unterstützt.

Die SVG teilt in ihrer Gegenäußerung mit, sie werde die Abrechnung der JugendCard-Förderungen mit dem Land abschließen und entsprechende Berichte nachliefern. Die SVG habe dem Land bereits im Herbst 2017 einen Vorschlag für eine Fördervereinbarung unterbreitet und werde die Vertragsverhandlungen vorantreiben.

Die SVG greife die Empfehlung des LRH gerne auf und werde zur Evaluierung der StudentCARD einen Bericht erarbeiten.

8. Internes Kontrollsystem (IKS)

- (1) Ein IKS dient dazu, ordnungsgemäße und effiziente Abläufe in einem Unternehmen zu gewährleisten und Vermögenswerte vor Verlust, Missbrauch und Schaden zu sichern. Die organisatorischen Maßnahmen im Rahmen eines IKS unterstützen die Steuerung und interne Überwachung der Geschäftstätigkeit. Es dient der Verringerung der betrieblichen Risiken und ist somit Teil des Risikomanagements.

Gemäß § 22 Abs. 1 GmbH-Gesetz haben die Geschäftsführer dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht war in den Jahren 2010 bis 2015 jeweils einer Prüfung gemäß § 269 Abs. 1 UGB unterzogen worden. Dabei bezogen die Wirtschaftsprüfer die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in ihre Prüfungen ein.

Dem LRH wurden folgende für das IKS relevanten Unterlagen vorgelegt:

- Dokument Internes Kontrollsystem für die SVG vom 3. Jänner 2011; die auf diesem Dokument vorgesehene Unterschrift der Mitarbeiter fehlt
- Dienstanweisung SVG-Kundencenter; diese wurde von den Mitarbeitern des Kundencenters jeweils unterfertigt
- Unterschriftenordnung der SVG gültig ab 1. April 2015
- Präsentation für den AR zum Zwischenstand des IKS-Projektes vom 15. März 2016
- Stellenbeschreibungen.

In der AR-Sitzung vom 16. September 2014 verwies die GF auf die Unzulänglichkeit und Unvollständigkeit des IKS. Sie ersuchte den AR um einen Beschluss, das IKS Dokument vom Jänner 2011 außer Kraft zu setzen, damit es überarbeitet werden könne; ein Entwurf liege bereits vor. Der AR-Vorsitzende ersuchte die GF um Vorlage eines Entwurfes für ein IKS-Konzept bis zur nächsten AR-Sitzung am 25. November 2014. Der AR stimmte der Erarbeitung eines neuen IKS-Konzeptes zu.

In der AR-Sitzung am 25. November 2014 verwies die GF im Zusammenhang mit der Änderung der Aufgaben der SVG und der damit verbundenen wirtschaftlichen Risiken auf die Notwendigkeit eines neuen IKS-Konzeptes. Das bestehende IKS gewährleiste keine ausreichende Kontrolle. Das Projekt IKS-neu sollte im Jänner 2015 mit einer externen Betreuung gestartet werden.

In der AR-Sitzung am 24. März 2015 teilte die GF mit, dass ein mit diesem Thema bewandertes Unternehmen beauftragt worden sei. Eine erste Analyse werde in etwa drei Monaten und ein Endergebnis mit Ende des Jahres 2015 vorliegen.

In der AR-Sitzung am 15. März 2016 berichtete der zuständige Mitarbeiter des mit der IKS-Betreuung beauftragten Unternehmens über den Zwischenstand des IKS-Projektes. Im diesem Projekt war eine große Anzahl von Maßnahmen aufgelistet.

Im Zeitraum April 2016 bis Juli 2017 war das Projekt IKS nicht Gegenstand der AR-Sitzungen.

Eine gesamthafte Dokumentation des IKS in der SVG lag dem LRH zum Zeitpunkt seiner Prüfung nicht vor.

Folgende Schritte für die Weiterentwicklung des IKS waren zum Zeitpunkt der Prüfung umgesetzt:

- Umstellung auf eine neue Buchhaltungssoftware
- Organisatorische Trennung von Clearing und Vergabe von den übrigen Aufgaben der SVG (Marketing, Tarif, Verwaltung, sonstige Dienstleistungen)
- Erstellen eines Steuerkonzeptes und Prüfung aller Verrechnungen, insbesondere im Hinblick auf umsatzsteuerliche Problemstellungen.

- (2) Der LRH stellt fest, dass sich die Umsetzung des IKS Projektes wesentlich verzögerte und fordert, den AR über den aktuellen Stand des IKS Projektes zu informieren.

Der LRH kritisiert, dass die SVG über keine gesamthafte Darstellung ihres IKS verfügte. Der LRH fordert eine vollständige Dokumentation der Prozesse und Kontrollen, dabei ist auf die Funktionentrennung zu achten. Für die Buchhaltung sind Anweisungen in Form eines Handbuches zu erstellen.

Die Unterschriftenordnung ist hinsichtlich der Bestellung von Prokuristen zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Der LRH stellt fest, dass § 22 GmbH-Gesetz hinsichtlich der Einrichtung eines angemessenen internen Kontrollsystems nicht eingehalten wurde. Die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes durch den Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 ist nicht nachvollziehbar.

9. Personal

- (1) Für die Mitarbeiter der SVG galt das Angestelltengesetz. Zudem wurden zwischen der Geschäftsführung und dem Betriebsrat Betriebsvereinbarungen abgeschlossen. Eine seit 1. Jänner 2008 gültige Betriebsvereinbarung enthielt beispielsweise Regelungen zur Arbeitszeit, Urlaub, Treuegeld sowie freiwillige Sozialleistungen. Seit 1. Jänner 2015 galt eine Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit. Gemäß dieser Vereinbarung war einmal jährlich eine Arbeitszeitbilanz der letzten 12 Monate zu erstellen und mit dem Betriebsrat zu beraten. Eine solche Arbeitszeitbilanz für das Jahr 2015 wurde nicht erstellt.

Im Anhang zum Jahresabschluss war jeweils die Anzahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter nach Köpfen angeführt. Die Anzahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter nach VZÄ ermittelte der LRH auf Basis der Lohnkonten. Dabei erhob der LRH, dass der im Anhang angegebene Personalstand (nach Köpfen) in den Jahren 2012 und 2013 niedriger war als die vom LRH ermittelten Werte nach VZÄ und daher nicht plausibel war. Der LRH verwendete für seine Darstellung die korrigierten Werte für die Jahre 2012 und 2013.

Der Personalstand entwickelte sich in den Jahren 2010 bis 2015 im Jahresdurchschnitt wie folgt:

Entwicklung Personalstand im Jahresdurchschnitt						
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl Mitarbeiter (Personen)	17,8	20,9	22,9	26,4	32,0	41,6
Anzahl Mitarbeiter (VZÄ)	17,2	19,6	21,5	24,4	27,9	35,6

Tabelle 19: Entwicklung Personalstand im Jahresdurchschnitt

Der Personalstand erhöhte sich in den Jahren 2014 und 2015 erheblich. Dies ist vor allem auf die Verpflichtung zur Ausschreibung und die Bestellung von Verkehrsdienstleistungen in Form von Bruttobestellungen zurückzuführen. Einhergehend mit der Änderung der Aufbauorganisation erhöhte sich die Mitarbeiterzahl in fast allen Geschäftsbereichen, insbesondere bei der Verkehrsplanung und Qualitätskontrolle, der Vergabe sowie im Geschäftsbereich Marketing/Kommunikation.

In den Jahren 2013 und 2014 war die Mitarbeiterfluktuation hoch, ab 2015 verbesserte sich dies und die Aufnahme neuer Mitarbeiter sowie die Anzahl der Mitarbeiter, welche die SVG verließen, verringerte sich.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Personalaufwandes im Detail:

	Personalaufwand					
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Löhne	9.731	10.144	13.264	13.524	13.916	12.427
Gehälter	683.535	833.950	953.258	1.109.365	1.270.198	1.727.403
Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	12.564	14.679	20.564	56.823	23.646	27.333
Gesetzlicher Sozialaufwand und Pflichtbeiträge	192.218	232.353	259.414	302.824	346.827	440.093
Sonstige Sozialaufwendungen	14.749	17.948	23.905	29.753	37.436	73.681
Summe Personalaufwand	912.797	1.109.073	1.270.406	1.512.290	1.692.024	2.280.937
∅ jährlicher Personalaufwand je VZÄ	53.070	56.585	59.089	62.106	60.755	64.035

Tabelle 20: Personalaufwand

Der Personalaufwand erhöhte sich im geprüften Zeitraum von rund 913.000 Euro auf rund 2.281.000 Euro. Dies war vor allem auf die Erhöhung der Anzahl der Mitarbeiter zurückzuführen. Zudem wurden die Gehälter jährlich valorisiert, das Ausmaß dieser Valorisierungen wurde zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat vereinbart. Die Valorisierungen lagen zum Teil unter jenen im Landesdienst, so gab es keine Erhöhung in den Jahren 2009 und 2010. In den Jahren 2011 bis 2015 lagen die Erhöhungen deutlich über den Gehaltserhöhungen im Landesdienst. 2016 und 2017 orientierte man sich am Landesdienst. Der durchschnittliche jährliche Personalaufwand je VZÄ wurde im Jahr 2013 von Abfertigungszahlungen und Prämienzahlungen beeinflusst. Im Jahr 2015 wirkte sich die Aufnahme von leitenden Mitarbeitern wesentlich aus.

Für die Mitarbeiter gab es kein spezifisches Gehaltsschema und keine automatischen Vorrückungen. Individuelle Gehaltserhöhungen wurden mit der Geschäftsführung vereinbart.

Der Aufwand für Gehälter beinhaltete auch die Bezugsrefundierung an das Land für den Prokuristen, der der SVG mit 1. Februar 2015 auf unbestimmte Zeit zur Dienstverrich-

tung zugewiesen wurde. Weiters waren Prämienzahlungen an die Geschäftsführung und die Mitarbeiter enthalten.

Der Aufwand für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen war im Jahr 2013 mit rund 57.000 Euro außergewöhnlich hoch. Das hing mit der Zahlung einer freiwilligen Abfertigung an den scheidenden Geschäftsführer zusammen, dessen Dienstverhältnis mit 31. Dezember 2013 einvernehmlich beendet wurde.

Der sonstige Sozialaufwand beinhaltete insbesondere die Betriebsratsumlage, Aufwendungen für Personalsuche sowie den freiwilligen Sozialaufwand, wie etwa für Essensbons, betriebliche Zukunftssicherung und betriebliche Gesundheitsförderung. Im Jahr 2015 war auch die Zuführung zur Jubiläumsgeldrückstellung in Höhe von rund 37.000 Euro als sonstiger Sozialaufwand erfasst. In Vorjahren war die Zuführung beim Aufwand für Gehälter erfasst. Die Gewährung dieses sogenannten Treuegeldes war in der Betriebsvereinbarung geregelt.

Im geprüften Zeitraum wurden Prämien an die Geschäftsführung, an leitende Mitarbeiter sowie an andere Mitarbeiter ausbezahlt. Bei leitenden Mitarbeitern, deren Gehalt auch sämtliche Überstunden umfasst (All In Vereinbarung), waren in den Dienstverträgen Prämien bis zu zwei Monatsgehältern vorgesehen. Die Höhe der Prämienzahlung hing mit der Erfüllung von vereinbarten Zielen zusammen.

Die Prämie für den bis 31. Dezember 2013 tätigen Geschäftsführer war im Dienstvertrag mit zwei Monatsgehältern begrenzt und von der Generalversammlung zu beschließen. Grundlage dafür war gemäß Dienstvertrag eine Zielvereinbarung zwischen dem Gesellschafter Land Salzburg und der Geschäftsführung. Für die in den Jahren 2011 und 2012 jeweils für das Vorjahr ausbezahlten Prämien lagen Zielvereinbarungen und Dokumentationen der Zielerreichung vor. Für die im Jahr 2013 für das Jahr 2012 ausbezahlte Prämie lag ein Beschluss der GV aber keine Dokumentation der Zielerreichung vor. Im Zuge der einvernehmlichen Beendigung des Dienstverhältnisses erhielt der bis Ende 2013 tätige Geschäftsführer die Prämie für das Jahr 2013 sowie eine freiwillige Abfertigung in Höhe von sechs Monatsgehältern mit der Abrechnung im Dezember 2013 ausbezahlt. Die Vereinbarung über die einvernehmliche Auflösung des Dienstvertrages zwischen dem GF und der SVG vom 30. September 2013 wurde für die

Gesellschafterin Land Salzburg vom ressortzuständigen Regierungsmitglied unterzeichnet.

Der zum 1. Februar 2014 für zwei Jahre abgeschlossene Dienstvertrag mit der Geschäftsführerin sah ein Brutto-Jahresgehalt und eine mögliche fixe Leistungsprämie für das erste Dienstjahr vor, eine Prämienregelung für das zweite Dienstjahr war nicht enthalten. Die Leistungsprämie bedurfte eines Beschlusses der GV. Grundlage der Beschlussfassung war eine Zielvereinbarung, die zwischen Gesellschafter Land Salzburg und der Geschäftsführerin abzuschließen war. Am 21. Juli 2015 beschloss die GV auf Basis einer Dokumentation der Zielerreichung eine Leistungsprämie für das Jahr 2014 für die GF. Allerdings war im Beschluss anstatt des im Dienstvertrag festgelegten Betrages eine höhere Prämie und zwar in Höhe von zwei Brutto-Monatsgehältern vorgesehen. Im Beschluss wurde der Zeitraum für die Prämie nicht korrekt angeführt.

Die Geschäftsführerin erhielt nach Dokumentation der Zielerreichung und Beschluss der Generalversammlung vom 21. Juni 2016 für das Jahr 2015 eine Leistungsprämie in Höhe von zwei Brutto-Monatsgehältern. Für die Berechnung der Leistungsprämie 2015 wurde das Brutto-Monatsgehalt für das Jahr 2016 herangezogen.

Der für den Zeitraum 1. Februar 2016 bis 31. Jänner 2019 gültige Dienstvertrag sah ein höheres Brutto-Jahresgehalt und ebenso eine mögliche Leistungsprämie von zwei Brutto-Monatsgehältern vor. Dabei war die Prämie so zu ermitteln, dass als Grundlage der Jahresbezug des abgelaufenen Jahres heranzuziehen war.

Bei der stichprobenweisen Prüfung der Personalakten erhob der LRH folgendes:

- Individuelle Gehaltserhöhungen waren erst ab dem Jahr 2015 in den Personalakten dokumentiert; dies erfolgte durch Änderung oder Ergänzung des Dienstvertrages.
- Zielvereinbarungen und Aussagen zur Zielerreichung als Grundlage für die Auszahlung von Prämien waren ebenso erst ab dem Jahr 2015 in den Personalakten enthalten.
- Für die freiwillige Zahlung an einen Mitarbeiter (Übernahme des Aufwandes für Kindergarten) gab es im Personalakt keine Unterlagen.

- (2) Der LRH kritisiert, dass in den Jahren 2010 bis 2014 beispielsweise individuelle Gehaltserhöhungen, sowie Grundlagen für gewährte Prämien in den Personalakten nicht dokumentiert wurden. Ab dem Jahr 2015 lagen solche Dokumentationen vor.

Der LRH erachtet es als nicht sparsam, dass die vorzeitige Auflösung des Dienstvertrages mit dem bis 31. Dezember 2013 tätigen Geschäftsführer mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden war. Für die Auszahlung der Prämien für die Jahre 2012 und 2013 lag keine Dokumentation der Zielerreichung vor.

Der LRH stellt fest, dass eine gemäß Betriebsvereinbarung geforderte Arbeitszeitbilanz für das Jahr 2015 nicht erstellt wurde.

Der LRH erachtet es als nicht sparsam, dass für 2014 eine höhere Leistungsprämie durch die GV beschlossen und ausbezahlt wurde als laut Dienstvertrag vereinbart. Ebenso ist es nicht sparsam, dass die GV für die Ermittlung der Leistungsprämien der Geschäftsführerin für die Jahre 2014 und 2015 als Basis jeweils das Brutto-Monatsgehalt des Folgejahres heranzog.

Der LRH empfiehlt, langfristig ein einheitliches Gehaltschema für die Mitarbeiter festzulegen und von der GV beschließen zu lassen. Dieses Gehaltsschema sollte auf Basis von Funktionsbewertungen und Stellenanforderungsprofilen entwickelt werden.

- (3) *Die Abteilung 8 führt dazu aus, dass vorzeitige Auflösungen von Dienstverhältnissen in aller Regel nicht sparsam seien, weil sie mit zusätzlichen Kosten verbunden seien. Die Entscheidung der vorzeitigen Auflösung sei seitens des zuständigen Regierungsgliedes getroffen worden. Der Beschluss betreffend die Leistungsprämien für 2014 und 2015 sei vom zuständigen Regierungsglied getroffen worden, so das Amt der Salzburger Landesregierung in seiner Gegenäußerung.*

10. Beantwortung der Fragen

- (1) Der dem LRH übermittelte Auftrag zur Prüfung der SVG enthielt neben der Prüfung der Gebarung der Jahre 2010 bis 2015 auch eine Liste mit 21 Fragen. Der LRH übermittelte diese Fragen im Zuge der Prüfungsvorbereitung der SVG. Mit Schreiben vom 4. September 2017 beantwortete die SVG diese Fragen vor Beginn der Prüfungshandlungen des LRH und legte zur Dokumentation entsprechende Unterlagen vor.

Die folgenden Unterpunkte enthalten die Fragen, die Beantwortung durch die SVG und ergänzende Feststellungen des LRH bzw. Hinweise auf den jeweiligen Teil des Berichtes.

10.1. Frage Nr. 1

Wie ist der Stand der Einnahmenaufteilung zwischen den Verkehrsunternehmen bzw. bis zu welchem Zeitpunkt wurde vom SVG abgerechnet?

Beantwortung durch SVG mit Schreiben vom 4. September 2017

Abhängig von der Fahrkartenart gibt es verschiedene Arten der Einnahmenaufteilung. Den summenmäßig größten Anteil stellen die Einnahmen aus dem „Allgemeinen Verkehr“ (Einzelfahrschein, Zeitkarten inkl. Jahreskarten) dar. Diese werden im Rahmen der Einnahmenaufteilung für den „Allgemeinen Verkehr“ im Verhandlungswege über sog. relationsbezogene Aufteilungsschlüssel zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen aufgeteilt. Die diesbezüglichen Einnahmenaufteilungen sind bis zum Jahr 2014 abgeschlossen. Die Einnahmenaufteilung 2015 befindet sich zurzeit in Abstimmung mit den beteiligten Verkehrsunternehmen und wird aller Voraussicht nach im Herbst gemeinsam mit der Abrechnung der JugendCard-Förderung 2015 abgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Themas Einnahmenaufteilung sei angemerkt, dass Einnahmen aus dem Fahrkartenverkauf auf Basis von Schlüsseln aufgeteilt werden, die im Verhandlungsweg zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen festgelegt werden. Eine abschließende Aufteilung der Einnahmen kann also nur dann erfolgen, wenn eine

Einigung zwischen beteiligten Verkehrsunternehmen über diese Aufteilungsschlüssel erzielt werden kann. Der Salzburger Verkehrsverbund GmbH kommt in ihrer Funktion als Clearingstelle im Einnahmenaufteilungsprozess vor allem die Rolle als Taktgeber und Moderator zu. Zum besseren Verständnis sei angemerkt, dass z.B. mit der Einnahmenaufteilung 2016 erst nach Vorliegen der Daten im 2. Quartal 2017 begonnen werden kann. Danach beginnen die sog. Aufteilungsschlüsselverhandlungen zwischen den beteiligten Unternehmen. Mit einem Abschluss der Verhandlungen und einer Finalisierung der Einnahmenaufteilung ist nach den Erfahrungen der SVG erst Ende 2017 bzw. Anfang 2018 zu rechnen.

Neben der Einnahmenaufteilung für den „Allgemeinen Verkehr“ gibt es noch gesonderte Abrechnungen für spezielle Themen wie zB die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt, für die StudentCARD/Semesterticket, FerienCARD und die Super s'Cool-Card. Diese Abrechnungen konnten wegen fehlender rechtlicher Voraussetzungen (z.B. Abschluss der Prüfung durch das Finanzamt oder fehlender Konsens hinsichtlich der erforderlichen Vereinbarungen) noch nicht abgeschlossen bzw. unter Einbeziehung der Akontozahlungen final abgerechnet werden.

Der LRH hält dazu fest:

Die Einnahmenaufteilung wird unter Punkt 5. des Berichtes ausführlich erläutert. Den Stand der Einnahmenaufteilung zeigt die folgende Tabelle:

Übersicht Stand der Einnahmenaufteilung Ende 2017	
Allgemeiner Verkehr	abgerechnet bis 2014
Förderungen Jugendcard-Tarif	abgerechnet bis 2013
Semesterticket / Studentcard	abgerechnet bis 2013
Schüler- und Lehrlingsfreifahrt	offen ab dem Schuljahr 2004/2005
Super s'Cool-Card	offen ab dem Schuljahr 2013/2014
Freizeitcard (bis Juni 2015)	abgerechnet bis 2015
Feriencard	abgerechnet bis 2016

Tabelle 21: Übersicht Stand der Einnahmenaufteilung Ende 2017

10.2. Frage Nr. 2

Wie wurden speziell die Einnahmen aus den Jahreskarten und aus den Automaten auf die Verkehrsunternehmen aufgeteilt?

Beantwortung durch SVG mit Schreiben vom 4. September 2017

Die Einnahmen aus den Jahreskarten sowie die Einnahmen aus den Fahrkarten-Automaten sind den Einnahmen aus dem „Allgemeinen Verkehr“ zuzurechnen und werden im Rahmen der Einnahmenaufteilung für den „Allgemeinen Verkehr“ aufgeteilt.

Der LRH hält dazu fest:

Die Einnahmenaufteilung für den Allgemeinen Verkehr wird unter Punkt 5.3. des Berichtes erläutert.

10.3. Frage Nr. 3

Wie wurden die Kernzonenzuschläge aufgeteilt?

Beantwortung durch SVG mit Schreiben vom 4. September 2017

Die Kernzonenzuschläge werden gemeinsam mit den Erlösen der Kernzone auf Basis eines zwischen den Verbundpartnern ausverhandelten Aufteilungsschlüssels (sog. Kernzonenschlüssel) im Rahmen der Einnahmenaufteilung „Allgemeiner Verkehr“ aufgeteilt.

Der LRH hält dazu fest:

Die Einnahmenaufteilung für den „Allgemeinen Verkehr“ - Kernzone wird unter Punkt 5.3. des Berichtes erläutert.

10.4. Frage Nr. 4

Wie wurden die Einnahmen der Verkehrsunternehmen der Stadt für Regionalkarten den entsprechenden leistenden Verkehrsunternehmen zu geschieden und wie wurden diese Beträge von den städtischen Verkehrsunternehmen eingefordert?

Beantwortung durch SVG mit Schreiben vom 4. September 2017

Relationen, die unter anderem von städtischen Verkehrsunternehmen (z.B. ALBUS) bedient werden, werden wie die übrigen Regionalfahrten unter den betroffenen Verkehrsunternehmen aufgeteilt. Die Regionalfahrkarten (inkl. Jahreskarten), die einen Kernzonenzuschlag beinhalten, werden in Kernzonenerlös und Regionalerlös gesplittet. Die Erlöse der Kernzonenzuschläge wandern dann in den Einnahmentopf der Kernzone und werden wie vorhin beschrieben aufgeteilt.

Der LRH hält dazu fest:

Die Einnahmenaufteilung für den „Allgemeinen Verkehr“ wird unter Punkt 5.3. des Berichtes erläutert.

10.5. Frage Nr. 5

Werden die Subventionen der öffentlichen Hand (Land, Gemeinden) widmungsgemäß verwendet?

Beantwortung durch SVG mit Schreiben vom 4. September 2017

Neben der Finanzierung des Basisverkehrs durch das Land Salzburg erhält die SVG Subventionen von Gemeinden, die sich im Wesentlichen in Zuzahlungen und Bestellungen von Verkehrsdienstleistungen gliedern. Des Weiteren erhält die SVG vom Land Salzburg und von Gemeinden Abgeltungsbeträge für Tarifbestellungen.

Die SVG verwendet die Subventionen widmungsgemäß entweder für die Bestellung von Verkehrsdienstleistungen (z.B. für Bestellung von Zusatzkursen, Taktverdichtungen etc.) oder zur Auffüllung von geförderten Tarifen.

Der LRH hält dazu fest:

Die Förderungen des Landes sind unter Punkt 7. ausführlich behandelt.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen des Landes für den Gesellschaftsbetrieb und für Verbundkosten nicht vom Land geprüft wurde. Grundlage für diese Förderungen war ein Generalversammlungsbeschluss des Gesellschafters Land Salzburg über das Budget der SVG. Der Gesellschafter Land beschloss allenfalls die Bildung von Gewinnrücklagen, stellte den Jahresabschluss fest und beschloss den Vortrag des Bilanzgewinnes oder Bilanzverlustes auf neue Rechnung. Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen des Landes für den Gesellschaftsbetrieb und für Verbundkosten war für den LRH aufgrund fehlender Konkretisierung im Gesellschaftsvertrag bzw. fehlender Fördervereinbarung nicht möglich.

Förderungen des Landes für die Jahreskarte wurden von der zuständigen Abteilung 5 geprüft. Fördermittel für das City-Ticket, das Semesterticket und die StudentCARD wurden auf Basis von konkreten Rechnungen der SVG angewiesen.

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen des Landes für die JugendCard und die SSC wurde noch nicht geprüft. Die SVG konnte für die SSC noch keine Abrechnung durchführen, da die Höhe der bei den VVU entstandenen Einnahmefälle noch Gegenstand einer Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer war.

Zahlungen von Gemeinden und Regionalverbänden, die auf Basis von Finanzierungsvereinbarungen für Taktverkehre oder Linienbündel geleistet wurden, waren nicht Gegenstand der Prüfung durch den LRH.

10.6. Frage Nr. 6

Wodurch sind die Guthaben bei Kreditinstituten von über 29 Mio. entstanden und welchen Betrieben, Institutionen oder Gebietskörperschaften wird das Geld vor-enthalten?

Beantwortung durch SVG mit Schreiben vom 4. September 2017

Das Bankguthaben resultiert aus Rücklagen für geplante Investitionen, aus Mitteln, die im Rahmen der Einnahmenaufteilung noch zu verteilen sind sowie aus Lieferverbindlichkeiten. Wir möchten darauf hinweisen, dass das Bankguthaben zum 31.12.2015 eine Stichtagsbetrachtung darstellt und dem Guthaben entsprechende Verbindlichkeiten entgegenstehen. Hinsichtlich der Einnahmenaufteilung möchten wir auf Frage 1 und insbesondere darauf verweisen, dass der Salzburger Verkehrsverbund GmbH in ihrer Funktion als Clearingstelle im Einnahmenaufteilungsprozess vor allem die Rolle als Taktgeber und Moderator zukommt.

Ergänzend dazu stellte die SVG eine Beilage zur Verfügung, welche die Liquidität im Jahr 2015 im Vergleich zum Jahr 2016 zeigt.

Der LRH hält dazu fest:

Die flüssigen Mittel erhöhten sich im geprüften Zeitraum von rund 7,6 Mio. Euro zum 31. Dezember 2010 auf rund 29,3 Mio. Euro zum 31. Dezember 2015. Dies hing vor allem damit zusammen, dass sich Rückstellungen und Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit der Einnahmenaufteilung wesentlich erhöhten. Zudem erhöhte sich das Eigenkapital durch die Bildung von Gewinnrücklagen. Im Vergleich dazu erhöhte sich das Working Capital im geprüften Zeitraum von rund 4,2 Mio. Euro auf rund 8,2 Mio. Euro. Die Finanzlage der SVG wird im Bericht unter Punkt 6.3. dargestellt.

10.7. Frage Nr. 7***Warum hat sich der Subventionsbedarf durch Einführung von neuen Produkten und Tarifbestellungen um 17,4 % erhöht?***

Beantwortung durch SVG mit Schreiben vom 4. September 2017

Die wesentliche Erhöhung der Subventionen resultierte durch die Einführung der Jahreskarte neu, bei welcher die 20% Förderung durch das Land Salzburg bereits eingerechnet ist. Des Weiteren aus einer Buchungsumstellung bei der SUPER s'COOL CARD, einer Refundierung von Kosten eines EuRegioprojekts und vermehrten Zuweisungen des Landes Salzburg für Angebotsverbesserungen des Salzburger Verkehrsverbundes.

Ergänzend dazu stellte die SVG eine Beilage zur Verfügung, welche die sonstigen betrieblichen Erträge des Jahres 2015 im Vergleich mit dem Jahr 2014 zeigt.

Der LRH hält dazu fest:

Die Entwicklung der sonstigen betrieblichen Erträge ist unter Punkt 6.4.2. des Berichtes im Detail dargestellt und erläutert.

Die als sonstige betriebliche Erträge ausgewiesenen Subventionen (Subventionen Verkehrsdienstbestellungen Basisverkehr, Zuschüsse gemeinwirtschaftliche Leistungsbestellungen, Subventionen für den Gesellschaftsbetrieb sowie sonstige Subventionen) erhöhten sich von rund 31,5 Mio. Euro im Jahr 2014 auf rund 38,4 Mio. Euro im Jahr 2015. Diese Erhöhung hatte insbesondere folgende Ursachen:

- Subventionen im Zusammenhang mit der Förderung von Jahreskarten (rund 1,9 Mio. Euro) und der SSC (1,3 Mio. Euro) waren im Jahr 2014 nicht als sonstige betriebliche Erträge gebucht worden.
- höhere Subventionen des Landes für Verbundkosten im Jahr 2015
- Erträge in Höhe von 726.000 Euro betrafen das Jahr 2014, diese wurden erst im Jahr 2015 gebucht
- höhere Erträge aus Sonstige Subventionen wegen der Refundierung von Aufwendungen in Zusammenhang mit einem EuRegio-Projekt

- keine Zuführung zum Sonderposten für Investitionszuschüsse im Jahr 2015, welche in den Vorjahren den Ertrag verminderte.

10.8. Frage Nr. 8

Warum haben sich die Kosten für bezogene Leistungen durch die Ausschreibung von Linienbündeln um 12,4 % erhöht, obwohl immer kommuniziert wurde, dass durch Ausschreibungen alles billiger wird.

Beantwortung durch SVG mit Schreiben vom 4. September 2017

Im Abschnitt „3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen“ der Gewinn- und Verlustrechnung der SVG für das Geschäftsjahr 2015 ist ersichtlich, dass sich die Kosten für die bezogenen Leistungen um etwas mehr als 10 % erhöht haben.

Einerseits ist diese Erhöhung auf Steigerungen im „Aufwand Linienbündel“ in Folge von Beschaffungen von Verkehrsdienstleistungen auf Basis von sog. Bruttobestellungen zurückzuführen. Es sei dazu angemerkt, dass sich das System der Bestellung von Verkehrsdienstleistungen in den letzten Jahren maßgeblich verändert hat. Wurden früher für die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen lediglich Zuschüsse an die Verkehrsunternehmen gewährt (Netto-System), so erfolgen im Rahmen von den gesetzlich verpflichtend vorgesehenen Vergabeverfahren Bestellungen von Verkehrsdienstleistungen zu den Vollkosten (Brutto-System). Dies bedeutet, dass Verkehrsdienstleistungen ohne die Einrechnung von Fahrscheinerlösen an Verkehrsunternehmen vergeben werden. Im Gegenzug dazu erhält die SVG die jeweiligen Fahrgeldeinnahmen zur Finanzierung der Bestellungen. Dem erhöhten Bestellaufwand stehen also entsprechend steigende Einnahmen gegenüber.

Andererseits ist der Anstieg der Kosten für die bezogenen Leistungen auf geleistete Akontierungszahlungen an Verkehrsunternehmen bzw. auf die Bildung einer Rückstellung für die Einnahmenaufteilung zurückzuführen. Es sei angemerkt, dass diese Positionen den überwiegenden Teil des Anstieges der Kosten für die bezogenen Leistungen bewirken.

Ergänzend dazu stellte die SVG eine Beilage zur Verfügung, welche die Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen des Jahres 2015 im Vergleich mit 2014 zeigt.

Der LRH hält dazu fest:

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen erhöhten sich von 2014 auf 2015 um rund 5,4 Mio. Euro, das sind rund 12,4 %. Diese Erhöhung war insbesondere auf zwei Faktoren zurückzuführen. Einerseits erhöhte sich der Aufwand für Linienbündel um rund 2,2 Mio. Euro, auch die Kilometerleistung der in Betrieb genommenen Linienbündel stieg an. Andererseits erhöhte sich der Aufwand für „Einnahmenaufteilung Verbund“ um rund 4,9 Mio. Euro. Dies war vor allem auf höhere Erträge aus Fahrkartenverkäufen der SVG zurückzuführen, die bei der Einnahmenaufteilung weiterzuleiten waren und als Aufwand dargestellt wurden. Auch wirkten sich Aufwendungen aus Vorperioden aus. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen werden im Bericht unter Punkt 6.4.3. dargestellt.

10.9. Frage Nr. 9

Werden allfällige Subventions-Überschüsse an die Subventionsgeber zurückbezahlt?

Beantwortung durch SVG mit Schreiben vom 4. September 2017

Subventionsgelder werden durch die SVG gemäß dem Verwendungszweck (siehe auch Antwort Frage 5) eingesetzt. Bei Verkehrsdienstleistungen werden erhaltene Gelder in der Regel zur Gänze verbraucht. Bei Tarifbestellungen werden allfällige Überzahlungen gemäß den jeweiligen Vereinbarungen behandelt.

Der LRH hält dazu fest:

Die Förderungen des Landes werden unter Punkt 7. des Berichtes erläutert. Gutachten, die sich nach erfolgter Abrechnung ergaben, wurden bei laufenden Förderungen in Abzug gebracht.

10.10. Frage Nr. 10***Wurde die „Superscoolcard“ ordnungsgemäß abgerechnet und bezahlt?***

Beantwortung durch SVG mit Schreiben vom 4. September 2017

Die Abrechnung zur „SUPER s'COOL CARD“ ist noch nicht abgeschlossen, da der vorgelegte Vertragstext für die Aufteilung der Einnahmen seit längerem eingehend von den beteiligten Verkehrsunternehmen rechtlich und ökonomisch geprüft wird. Zudem werden auch noch die von den Verkehrsunternehmen geltend gemachten Abgeltungsbeträge für entfallene Einnahmen aus Haustarifen geprüft.

Der LRH hält dazu fest:

Die Abrechnung der SSC war sowohl gegenüber den VVU (Punkt 5. Einnahmenaufteilung) als auch gegenüber dem Land (Punkt 7. Förderungen) noch nicht abgeschlossen.

10.11. Frage Nr. 11***Wie haben sich im SVG die Personalkosten und der Personalstand seit Beginn entwickelt?***

Beantwortung durch SVG mit Schreiben vom 4. September 2017

Der Personalstand hat sich seit der Gründung der SVG im Jahr 1995 von drei Mitarbeitern über 21 Mitarbeiter im Jahr 2011 auf 42 Mitarbeiter im Jahr 2015 erhöht. Die Erhöhung der Mitarbeiteranzahl geht mit der Überbindung weiterer Aufgaben einher. Insbesondere mussten durch die Verpflichtung zur Bestellung von Verkehrsdienstleistungen im Wege öffentlicher Auftragsvergaben und wegen des Übergangs der Einnahmenverantwortung auf die SVG durch die sog. Bruttobestellung neue Kompetenzen aufgebaut werden. So wurden eine Ausschreibungs- und Vergabestelle, eine Abteilung für ÖPNV/SPNV-Verkehrsplanung und Qualitätskontrolle sowie ein Kundencenter für den Verkauf Fahrkarten und Jahreskarten eingerichtet und entsprechend personell ausgestattet. Mit einem Anwachsen der Mitarbeiter stiegen im gleichen Maße die Kosten für das Personal von 1.109 auf 2.281 tsd. Euro.

Ergänzend dazu stellte die SVG Beilagen zur Verfügung, welche die Aufbauorganisation sowie die Entwicklung des Personalaufwandes und des Personalstandes im Detail zeigen. Die Werte zum Personalaufwand und Personalstand wurden den jeweiligen Jahresabschlüssen (Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) entnommen.

Die folgende Tabelle zeigt die von der SVG übermittelten Daten:

Entwicklung Personalstand und Personalaufwand 1995 bis 2009		
Jahr	Personalaufwand in tausend Euro	Personalstand im Jahresdurchschnitt laut Anhang
1995	50	3
1996	187	5
1997	225	6
1998	294	7
1999	337	9
2000	375	10
2001	375	9
2002	544	11
2003	596	13
2004	654	14
2005	742	15
2006	736	17
2007	675	17
2008	796	18
2009	859	17

Tabelle 22: Entwicklung Personalstand und Personalaufwand 1995 bis 2009

Der LRH hält dazu fest:

Der LRH verweist zur Entwicklung des Personalaufwandes und Personalstandes im geprüften Zeitraum auf Punkt 9. des Berichtes. Die Angaben im Anhang zum Personalstand (nach Köpfen) im Jahresdurchschnitt waren für die Jahre 2012 und 2013 nicht plausibel. Die Werte für die Jahre vor 2010 wurden vom LRH nicht geprüft.

10.12. Frage Nr. 12***Wie schauen die Linienerfolgsrechnungen aus?***

Beantwortung durch SVG mit Schreiben vom 4. September 2017

Der Salzburger Verkehrsverbund finanziert Leistungen des öffentlichen Verkehrs aus Zahlungen des Bundes, des Landes Salzburg, der Regionalverbände und Gemeinden sowie aus Tariferlösen. Diese verschiedenartigen Zahlungsströme müssen nach erfolgter Einnahmenaufteilung in einem weiteren Schritt in transparenter und nachvollziehbarer Weise auf die jeweiligen Leistungen des öffentlichen Verkehrs aufgeteilt bzw. zugeschlüsselt werden.

Der Salzburger Verkehrsverbund erarbeitet derzeit eine Systematik der Zuschlüsselung von abgerechneten Erlösen und Subventionen zu Linien bzw. Linienbündeln. Der Fokus liegt auf der Erstellung einer sog. Linienbündelerfolgsrechnung. Diese Art der Betrachtung ist deshalb geboten, da aus verkehrstechnischer Sicht einzelne Linien sinnvoller Weise nur mit den zugehörigen Zubringerlinien in einem Linienbündel gemeinsam betrachtet werden können. Die ersten Ergebnisse sind für das Q4 2017 – Q1 2018 vorgesehen.

Der LRH hält dazu fest:

Die SVG verfügte im geprüften Zeitraum über keine Kostenrechnung. Der LRH verweist auf seine Forderung unter Punkt 6.1.

10.13. Frage Nr. 13

Wie haben sich die Kilometerkosten im Regionalbusverkehr seit Beginn entwickelt und wurde durch die Ausschreibung von Regionalbusleistungen der Zuschussbedarf des Landes an die SVG reduziert oder erhöht?

Beantwortung durch SVG mit Schreiben vom 4. September 2017

Zu dieser Frage ist grundsätzlich anzumerken, dass sich das System der Bestellung von Verkehrsdienstleistungen in den letzten Jahren maßgeblich verändert hat. Wurden früher für die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen lediglich Zuschüsse an die Verkehrsunternehmen gewährt (Netto-System), so erfolgen im Rahmen von den gesetzlich verpflichtend vorgesehenen Vergabeverfahren Bestellungen von Verkehrsdienstleistungen zu den Vollkosten (Brutto-System). Dies bedeutet, dass Verkehrsdienstleistungen ohne die Einrechnung von Fahrscheinerlösen an Verkehrsunternehmen vergeben werden.

Es lässt sich bei Verkehrsdienstleistungen auf Basis des bisherigen Netto-Systems naturgemäß kaum bzw. nicht feststellen, wie die jeweiligen Unternehmen ihre Kilometerkosten intern kalkuliert bzw. dargestellt haben. Aus diesem Grund ist ein zeitlicher Verlauf bzw. eine Entwicklung der Kilometerkosten im Regionalbusverkehr nicht darstellbar. Es sei angemerkt, dass eine Entwicklung der Kilometerkosten aus Sicht der SVG erst dann sinnvoll dargestellt werden kann, wenn Linienbündelausschreibungen nach Ablauf einer Vertragsperiode erneut im Bruttosystem ausgeschrieben werden.

Da die Systeme, die für die Bestellung von Verkehrsdienstleistungen vor und nach der Ausschreibung angewandt wurden bzw. werden, unterschiedlich sind und die bestellten Leistungen im Zuge der Vergabe an die aktuellen Bedürfnisse angepasst wurden, kann ein direkter Vergleich hinsichtlich des Zuschussbedarfs des Landes Salzburg nicht gegeben werden. Ein Vergleich einzelner aktueller Leistungsbestellungen zeigt aber, dass die Ausschreibung von Verkehrsleistungen tendenziell zu niedrigeren Kosten führt.

Der LRH hält dazu fest:

Eine Analyse der Entwicklung der Kilometerkosten ist nur je Linienbündel sinnvoll. Im geprüften Zeitraum wurde kein Linienbündel zwei Mal ausgeschrieben, ein Vergleich war daher nicht möglich.

Der Zuschussbedarf für einzelne Linienbündel kann mangels Linienbündelerfolgsrechnung nicht beantwortet werden.

10.14. Frage Nr. 14

Wird das ÖPNRVG in allen Punkten gesetzeskonform umgesetzt?

Beantwortung durch SVG mit Schreiben vom 4. September 2017

Das ÖPNRV-G legt die organisatorischen und finanziellen Grundlagen für den Betrieb des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben, sowie die Struktur und den Aufgabenbereich von Verkehrsverbänden fest.

Zur Umsetzung des ÖPNRV-G wurde die bereits im Jahr 1995 gegründete Salzburger Verkehrsverbund GmbH (kurz SVG) als Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft gemäß ÖPNRV-G für das Bundesland Salzburg mit den finanziellen Mitteln ausgestattet und die erforderlichen Strukturen (Abrechnungs- und Clearingabteilung, Rechts- und Vergabeabteilung für Ausschreibungen, Verkehrsplanung für ÖPNV und SPNV, Abteilung für Tarife und Kooperationen, Abteilung für Qualitätskontrolle sowie Telematik, Marketing und Kommunikationsabteilung, Kundencenter mit Beschwerdemanagement sowie eine Rechnungswesen- und Finanzabteilung) geschaffen, um die in § 18 ÖPNRV-G festgelegten Aufgabenbereiche zu erfüllen. Damit verwirklicht die SVG die Umsetzung der durch eine Verbundorganisationsgesellschaft gemäß ÖPNRV-G zu erledigenden Aufgaben.

Der LRH verweist dazu auf seine Ausführungen unter Punkt 2.1. des Berichtes.

10.15. Frage Nr. 15

Gibt es strategische Planungen der SVG in Bezug auf Marketing und wie haben sich die Marketingkosten des SVG entwickelt?

Beantwortung durch SVG mit Schreiben vom 4. September 2017

Das Marketing des Salzburger Verkehrsverbundes und so auch das strategische Marketing erfolgt in Abstimmung mit den Verbundmitgliedern des Salzburger Verkehrsverbundes im zuständigen Fachausschuss. Es ist anzumerken, dass sich in den letzten Jahren die Aktivitäten des Verbundes im Bereich des Marketing von der reinen Kundeninformation (z.B. Fahrplan) hin zu einer langfristig orientierten, gesamthaften Marketingkonzeption entwickelt hat. So wurden in den letzten drei Jahren ein neuer Marktauftritt des Verkehrsverbundes konzipiert, neue kundengruppenspezifische Produkte (z.B. SUPER s'COOL CARD, Studententicket, 365 Euro-City-Ticket, spez. Angebote im Bereich Tourismus, Konzept einer preislich attraktiven Seniorennetz Karte) eingeführt und neue, kundengruppenspezifische Kaufmöglichkeiten und Informationssysteme (Routenplaner mit Echtzeitinformation, Ticket-APP, digitale Schülerfreifahrt) implementiert.

Hinsichtlich der Marketingkosten ist anzumerken, dass diese im Zeitraum von 2010-2015 von 0,3 Mio. auf 0,8 Mio. Euro gestiegen sind.

Dazu stellte die SVG eine Beilage zur Verfügung, welche die "Entwicklung von der SVV-Fahrgastinformation hin zu strategisch geplantem Marketing und Kommunikation" darlegt.

Der LRH verweist dazu auf die Darstellung der Entwicklung des Aufwandes für Werbung unter Punkt 6.4.4. des Berichtes.

10.16. Frage Nr. 16

Wie wird Qualitätskontrolle in den Fahrzeugen der beauftragten Verkehrsunternehmen durch den SVG, insbesondere in den zugbegleiterlosen Nahverkehrszügen der ÖBB, umgesetzt?

Beantwortung durch SVG mit Schreiben vom 4. September 2017

Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Qualitätskontrolle ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob Verkehrsdienstleistungen in den Wettbewerb übergeführt worden sind oder ob es sich um eine Verkehrsdienstleistung im sog. Netto-System handelt, bei der die Einnahmen dem Erbringer der Leistung zukommen und dieser das Einnahmenrisiko trägt.

Im ersten Fall erfolgt die Qualitätskontrolle direkt durch die SVG über ein eigenes Kontrollteam und über die Auswertung von Daten (Telematik) gemäß den vertraglich vereinbarten Qualitätsvorgaben. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Erbringer der Verkehrsdienste überdies vertraglich dazu angehalten ist, die vertraglich vereinbarten Qualitätsparameter einzuhalten. Die Kontrolle erfolgt in der Praxis daher auch durch das Fahrpersonal (z.B. Buslenker) und den Verbundpartner selbst.

Im zweiten Fall erfolgt die Qualitätskontrolle gemäß den vertraglichen Regelungen primär durch den Leistungserbringer selbst. Im Fall der ÖBB-Personenverkehr AG werden Qualitätskontrollen in Nahverkehrszügen im Bundesland Salzburg auf Basis des Qualitätsmanagementsystems der ÖBB-Personenverkehr AG (kurz: ÖBB-PV AG), welches auf den Normen EN13816 und ISO9001:2015 basiert, umgesetzt. Die Qualitätsstandards sind mit der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (kurz: SCHIG) bzw. dem Land Salzburg und der SVG vereinbart. Es ist dazu anzumerken, dass die diesbezüglichen Vertragsverhältnisse im überwiegenden Maße mit der SCHIG und dem Land Salzburg bestehen. Die Qualitätsparameter werden durch Prüforgane Vorort (z.B. Sauberkeit, Schadensfreiheit, Fahrgastinformation) oder über permanente Messungen und Auswertung von Verkehrsdaten (z.B. Pünktlichkeit) ermittelt, protokolliert und in Berichtsform der SVG, dem Land Salzburg und der SCHIG zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der Fahrscheinkontrollen ist anzumerken, dass diese primär durch das Zugbegleitpersonal erfolgen. In Zügen, die nicht planmäßig mit Zugbegleitpersonal zu besetzen sind, werden Fahrscheinkontrollen durch Kontrollteams durchgeführt. Im Bundesland Salzburg sind lt. Angaben der ÖBB-PV AG derzeit zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kontrollteams im Einsatz.

Ergänzend dazu stellte die SVG folgende Unterlagen zu Verfügung:

- Nahverkehr Salzburg VDV – Bericht Juli 2017 (monatlicher Bericht, der Erläuterungen und Ergebnisse aus dem Qualitätsmanagementsystem enthält)
- Schreiben der ÖBB-Personenverkehr AG vom 2. August 2017 zur Umsetzung der Qualitätskontrolle in Nahverkehrszügen im Bundesland Salzburg

Der LRH verweist auf Punkt 4.3. seines Berichtes.

10.17. Frage Nr. 17

Wie viele Fahrgäste des Nahverkehrs benützen ständig (= werktags Mo – Fr) oder fallweise (Anschluss-)Züge des Fernverkehrs?

Beantwortung durch SVG mit Schreiben vom 4. September 2017

Die in der Frage 17 geforderten Daten betreffen die Fahrgastverteilung auf Zügen der verschiedenen Kategorien der ÖBB-PV AG. Da diese Daten von der SVG nicht erhoben werden und uns auch auf Nachfrage bei der ÖBB-PV AG nicht übermittelt wurden, können wir diesbezüglich keine Auskunft geben.

Die SVG stellte ein Schreiben der ÖBB-Personenverkehr AG vom 2. August 2017 zur Verfügung. Darin teilt die ÖBB-Personenverkehr AG mit, dass über die Nutzung von Fernverkehrszügen durch Fahrgäste des Nahverkehrs keine Daten weitergegeben werden können.

Der LRH kann zur Beantwortung dieser Frage keine Aussage tätigen, da die ÖBB-Personenverkehr AG der SVG keine Daten übermittelte.

10.18. Frage Nr. 18

Welche Steigerungen, im Vergleich zum Fahrkartenverkauf, gibt es bei den Fahrgastzahlen?

Beantwortung durch SVG mit Schreiben vom 4. September 2017

Während die Anzahl der verkauften Fahrkarten nahezu gleichbleibt, kommt es bei den Fahrgastzahlen zu kontinuierlichen Steigerungen. Gemäß der Berechnungsmethode des Grund- und Finanzierungsvertrages wurden im Jahr 2015 im Bundesland Salzburg um 17,4 % mehr Wege im öffentlichen Verkehr zurückgelegt als 2010.

Der LRH verweist zur Entwicklung der Nachfrage auf Punkt 2.5. des Berichtes.

10.19. Frage Nr. 19

Gibt es im SVG eine Compliance-Richtlinie und wie wird diese vollzogen, speziell in Bezug auf das Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen?

Beantwortung durch SVG mit Schreiben vom 4. September 2017

Die Salzburger Verkehrsverbund-GmbH strebt als Unternehmen des Landes gemäß den Richtlinien des „Land Salzburg Corporate Governance Kodex (SCGK)“ eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung an. Dies trifft auch hinsichtlich der gemäß ÖPNRV-G vorgesehenen, verschiedenen Aufgaben und Rollenbilder der SVG als Verbundorganisationsgesellschaft zu. So wurden in Hinblick auf das Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen organisatorische Trennungen für die diesbezüglichen, zentralen Tätigkeitsbereiche eingeführt. Dies betrifft insbesondere die Tätigkeiten der Abrechnungs- und Clearing-Stelle sowie die Ausschreibungs- und Vergabestelle.

Dazu stellte die SVG ein Organigramm der Gesellschaft zur Verfügung.

Der LRH verweist dazu insbesondere auf Punkt 3.5. des Berichtes.

10.20. Frage Nr. 20

Welche Instrumente der strategischen Verkehrsplanung werden im SVV verwendet?

Beantwortung durch SVG mit Schreiben vom 4. September 2017

Die Strategische Verkehrsplanung, also die Erarbeitung von Grundlagen für eine ganzheitliche, vorausschauende Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung, erfolgt grundsätzlich durch das Land Salzburg (Abt. 6-06 Straßenbau und Verkehrsplanung).

Ausfluss dieser strategischen Planung sind die periodisch aktualisierten Landesmobilitätskonzepte. Zuletzt wurde das Landesmobilitätskonzept 2016-2025 unter dem Titel „salzburg.mobil 2025“ als die Strategie der Salzburger Landesmobilitätspolitik 2016 bis 2025 mit einem Programm, das acht Handlungsfelder über insgesamt 83 konkrete Maßnahmen für Verkehr und Mobilität enthält, veröffentlicht.

Die Maßnahmen werden – soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der Salzburger Verkehrsverbund GmbH fallen – nach entsprechenden Beschlüssen der Landesregierung und Sicherstellung der Finanzierung kurz bzw. mittelfristig umgesetzt.

Es sei abschließend erwähnt, dass sich die Salzburger Verkehrsverbund GmbH als Aufgabenträger für den Verbundraum Salzburg in den Erstellungsprozess des Landesmobilitätskonzeptes selbstverständlich aktiv eingebracht hat.

Ergänzend dazu übermittelte die SVG das Salzburger Landesmobilitätskonzept 2006 – 2015 und das Salzburger Landesmobilitätskonzept 2016-2025 unter der Bezeichnung "salzburg.mobil 2025".

Der LRH verweist dazu auf Punkt 2.2.2. und Punkt 4.1. des Berichtes.

10.21. Frage Nr. 21

Ist die Aufgabenträgerschaft nach ÖPNRVG geklärt und liegen schriftliche Vollmachten der Gemeinden an die SVG vor?

Beantwortung durch SVG mit Schreiben vom 4. September 2017

Der in der Vertragssprache der Parteien gebräuchliche Begriff des Aufgabenträgers ist als solcher im ÖPNRV-G nicht enthalten, bezeichnet aber iSd ÖPNRV-G Länder und Gemeinden, die Verkehrsdienstleistungen sicherzustellen und als öffentlicher Auftraggeber zu beschaffen haben und die eine gesetzlich definierte Interventionsbefugnis iSd PSO (VO 1370/2007/EG) als zuständige Behörde für den öffentlichen Personenverkehr in einem bestimmten geografischen Gebiet ausüben. Das Land Salzburg hat seine gesetzlich eingeräumte Funktion als zuständige Behörde im Salzburger Verkehrsverbundraum, der sich an Fahrgastströmen orientiert und zu dem auch das Gebiet der Stadt Salzburg gehört, auf die Salzburger Verkehrsverbund GmbH, welche sich zu 100% im Eigentum des Landes befindet, übertragen.

Die Gemeinden nehmen im jeweiligen geografischen Gebiet ihre gesetzlich eingeräumte Funktion als zuständige Behörde mit Interventionsbefugnis iSd PSO (VO 1370/2007/EG) für den öffentlichen Personenverkehr entweder selbst wahr oder wirken indirekt über Regional- oder Gemeindeverbände an der Beschaffung von Verkehrsdienstleistungen über Verkehrsbestellungen und Finanzierungsleistungen mit.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass eine formelle Delegation (Vollmacht) der Gebietskörperschaften nicht erforderlich ist. Ob ein Land oder eine (Stadt-) Gemeinde die ihm (ihr) nach dem ÖPNRV-G zukommende Aufgabenträgerschaft (die Funktion der zuständigen Behörde) auf einen anderen Rechtsträger (z.B. Salzburger Verkehrsverbund GmbH) übertragen hat, ist unter dem sehr grobmaschigen Rahmen des ÖPNRV-G durch Auslegung jener Verträge zu beantworten, die den Verkehrsverbundraum in rechtlicher und finanzieller Hinsicht organisieren (siehe oben, Verkehrsbestellungen, Finanzierungsleistung). In diese Betrachtung sind neben der historischen Entwicklung des Verbundraumes auch die Organisationsstatute der betreffenden Akteure einzubeziehen.

Einen Sonderfall stellt die Stadt Salzburg dar, die ihre gesetzlich eingeräumte Funktion als zuständige Behörde für den öffentlichen Personenverkehr in einem bestimmten geografischen Gebiet (Stadtgebiet von Salzburg) an eine Aktiengesellschaft (Salzburg AG) delegiert hat, welche gleichzeitig Erbringer von Verkehrsdienstleistungen in der Stadt Salzburg ist.

Der LRH verweist dazu auf Punkt 4.2. des Berichtes.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

11. Anhang:

Gegenäußerung Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H.

Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung

Landesrechnungshof
Herr Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger
Nonnbergstiege 2
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, 20.03.2018
DVR-Nr.: 4016232

Betreff: 003-3/185/8-2018

Gegenäußerung zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes betreffend der Sonderprüfung "Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H."

Sehr geehrter Herr Mag. Hillinger,

ich möchte mich für die Übermittlung der Feststellungen des Landesrechnungshofes und der Möglichkeit zur Gegenäußerung bedanken. Binnen offener Frist übermitteln wir Ihnen in der Anlage unsere Stellungnahme zu ausgewählten Punkten.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. (FH) Allegra Frommer
Geschäftsführung

**Gegenäußerung bzw. Stellungnahme
zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes betreffend
der Sonderprüfung "Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H."**

Ad 2.1.1. ÖPNRVG (Teil Transparenzstelle)

Die Salzburger Verkehrsverbund GmbH (SVG) erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass die erforderlichen Daten für die transparente Darstellung der Ausgleichszahlungen sehr wohl zeitgerecht erhoben und zur Übermittlung an den Bund vorbereitet wurden. Da aber die seitens des Bundes festgelegten Vorgaben für die Darstellung der Daten zum Zeitpunkt der Abgabefrist unklar waren, konnte der Bericht nicht final abgeschlossen werden.

Betreffend der Unklarheiten sei auf die äußerst komplexen Zahlungsflüsse im öffentlichen Verkehr verwiesen (vgl. Abb. 2 „Zahlungsströme im Verkehrsverbund“, Pkt. 2.4 des Berichtes des Landesrechnungshofes), die ob der erstmaligen Erhebung vom Bund zu klären waren.

Nachdem die offenen Fragen durch das BMVIT am 29. November 2017 geklärt wurden, hat die SVG den Bericht adaptiert und zwischenzeitlich die Endversion erstellt und an den Bund übermittelt.

Ad 2.5 Tarifentwicklung und Entwicklung der Nachfrage im SVV

Betreffend der Empfehlungen des LRH hinsichtlich der Tarifgestaltung weist die SVG darauf hin, dass die vom LRH vorgeschlagene Methode der Erhöhung der Tarife auf Basis der im vorangegangenen Jahr verkauften Karten in den letzten Jahren bereits angewendet wurde.

Bei künftigen Tarifierhöhungen werden die Empfehlungen des LRH hinsichtlich Tarifierhöhungen tunlichst berücksichtigt, sofern die beteiligten Verbundpartner diese Vorgehensweise auch weiterhin mittragen und ihre Zustimmung erteilen.

Fahrgastzählung:

Seit 2016 wird in Vergabeverfahren im Bereich des Regionalverkehrs systematisch der Einbau von automatischen Fahrgastzählanlagen vorgeschrieben. Dieser Weg wird konsequent mit dem Ziel einer flächendeckenden automatisierten Fahrgastzählung fortgesetzt. Für Linien des ÖPNV, die nicht direkt vom Salzburger Verkehrsverbund beauftragt wurden, wird die SVG die Fahrgastzählungen erneut einfordern und auf Plausibilität prüfen.

Haustarife:

Die SVG wird von jenen Verbundpartnern, die Haustarife anbieten, eine Auflistung der Haustarife einfordern und diese auf Konformität mit dem Kooperationsvertrag prüfen.

Ad 3.1 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die SVG begrüßt die Forderung des Landesrechnungshofes wonach die Bestimmungen über die Verlustabdeckung im Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluss der Generalversammlung mit dauerhafter Wirkung zu konkretisieren sind.

Ad 3.2 Organe der Gesellschaft

Die SVG hält fest, dass die diesbezüglichen Feststellungen des Landesrechnungshofes mittlerweile durch Beschlüsse des Eigentümers (12.03.2018) und im Rahmen der 101. Aufsichtsratsitzung am 13.03.2018 positiv erledigt wurden:

- Beschluss des Eigentümers über die Zustimmung zur Erteilung der Prokura
- Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- Beschluss des Aufsichtsrates über eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
- Einholung der Zustimmung des Aufsichtsrates für den Abschluss der Dienstverträge mit leitenden Angestellten
- Beschluss des Aufsichtsrates zu einem Verlaufsprotokoll, um den Verlauf der Diskussionen in den Protokollen wiederzugeben

Ad 3.5 Salzburg Corporate Governance Kodex

Der Auftrag der jahresabschlussprüfenden Wirtschaftsprüfungskanzlei wird entsprechend den Empfehlungen des Landesrechnungshofes erweitert. Damit wird sichergestellt, dass eine schriftliche Bestätigung über die Übereinstimmung der ausbezahlten Entgelte der Geschäftsführung mit den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen im Sinne des SCGK vorliegt.

Weiters ist anzumerken, dass die neu erstellte Geschäftsordnung die Geschäftsführung zur Einhaltung des SCGK verpflichtet.

Ad 5.4 Einnahmenaufteilung - Sonstige

Zu den Ausführungen des Landesrechnungshofes sei ergänzend angemerkt, dass das Finanzamt Salzburg die Prüfung zwischenzeitlich abgeschlossen und die Übermittlung des Ergebnisberichtes angekündigt hat.

Ad 6.1. Jahresabschlüsse, Allgemeines

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass bereits vor Beginn der Prüfung durch den Landesrechnungshof mit der Beauftragung eines externen Beraters Maßnahmen eingeleitet wurden, um die Planung und die Berichterstattung zu verbessern. Die Verbesserungen entsprechen den nunmehr aufgezeigten Feststellungen des Landesrechnungshofes.

Die SVG möchte darauf hinweisen, dass mit der Beendigung des ersten Ausschreibungsdurchlaufs der Verkehrsdienstleistungen (vss. Mitte 2018) das Projekt Linienbündelerfolgsrechnung für den SVV begonnen wird.

Ad 6.2. Vermögenslage

Insgesamt darf zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Vermögenslage bzw. zur eingeschränkten Aussagekraft derselben festgehalten werden, dass die SVG bereits 2015 begonnen hat – wie nunmehr auch vom Landesrechnungshof gefordert – eine gesonderte Darstellung von Bankguthaben, Forderungen und Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit Clearingaufgaben zu implementieren.

Die SVG wird gemäß den Empfehlungen des Landesrechnungshofes Investitionen für das kommende Wirtschaftsjahr in der jeweiligen Planung entsprechend berücksichtigen.

Der Forderung des gesonderten Ausweises von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Salzburg wird zukünftig ebenfalls nachgekommen.

Ad 6.4. Ertragslage

Bereits vor Beginn der Prüfung durch den LRH wurde in der Buchhaltung eine entsprechende Aufteilung der GuV Konten vorgenommen um eine Segmentberichterstattung zu ermöglichen. Im Rahmen des weiteren Projektes werden auch die relevanten Bestandskonten aufgeteilt.

Ad 6.4.1. Umsatzerlöse

Durch die Erstellung eines Kontierungshandbuchs (Arbeitsanweisung für die Buchhaltung) wird zukünftig eine durchgängige und einheitliche Verbuchung von gleichen Geschäftsfällen gewährleistet.

Ad 6.4.2 Sonstige betriebliche Erträge (Teil Abstimmung)

Die SVG wird gemäß den Anregungen des Landesrechnungshofes künftig die Abstimmung mit den Förderstellen optimieren.

Weiters sei zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes betreffend der ausgewiesenen Erträge aus der SSC und den buchhalterisch ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund angemerkt, dass diese in den darauf folgenden Jahresabschlüssen entsprechend richtig dargestellt wurden.

Ad 6.4.4. Sonstiger betrieblicher Aufwand – Budget Werbung (S. 90)

Die SVG erlaubt sich anzumerken, dass den vom Landesrechnungshof kritisierten Ausgaben für einen neuen Marktauftritt und Re-Branding ein deutlich höherer Markenwert gegenüber steht.

Eine von der Universität Salzburg erstellte Studie und Erfahrungen des SVV haben gezeigt, dass ein Großteil der Bevölkerung den Begriff „Salzburger Verkehrsverbund“ nicht zuordnen konnte.

Sowohl der Begriff als auch das Logo wirkten bürokratisch und verstaubt, so die Befragungsergebnisse. Die Vorzüge des Salzburger Verkehrsverbundes und der stattfindende Wandel des Unternehmens vom Verwalter hin zum modernen, kundenorientierten Mobilitätsdienstleistungsunternehmen konnten mit dem bestehenden Branding kaum und wenn, nur mit sehr hohem finanziellen Aufwand für Imagearbeit transportiert werden. Das waren die Gründe, warum die SVG Anfang 2014 mit externer Unterstützung den Prozess zur Realisierung eines neuen Brandings startete. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der federführenden Werbeagentur wurde eine qualitative Meinungsumfrage von der Universität Salzburg durchgeführt, welche die eingangs erwähnte Erfahrung des nicht positiv besetzten Begriffes „SVV – Salzburger Verkehrsverbund“ bestätigte. Ziel des Re-Brandings war es, dem Öffentlichen Verkehr in Salzburg ein positives Image zu verschaffen und ihn mit Modernität, Dynamik und Dienstleistungscharakter in Verbindung zu bringen. Eine leichte Veränderung des Erscheinungsbildes reichte hierfür nicht aus. Es bestand die Notwendigkeit eines starken Markenauftrittes, wenn man den Anforderungen des Marktes entsprechen wollte. Dies war und ist besonders wichtig, da der Verkehrsverbund durch die Brutto-Bestellungen die Erlösverantwortung übernommen hat.

Weiters möchten wir anmerken, dass im Rahmen der 20-Jahres-Feier des SVV nicht nur das Jubiläum an sich gefeiert, sondern auch das Re-Branding präsentiert wurde, bei dem alle Partner und Stakeholder eingeladen wurden, da sie einen wichtigen Bestandteil der Akzeptanz und des Erfolges ausmachen.

Ad 7.1 Förderungen der Abteilung 5

Die SVG beabsichtigt, das bisher gelebte Abrechnungsprozedere in einer Vereinbarung mit der Abteilung 5 festzuschreiben. Darüber hinaus wird sich die SVG mit der Abteilung 5 im Hinblick auf die Gestaltung von Jahresberichten abstimmen.

Ad 7.2 Förderungen Abteilung 6 (Teil SSC und StudentCARD)

Die SVG wird die Abrechnung der JugendCard-Förderungen mit dem Land abschließen und entsprechende Berichte nachliefern. Die SVG hat dem Land bereits im Herbst 2017 einen Vorschlag für eine Fördervereinbarung unterbreitet und wird die Vertragsverhandlungen vorantreiben.

Die SVG greift die Empfehlung des Landesrechnungshofes gerne auf und wird zur Evaluierung der StudentCARD einen Bericht erarbeiten.



Herrn
Direktor des Landesrechnungshofes
Mag. Ludwig F. Hillinger
Nonnbergstiege 2
5010 Salzburg

Büro
Landesamtsdirektor

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20001-LRH/3086/11-2018
Datum
19.03.2018
Betreff
Feststellungen zur Sonderprüfung "Salzburger Verkehrsverbund
GmbH"; Stellungnahme
Bezug: Zl. 003-3/185/7-2018 vom 15.2.2018

Chiemseehof
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2643
buero-lad@salzburg.gv.at
Mag. Barbara Felber, MBA
Telefon +43 662 8042-2988

Sehr geehrter Herr Direktor!

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Sonderprüfung „Salzburger Verkehrsverbund GmbH“ kann auf Grund der Ausführungen der Abteilungen 5, 6 und 8 folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Zu Kapitel 2 - Salzburger Verkehrsverbund

Punkt 2.4 (2) - Seite 30

Die Forderung des LRH (Erstellung einer Übersicht zu den Jahresabschlüssen über die von den Gebietskörperschaften für den SVV zur Verfügung gestellten Mittel) wird von der Abteilung 8 unterstützt.

Zu Kapitel 3 - Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H.

Punkt 3.1 (2) - Seite 37

Die Forderung des LHR, die Bestimmungen über die Verlustabdeckung im Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluss der Generalversammlung mit dauerhafter Wirkung zu konkretisieren, kann von der Abteilung 8 nachvollzogen werden. In Anbetracht des Umstandes, dass die Finanzierung der SVG bzw der von ihr wahrgenommenen vielfältigen Aufgaben einerseits und der ihr gewährten Förderungsmittel andererseits mittlerweile einen hohen Grad an Komplexität angenommen hat, wird in Erwägung gezogen, sämtliche Mittelflüsse zwischen Land und SVG in einem eigenen Finanzierungsvertrag zwischen diesen beiden Vertragspartnern zu regeln.

Punkt 3.2 (2) - Seite 41

Ein Gesellschafterbeschluss, mit dem nachträglich der Prokuristenbestellung zugestimmt wird, wurde bereits in die Wege geleitet. Es hat sich herausgestellt, dass es sowohl eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung als auch eine solche für den Aufsichtsrat gegeben hat; beide Geschäftsordnungen wurden jedoch von der alten Geschäftsführung der neuen Geschäftsführung nicht zur Kenntnis gebracht; da per Herbst 2013 auch sämtliche Aufsichtsratsmitglieder neu bestellt worden sind, bestand auch im Aufsichtsrat keine Kenntnis darüber (eine Kontaktaufnahme mit den früheren Aufsichtsratsmitgliedern hat nicht stattgefunden). Es wurden seitens der Beteiligungsverwaltung bereits Schritte für adaptierte Geschäftsordnungen in die Wege geleitet. Die Empfehlung des LRH, zukünftig wieder den Verlauf der Diskussionen in den Protokollen des Aufsichtsrates wiederzugeben, wird unterstützt.

Punkt 3.5 (2) - Seite 46

Die Abteilung 8 teilt mit, dass der erste Dienstvertrag mit der Geschäftsführerin nicht im Wege der Beteiligungsverwaltung abgeschlossen wurde. Im zweiten Dienstvertrag, welcher im Wege über die Beteiligungsverwaltung abgeschlossen worden war, ist eine Verpflichtung zur Einhaltung des SCGK vorgesehen gewesen, genauso wie die Geschäftsführerin gesetzliche Bestimmungen, den Gesellschaftsvertrag, sowie Gesellschafterweisungen einzuhalten hat. Qualifizierte Verstöße - gleich wie die vorsätzliche und beharrliche Nichtbeachtung von Gesellschafterweisungen - können bis zur vorzeitigen Beendigung des Geschäftsführer- Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund führen (Entlassung). Es wird in Erwägung gezogen, jene Bestimmung im SCGK, welche Sanktionen für qualifiziertes Zuwiderhandeln (gegen den SCGK) bezüglich die Geschäftsführerin/ den Geschäftsführer vorsehen, anlässlich einer Neufassung des SCGK zu überdenken, weil die angeführten Rechtsfolgen als ausreichend angesehen werden.

Zu Kapitel 4 - Planung, Vergabe und Qualität von Verkehrsdienstleistungen

Punkt 4.1 (2) - Seite 49

Aus Sicht der Abteilung 8 sollte auch doppelte Ressourcenausstattung (Land und SVG) vermieden werden. Es ist eine Entscheidung des Landes, die Verkehrsplanung in die SVG auszugliedern.

Zu Kapitel 5 - Einnahmenaufteilung

Punkt 5.4 (2) - Seite 59

Prüfungen der Finanzbehörden, welche erst nach Jahren stattfinden, waren immer schon ein Problem für die SVG. Wenn die Empfehlung dahingehend verstanden werden soll, dass auf die Finanzbehörden eingewirkt werden möge, dass derartige Prüfungen zeitnäher stattfinden mögen, so ist festzuhalten, dass ein derartiger Vorstoß erfahrungsgemäß nicht viel bewirken wird

können. Die Anregung wird aber gerne im Wege über die steuerliche Vertretung des Landes an die Finanzbehörden herangetragen werden.

Zu Kapitel 6 - Jahresabschlüsse

Punkt 6.4.3 (2) - Seite 86

Die Feststellung des LRH, wonach sich die Aufwendungen für bezogene Leistungen ohne Berücksichtigung der „Einnahmenaufteilung Verbund“ im geprüften Zeitraum stetig erhöhten, und dass dies vor allem mit dem Umstieg (es muss wohl richtig heißen:) von Nettobestellungen auf Bruttobestellungen zusammenhängt, wird auch seitens der Abteilung 8 unter einem kritischen Aspekt so gesehen.

Punkt 6.4.4 (2) - Seite 90

Die Kritik des LRH in Bezug auf den Anstieg des Werbebudgets im Jahr 2015 wird von der Abteilung 8 geteilt.

Zu Kapitel 7 - Förderungen des Landes

Punkt 7.1 Förderungen der Abteilung 5

Die Abteilung 5 führt dazu aus, dass in der Tabelle 16 auf Seite 91 die Förderungen des Landes zusammengefasst werden. Der Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass die Zahlen für die Abteilung 5, die hier angeführt sind, auch die Abwicklungskosten für die Jahreskartenförderung mitumfassen. Somit sind die angegebenen Mittel nicht ausschließlich Fördermittel. Dies betrifft auch die Zusammenstellung in Tabelle 17 auf Seite 92.

Es ist korrekt, dass es keine schriftlichen Vereinbarungen zu Details der Förderrichtlinien gab. Die Abteilung 5 hat regelmäßig, und zwar im Allgemeinen zweimal pro Jahr, Informationen zur Jahreskartenförderung angefordert. Hierbei wurde am kurzen Weg die Form der Übermittlung der Daten festgelegt. Die Salzburger Verkehrsverbund GmbH zeigte sich hier prinzipiell immer kooperativ. In diesem Sinne wurde die Vorgabe der Richtlinie, über die Verwendung der Mittel zu berichten, umgesetzt. Die Berichte mussten aber immer durch die Abteilung 5 aktiv eingefordert werden. Im Rechnungshofbericht wurden die Kontrollen der Förderabwicklung, die die Abteilung 5 regelmäßig vor Ort durchführte, nicht erwähnt. Durch die Einsichtnahme in die Förderunterlagen konnte sich die Abteilung 5 davon überzeugen, dass die ausgezahlten Förderungen auf Grundlage der entsprechenden Ansuchen der Jahreskartenbesitzer rechtmäßig erfolgten.

Der Regierungsbeschluss zur Umstellung des Fördersystems der Jahreskarten ist mit Dezember 2014 datiert (Seite 93).

Die Beschreibung der Finanzierung (Seite 93) ist im Bericht verkürzt zusammengefasst. Im Juli 2014 wurde das Fördersystem umgestellt, sodass ein Jahr lang Auszahlungen sowohl nach dem

alten als auch nach dem neuen Fördersystem zu tätigen waren. Gleichzeitig blieben die Einnahmen aus den IG-L Strafgeldern unter den budgetierten Werten. Daher wurde gemäß Regierungsbeschluss Mittel der Abteilung 6 zur Finanzierung herangezogen. Dies lief über eine Kreditübertragung im Jahr 2014 in Höhe von € 85.000 auf die Abteilung 5 und über eine Kreditbindung im Jahr 2015 in Höhe von € 1.250.000 im Vollzugsbereich der Abteilung 6. Das heißt, 2015 sind keine Mittel von der Abteilung 6 an die Abteilung 5 geflossen.

Punkt 7.2 Förderungen der Abteilung 6

Die Abteilung 6 führt dazu aus, dass wie in der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung festgehalten und auch von der SVG im Zuge der Fragenbeantwortung auf Seite 128 bestätigt, das Referat 6/06 - Straßenbau und Verkehrsplanung für die strategische Verkehrsplanung zuständig ist, während die operativen Aufgaben in der SVG angesiedelt sind. Als Grundlage für strategische Planung ist valides Datenmaterial zwingend nötig. Dieses muss zu einem beträchtlichen Teil von der SVG bereitgestellt werden. Insbesondere die Punkte „Aufstellung der von den Gebietskörperschaften an den SVV zur Verfügung gestellten Mittel“ (Seite 30), „Einrichtung eines Systems zur Fahrgasterfassung“ (Seite 34) und die „Erstellung einer Linienbündelerfolgsrechnung“ (Seite 63) aus dem Bericht des Rechnungshofes seien hier erwähnt. Diese für die strategische Planung sehr wichtigen Grundlagen wurden von der Abteilung 6 in der Vergangenheit mehrmals gefordert, allerdings bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Gänze geliefert bzw. umgesetzt. Die durch den Rechnungshof festgestellten Sachverhalte decken sich somit mit den Erfahrungen der Abteilung 6 in der Zusammenarbeit mit der SVG.

Die Abteilung 6 nimmt die auf Seite 100 und 101 dargestellten Forderungen und Empfehlungen des Landesrechnungshofes betreffend den Förderungen des Landes an den SVV zustimmend zur Kenntnis und ist sich der Wichtigkeit dieser Thematik bewusst. Es ist jedenfalls im Sinne der Abteilung 6 die entsprechenden Fördervereinbarungen für Verbundkosten sowie die SSC abzuschließen und eine Konkretisierung der Berechnung der Gesellschaftskosten mit jährlicher Abrechnung herbeizuführen (Seite 37 und 100). Ebenso wird eine verbesserte Evaluierung von Förderungen erfolgen (z.B. JugendCard).

Diese Aufgaben, wie auch die erwähnte strategische Verkehrsplanung, können derzeit aufgrund der vorhandenen personellen Ressourcen im Referat 6/06 Straßenbau und Verkehrsplanung tatsächlich nur bedingt wahrgenommen werden.

Zu den Punkten 7.1 (2), Seite 93, und 7.2 (2), Seite 100 f wird von der Abteilung 8 auf die obigen Ausführungen zu Punkt 3.1 verwiesen (Vorschlag zur Regelung sämtlicher Finanzierungsverhältnisse in einem Vertrag zwischen Land und SVG). Die Evaluierung von Förderungsmaßnahmen wird grundsätzlich unterstützt.

Zu Kapitel 9 - PersonalPunkt 9 (2) - Seite 109

Die Abteilung 8 führt dazu aus, dass vorzeitige Auflösungen von Dienstverhältnissen in aller Regel nicht sparsam sind, weil sie mit zusätzlichen Kosten verbunden sind. Die Entscheidung der vorzeitigen Auflösung wurde seitens des zuständigen Regierungsmitgliedes getroffen. Der Beschluss betreffend die Leistungsprämien für 2014 und 2015 wurde vom zuständigen Regierungsmitglied getroffen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ersuche ich, den Prüfbericht elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

K:

1. Abteilung 5
2. Abteilung 6
3. Abteilung 8
- 1.